

## 12. Sitzung

Mittwoch, 5. September 2012, 08:30 Uhr  
Mehrzweckhalle, Nunningen

Vorsitz: Christian Imark, SVP, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Urs Allemann, Ulrich Bucher, Simon Bürki, Roland Fürst, Heinz Müller, Peter Schafer, Christian Werner. (7)

---

DG 097/2012

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Sehr geehrte Anwesende, guten Morgen miteinander und herzlich willkommen zum vierten und letzten Sitzungstag in Nunningen. Auf Ihren Tischen liegt ein Geschenk unseres Geburtstagskinds Bernadette Rickenbacher. Herzliche Gratulation (*Applaus*). Geburtstag feiert ebenfalls Willy Hafner. Auch ihm gratuliere ich herzlich (*Applaus*). Unter uns begrüsse ich eine Delegation der SP Dornach unter der Leitung ihres Präsidenten René Umher.

---

WG 091/2012

### **Wahl eines Ersatzrichters/einer Ersatzrichterin des Obergerichts für den Rest der Amtsperiode 2009-2013 (anstelle von Karin Scherrer)**

Es liegen vor:

Drei Personalblätter.

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel: 93

Eingegangene Stimmzettel: 93

Leer: 16

Absolutes Mehr: 47

Gewählt wird mit 77 Stimmen: Stefan Hagmann, Olten.

---

RG 095/2012

### **Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 3. Juli 2012 (siehe Beilage).
- b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. August 2012 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 22. August 2012 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- d) Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. August 2012 zum Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Eintretensfrage

*Claude Belart, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Bevor ich zur Vorlage spreche, erlaube ich mir als Vorgänger von Christian Imark eine kleine Bemerkung: Es hat ihm und seinem OK am letzten Mittwoch niemand gedankt für den wunderschönen Kantonsratsausflug. Das ist begreiflich, denn Susanne Schaffner ist noch nicht ganz im Bild, haben wir sie doch erst letzten Mittwoch gewählt. Im Namen des Kantonsrats danke ich Christian Imark für die Organisation und den Ausflug. *(Applaus)*

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Danke vielmals; ich gebe die Blumen gleich weiter an die Parlamentsdienste, allen voran Silvia Schlup, die eine grossartige Arbeit für den wunderschönen Tag geleistet hat. *(Applaus)*

*Claude Belart, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Noch eine Randbemerkung: Ich wusste bis letzten Mittwoch nicht, dass Walter Straumann auch noch eine Ausbildung als Musik-Diregent genossen hat.

Nun zum Geschäft. Was lange währt, wird endlich besser. Die letzte Teilrevision der kantonalen Bauverordnung hat vor 22 Jahren stattgefunden. In der ersten Hälfte dieser Legislatur haben wir das Baugesetz neu aufgelegt und verabschiedet. Damals war eine Auflage der Verabschiedung, die Bauverordnung anzupassen. Zudem ist der Kanton Solothurn am 1. Juli der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten.

Die UMBAWIKO hat sich sehr intensiv mit der Vorlage befasst, was sich in rekordverdächtigen 24 Protokollseiten niedergeschlagen hat. Aus der Diskussion haben sich acht Änderungsanträge ergeben, die von der Regierung alle akzeptiert worden sind. Es handelt sich vor allem um Änderungen im Bereich der Bauhöhen und, das ist sehr erfreulich, im Bereich Energie, sprich Sonnenkollektoren, um Aussendämmungen von Liegenschaften mit Bonus, um verschiedene Bauziffern sowie um Wärmepumpenanlagen. Zudem haben wir Anpassungen vorgenommen, mit denen wir die gleichen Kennzahlen und Vorschriften haben wie die Verordnungen der anderen Kantone im neuen Verbund. Bei all diesen Änderungsanträgen hat in der Kommission ein grosser Konsens geherrscht; sie sind einstimmig oder mit grossem Mehr zustande gekommen. Die Beschlussesentwürfe 1 und 2 wurden dann einstimmig verabschiedet. Die Verordnung lässt auch den Gemeinden bei der Ausnützung bzw. bei den Nutzungsziffern Spielraum. Bei Annahme der Revision können folgende vier Aufträge abgeschrieben werden: Auftrag Peter Brügger: Bewilligungspflicht für erneuerbare Energien; Auftrag Felix Lang: Energie-, Baulandeffizienz und Biodiversität fördern statt beschränken; Auftrag Fraktion FDP: Ausnützungsbonus für Bauten in Minergie und Minergie P; Auftrag Claude Belart: Keine Ausnützungsanrechnung bei verglasten, unbeheizten Balkonverglasungen (Cover).

Die Revision wird nicht nur wegen der Harmonisierung, sondern auch wegen der Anpassung von Paragraphen wesentliche Vereinfachungen für Bauherren und Architekten bringen. Zum Teil stützen sich die Anpassungen auf langjährige Erkenntnisse von Behörden und Baufachleuten. Auch der Papierkrieg wird sich teilweise auf ein vertretbares Mass reduzieren.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Änderungsanträgen sowie den zwei Beschlussequwürfen zuzustimmen. Damit kommen Sie nicht nur den Bauleuten, sondern auch den Bauherren entgegen. Wir werden es Ihnen danken.

*Fabian Müller, SP.* Neben der Harmonisierung der Baubegriffe waren der SP-Fraktion drei Themen wichtig. Erstens bessere Möglichkeiten für verdichtetes Bauen; zweitens einen speziellen Bonus für Null- und Plus-Energiehäuser, um die Motivation für den Bau solcher Gebäude zu erhöhen; drittens Abschaffung der Baubewilligungspflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen. Wir freuen uns darüber, dass in der Vorlage die meisten unserer Anliegen umgesetzt werden konnten. Das verdichtete Bauen wird gefördert; dazu tragen auch verschiedene Anträge der UMBAWIKO bei. Wir sind auch sehr zufrieden, dass die UMBAWIKO unseren Antrag für einen höheren Bonus bei energieeffizienten Gebäuden unterstützt hat und dies so in der Verordnung verankert wird. Dass man für Wärmepumpen und Solaranlagen in Zukunft immer noch eine Baubewilligung braucht, ist für uns ein Wermutstropfen. Mit dem Kompromiss, den wir in der UMBAWIKO nach längerer Diskussion gefunden haben, wonach Solaranlagen, Wärmepumpen und Fassadenisolationen in einem vereinfachten Verfahren zu behandeln sind, können wir aber leben. Den Antrag der Grünliberalen, zwei Ziffern zu streichen, werden wir ablehnen. Die Gemeinden sollen weiterhin die Autonomie haben, zwischen den vier Ziffern das auszuwählen, was für sie richtig ist.

Die SP-Fraktion ist mit den Änderungen der Kantonalen Bauverordnung grösstenteils zufrieden und wird ihnen einstimmig zustimmen.

*Rolf Sommer, SVP.* Ich schicke voraus, dass ich gegenüber dieser Bauverordnung sehr skeptisch bin. Wir haben sie in der Fraktion besprochen. Eine Vorbemerkung: Markus Knellwolf hat in der UMBAWIKO die Bauverordnung des Kantons Aargau erwähnt. Ich habe mir die Mühe gemacht, sie anzuschauen, wie sie aufgebaut ist und wie sie im Grossen Rat angekommen ist. Ich muss sagen, das sind Welten, schon von der Darstellung her. Ich finde es schade, dass man im Kanton Solothurn das Rad immer neu erfinden muss. Die aargauische Verordnung ist übersichtlicher, klarer strukturiert und sehr parlamentsfreundlich. Man hätte 2009 im Kanton Aargau anfragen können. Das hätte uns vermutlich sehr viel Geld gespart.

Zur Vorlage. Der Kantonsrat hat einige Aufträge erheblich erklärt und dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe zugestimmt. Sie werden nun ins kantonale Recht überführt. Leider liegt das UMBAWIKO-Protokoll noch nicht ganz vor; ich erhielt aber einen Vorabzug. Die SVP wird die Änderungsanträge der UMBAWIKO unterstützen. Aber für mich ist die Bauverordnung immer noch viel zu kompliziert. Sie widerspricht allem guten Willen und Beteuerungen der Raumplaner. Wir sollten mit unserem Boden haushälterisch umgehen und ihn nicht für Touristenfutter hergeben. Wir haben zum Beispiel die Geschossflächenziffer und die Baumassenziffer. Die Gemeinden können wählen, was sie im Prinzip wollen. Ich finde das nicht gut. Deshalb unterstützen wir den Änderungsantrag Markus Knellwolf. Die Bauverordnung ist seit Jahrzehnten angewachsen; leider hat man manchen Ast nicht abgeschnitten. Was ist beispielsweise eine Kniestockhöhe? Viele wissen das gar nicht. Es geht doch nur um die Frage, ist es ein Geschoss oder nicht, kann man es einrechnen oder nicht. Ich habe einen Auftrag eingereicht mit der Forderung, eine ganz einfache Bauverordnung zu machen.

Eine Frage hätte ich noch gerne beantwortet gehabt. Ich habe gestern Regierungsrat Straumann Unterlagen gegeben. Wir haben in der Grünflächenziffer in der Wohnzone 0,4 als Standard, der Aargau eine von 0,1 bei genau den gleichen gesetzlichen Grundlagen. Aber eine Differenz von 0,3, das sind Welten in der Baubranche! Die eine begünstigt verdichtetes Bauen, das sagt der Regierungsrat des Kantons Aargau ganz klar in seiner Stellungnahme, die andere begünstigt viel Grünfläche. Wir müssen endlich begreifen, dass wir mit unserem Boden sehr haushälterisch umgehen müssen. Es gibt nur eine Möglichkeit: verdichtetes Bauen. Wir können nicht Kulturland erhalten, nichts hereinlassen und meinen, man wohne dann irgendwo. Wir müssen in den urbanen Räumen verdichtet bauen können und das vorhandene Volumen besser ausnützen. Wir haben einen Auftrag, nachhaltig mit unserem Boden umzugehen. Die SVP unterstützt den Antrag Knellwolf. Wir wollen kein Wirrwarr in den Messziffern. Aus meiner Berufserfahrung - ich mache viele Bauvermessungen - weiss ich, dass viele Normhäuser gebaut werden. Sie sind kostengünstiger für die Eigenheimbauherren. In einer Gemeinde kann man ein Normhaus

bauen, das genau gleiche aber in der anderen Gemeinde nicht, weil sie eine andere Messziffer hat. Die SVP wünscht sich eine einfache Bauverordnung, die alle Bedingungen an die Raumplanung erfüllt und für zukünftige Bauherren begreifbar ist. Trotz meiner Bedenken wird die SVP der Vorlage zustimmen.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Die Vereinheitlichung der Begriffe und Messwerte in der Bauverordnung wird von der grünen Fraktion begrüsst. Die Verfahren werden gestrafft und die Instanzenwege gekürzt. Das sind Bestrebungen, welche die grüne Fraktion sehr begrüsst und deshalb auch unterstützt. Intensiv diskutiert wurde in der UMBAWIKO und auch in unserer Fraktion die totale Abschaffung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen. Claude Belart hat bereits darauf hingewiesen. Mein Vorschlag, auf eine Bewilligungspflicht generell zu verzichten, hat leider keine Mehrheit gefunden. Die Beschränkung auf 20 Quadratmeter gemäss Auftrag Peter Brügger ist aber willkürlich und nicht zu begründen. Die grüne Fraktion begrüsst deshalb einstimmig den Änderungsantrag der UMBAWIKO zu Artikel 8 Absatz 2 für ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung und insbesondere auch für Solaranlagen, Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen. Solaranlagen sollen möglichst hindernisfrei realisiert werden können, unnötige Schikanen und Hürden sollen abgebaut werden. Das Thema Geschossflächenziffer, Überbauungsziffer und Baumassenziffer - die Grünflächenziffern jetzt mal ausgenommen - hat auch in unserer Fraktion viel zu diskutieren gegeben. Wir haben auch Fachleute aus unserem Umfeld konsultiert. Der Antrag von Markus Knellwolf ist verlockend und geniesst unsere Sympathie. In Zukunft ist die Ausnutzung eines Grundstücks lediglich mit dem Gebäude- und Grenzabstand mit maximalen Gebäudelängen, -breiten und -höhen zu definieren. Ein schlankes Gesetz, möglichst verbindlich und über die Gemeindegrenzen hinaus geltende Regelungen sind bestechend. Deshalb unterstützen wir den Antrag Markus Knellwolf. Es ist eine klare Vereinfachung. Die den Gemeinden zur Verfügung gestellte Wahlfreiheit ist zwar gut gemeint, kann jedoch nicht die Antwort auf die Herausforderungen der neuen Raumplanungs- und Baupolitik sein. Die Gemeinden müssen mit den Begrifflichkeiten eh umdenken und ihre Praxis anpassen. Die Übergangsfristen sind genügend lang. Ich war lange skeptisch. Nachdem ich mich aber mit den verschiedenen Ziffern auseinandergesetzt und externe Fachleute um ihre Meinung befragt habe, komme ich zum Schluss, dass da etwas sehr Kompliziertes geschaffen worden ist und den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit gegeben wird, die viele eigentlich gar nicht wollen. Was jedoch sicher ist, der bürokratische Aufwand wird erhöht und das kleinräumliche Denken gefördert. Die jeder Gemeinde ermöglichte Wahlfreiheit macht es für Bauherren schwierig und verwässert die Rechtssicherheit. Für jede Gemeinde eine andere Handhabe, das kann es nach unserer Meinung nicht sein. Die grüne Fraktion unterstützt die Anträge der UMBAWIKO sowie auch den Antrag Markus Knellwolf. Der Beschlussesentwurf 2 müsste bei Annahme des Antrags Markus Knellwolf selbstverständlich angepasst werden.

*Markus Knellwolf*, glp. In der Schweiz gibt es eine Flut von unterschiedlichen baupolizeilichen Vorschriften, unterschiedlichen Regelungen im Bauwesen, aber auch immer noch grosse Unterschiede in der Definition der verschiedenen Messweisen. Der Kanton Solothurn hat einen ersten guten Schritt gemacht, indem er dem Konkordat für die Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten ist. Die Überarbeitung der KBV ist jetzt die logische Folge davon. Unsere Fraktion begrüsst die Überarbeitung und auch, dass gleichzeitig verschiedene parlamentarische Vorstösse, die wir seinerzeit unterstützten, umgesetzt werden. Die Vorstösse zielten darauf ab, dass die erneuerbaren Energien gefördert bzw. die diesbezüglichen bürokratischen Hürden in der Bewilligung abgebaut werden; dass es einen Nutzungsbonus für Energieeffizienzmassnahmen geben und Grundstücke in Zukunft besser ausgenutzt werden sollen. In diesem Sinn unterstützen wir auch die Anträge der UMBAWIKO. Den Artikel 8 möchten wir speziell erwähnen, wo man einen Kompromiss finden konnte für eine vereinfachte Baubewilligung, womit gleichzeitig aber auch die Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

Meinen Antrag lehnt eine grosse Mehrheit unserer Fraktion ab. Die Mehrheit ist der Meinung, dass man den Gemeinden die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Ziffern lassen sollte, weil so jede Gemeinde das machen kann, was ihren Bedürfnissen entspricht. Die Mehrheit weist auch darauf hin, dass eine Gemeinde natürlich auch - das ist in der Botschaft explizit festgehalten -, explizit darauf verzichten kann, mit solchen Ziffern zu arbeiten. Eine Gemeinde kann also auch bei Ablehnung des Antrags sich dafür entscheiden, nur mit maximalen Gebäudelängen, -breiten und -höhen sowie den Gebäude- und Grenzabständen zu arbeiten. Eine kleine, aber argumentativ starke Minderheit unterstützt meinen Antrag. Die Minderheit ist der Meinung, dass es von Vorteil wäre, wenn in allen Gemeinden mit gleichen Ellen gemessen und die gleichen Regelungen gelten würden. Die je nach Gemeinde unterschiedli-

chen Ziffern sind aus Sicht der Leute unverständlich. Gleichzeitig ist die Minderheit auch der Meinung, mit dem Antrag könne die Verordnung vereinfacht werde, was vor allem Planer und Architekturbüros entlasten würde. Damit würde auch der neue Verfassungsartikel bezüglich Bürokratieabbau konkret umgesetzt.

*Markus Grütter, FDP.* Mit Genugtuung stellt die FDP-Fraktion fest, dass unsere Anliegen, die wir in der Vernehmlassung und in Form von Aufträgen eingebracht haben, in die neue Bauverordnung aufgenommen wurden. Unserem seinerzeitigen Auftrag, wonach es für Wärmepumpen und Solaranlagen bis 20 Quadratmeter Fläche keine Baubewilligung mehr braucht, ist insofern Rechnung getragen worden, als für alle Solaranlagen, unabhängig von der Grösse, und alle Wärmepumpen sowie für Fassadenisolationen an bestehenden Gebäuden lediglich eine kleine Baubewilligung eingeholt werden muss. In der Praxis heisst das, die Nachbarn reden miteinander, und dann kann es bewilligt werden. Indem man miteinander redet, können viele Streitigkeiten vermieden werden. Ebenfalls berücksichtigt wurde unser Vorschlag für einen Bonus bei energieeffizienten Gebäuden und das Anliegen betreffend Kniewandhöhe.

Den Antrag Markus Knellwolf lehnen wir ab, und zwar aufgrund der Überlegung, nicht in die Souveränität der Gemeinden einzugreifen. Die Stadt Solothurn beispielsweise hat ganz andere Bedürfnisse als ein idyllisches Dorf im Bucheggberg. Deshalb soll dies unterschiedlich gehandhabt werden können.

Es liegt uns eine schlanke und gute Bauverordnung vor. Ich habe mir das auch von Architekten sagen lassen, die überregional tätig sind. Damit möchte ich Rolf Sommer entgegenen. Ich bin nicht der Meinung wie er, andernorts sei es besser. Im Gegenteil. Die FDP-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung und den Anträgen der UMBAWIKO zu und lehnt den Antrag Markus Knellwolf ab.

*Peter Brügger, FDP.* Nachdem mein Name mehrmals gefallen ist, möchte ich etwas zu Paragraf 8 sagen. Ich begrüsse es ausserordentlich, dass diese Bestimmung jetzt aufgenommen worden ist und die UMBAWIKO beantragt, keine Begrenzung der Fläche von Solar- oder Fotovoltaikanlagen einzuführen. Man sagte, mein Auftrag sei willkürlich. Dem ist so. Aber der Auftrag ist sage und schreibe viereinhalb Jahre alt. Damals herrschte noch ein etwas anderer Zeitgeist, oder ich war vielleicht etwas zu wenig mutig, als ich den Auftrag formulierte. Ein Wermutstropfen ist auch für mich die Orientierungspflicht. Fotovoltaik- oder Solaranlagen sind heute Stand der Technik, deswegen sollte man eigentlich nicht den Nachbar fragen müssen. Sie fragen den Nachbar auch nicht, ob Sie Ihr Dach mit dunkel- oder hellroten Ziegeln decken sollen. Aber ich kann mit dem Vorgeschlagenen leben; vielleicht können wir es in einer nächsten Revision korrigieren, ganz nach dem Motto: Auch eine politische Behörde kann gescheitert werden.

Was mich befremdet, ist, wie lange es seit der Einreichung unseres Auftrags bis zu dessen Umsetzung dauerte. Die Regierung war nämlich schon einmal gerügt worden, weil sie nach der grossmehrheitlichen Überweisung des Auftrags nicht vorwärts gemacht hat. Das zeigt, ebenso wie die Debatten der letzten und dieser Woche über diverse Energievorstösse, dass man offensichtlich im Rathaus lieber Papiertiger wälzt, als konkrete Massnahmen zu treffen. Ich finde das schade und hoffe, dass in Zukunft etwas beförderlicher gehandelt wird. Denn das Tempo im Umsetzen des Auftrags hat dazu geführt, dass der Kanton Solothurn fast von der Bundesgesetzgebung überholt worden ist. Denn die Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes bringt sogar in der Landwirtschaftszone einen Verzicht auf die Bewilligungspflicht für Fotovoltaik-Anlagen. Und die Bundesmühlen sind ja bekanntlich nicht die am schnellsten mahlenden.

Es wurde immer mit der Angst vor allfälligen Rechtsstreitigkeiten argumentiert. Ich erlaube mir daher zuhänden der Materialien zu sagen: Wenn sich ein Nachbar gestört fühlt durch eine derartige Anlage, muss es aus hochstehenden übergeordneten Interessen sein. Was mir einer in bzw. am Rand der Debatte 2008 gesagt hat, er wolle doch nicht, dass mich die Fotovoltaikanlagen des Nachbarn blendet, ist definitiv nicht ein Argument, um gegen eine solche Anlage vorzugehen.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

*Claude Belart, FDP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.* Die Deutschen haben eingeführt, was Markus Knellwolf mit seinem Antrag verlangt. Sie haben dadurch einige privatrechtliche Streitigkeiten «erwischt», weil natürlich eine gewisse Willkür nicht zu verneinen ist. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass man es nicht telquel übernehmen kann. Markus Grütter hat es angetönt: In der Stadt Solothurn ist es sicher anders als auf dem Land. Bei freien Parzellen mit Einfamilienhäusern ist es am einfachsten. Man müsste einiges in Kauf nehmen, und es müsste in Reglementen festgehalten wer-

den, wenn nachbarliche Vereinbarungen gemacht werden, zum Beispiel Grenzbaurecht oder Näherbaurecht. Wenn wir die Kantone im Verbund anschauen, haben wir eigentlich überall die Ziffern. Sie sind bei uns im Computer, das ist also keine grosse Sache. Man müsste auch darüber reden, wenn man Baufelder definieren würde, was mit dem Gestaltungsplan passiert. Ist es noch möglich, ihn zu vergrössern oder zu verbessern? Es gibt viele offene Fragen, so dass die Zustimmung zum Antrag Markus Knellwolf im Moment ein Schnellschuss wäre. Man müsste das Anliegen sorgfältig auseinander nehmen, eine Auslegeordnung machen und die Felder auf gewissen Zonen definieren. Im Moment lehne ich den Auftrag aus den genannten Gründen ab. Ich hatte all die Jahre genügend mit solchen Fragen zu tun. In kleinen Gemeinden, das weiss ich aus Erfahrung, gibt es halt etwa Vorurteile. Wenn einem Gemeinderat die Person passt, hat diese am Schluss ein grösseres Baufeld als eine, deren «Grind» ihm nicht passt.

*Walter Straumann*, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Wir diskutieren hier ein bedeutendes Kapitel für die Baurechtsgesetzgebung. Die Grundlagen werden nicht total umgestellt oder neu ausgerichtet. Mit der Einführung des Konkordats ins kantonale Recht werden aber politisch wichtige Weichen gestellt. Das Baurecht wird vor allem in Fragen, die in der Praxis eine Rolle spielen, interkantonalisiert. Definitionen wie Fassadenhöhe, Nutzungsziffern, Kniestockhöhe usw. bedeuten in allen Kantonen, die dem Konkordat beigetreten sind, das gleiche. Als Preis verzichten wir auf eine Anzahl eigener Definitionen, die sich eingebürgert haben und an die unsere Baubehörden gewöhnt sind, vor allem in den Regionen, die mit anderen Kantonen stark verflochten sind, und von solchen Regionen haben wir im Kanton Solothurn bekanntlich einige.

Vor allem in den Regionen führt das harmonisierte Begriffswesen zu mehr Sicherheit und auch zu weniger Bürokratie. Wo es nach dem Konkordat zulässig ist, werden den Gemeinden gleichzeitig so viele Freiheiten wie möglich eingeräumt. Namentlich und am meisten bei der Anwendung der neuen Nutzungsziffern, die an die Stelle der bisherigen Ausnutzungsziffern treten. Die Gemeinden können die neuen Nutzungsziffern übernehmen - Geschossflächenziffern, Überbauungs- und Baumassenziffern -, sie können aber auch auf jede Ziffer verzichten und die Nutzung eines Grundstücks ausschliesslich über die Festlegung von geometrischen Vorgaben eingrenzen, mit Grenzabständen, Gebäudelängen und -breiten usw. Die Gemeinden haben in diesem Punkt mehr Autonomie als bisher. Die freiheitlichere Lösung hat aber solothurnische Tradition und entspricht auch dem Bundesrecht, das im Planungswesen explizit das Prinzip der Subsidiarität postuliert (Art. 2 Abs. 3 Raumplanungsgesetz). Der Antrag Markus Knellwolf würde sich also auch mit den Grundsätzen des übergeordneten Rechts schlecht vertragen.

Auch in der zeitlichen Umsetzung haben die Gemeinden Spielräume. Sie müssen die neuen Begriffe im Rahmen von Zonenplanrevisionen einführen und haben dazu zehn Jahre Zeit (§ 70 Abs. 2 und 3 KBV).

Erfreulicherweise können wir mit der Vorlage auch vier parlamentarische Vorstösse, die ein gewisses Alter haben, umsetzen. Am meisten zu denken und zu reden gegeben hat der Auftrag Peter Brügger, der verlangte, dass für gewisse Anlagen - Sonnenkollektoren bis zu einer bestimmten Fläche, Luft- und Wärmepumpen - keine Baubewilligung notwendig ist. Der Auftrag hat die Regierung von Anfang an in einen ernsthaften Gewissenskonflikt gestürzt, der sich jetzt, nach vier Jahren, glimpflich zu lösen scheint, dank der UMBAWIKO, die den gordischen Knoten mit einem kreativen Vorschlag zerschlagen hat. Mit dem vereinfachten Bewilligungsverfahren - eine Bewilligung kann erteilt werden ohne vorherige Publikation des Baugesuchs - sind die Bedenken der Regierung ausgeräumt. Gleichzeitig sind auch mehr Anlagen erfasst, als der Auftraggeber seinerzeit im Auge hatte.

Es freut mich, dass Peter Brügger heute die neuste Version akzeptieren kann. Die Umsetzung hat tatsächlich etwas länger gedauert, als das Reglement es vorsieht, vielleicht hat die Dauer unter anderem auch damit zu tun, dass wir die Auffassung hatten, es werde etwas Bundesrechtswidriges verlangt. Das ist zwar kein triftiger Grund, etwas auf die längere Bank zu schieben, aber es hat sich doch auch abgezeichnet, dass die Bauverordnung wegen des Konkordats in grösserem Stil geändert werden muss. Ich entschuldige mich bei Peter Brügger für den oder die Wermutstropfen. Wichtig ist, dass es jetzt in Ordnung kommt.

Ich danke der UMBAWIKO für die anderen Ergänzungen, die wir gut vertreten und verantworten können. Die Kommission hat die Vorlage fachlich imponierend beraten, etwa so, wie Claude Belart als Sprecher der Kommission beeindruckt und überzeugt hat. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und die Anträge gutzuheissen.

Auf die Frage von Rolf Sommer, der lieber Aargauer Verhältnisse hätte, gehe ich in der Detailberatung ein. Die Sache ist in § 38 Absatz 3 geregelt; dort steht auch die von ihm erwartete Antwort. Ich nehme an, der Kommissionssprecher werde dazu noch etwas sagen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich begrüße auf der Tribüne alt Kantonsrat Kurt Henzi. Die Diskussion ist erschöpft. Eintreten ist nicht bestritten. Die Anträge der Redaktionskommission werden stillschweigend übernommen, ebenfalls die Anträge der UMBAWIKO, da der Regierungsrat ihnen zugestimmt hat.

Detailberatung  
Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress  
Antrag Redaktionskommission  
Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 131 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 19781, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1517)

Angenommen

I.

§ 2 Abs. 2

Angenommen

§ 3 Abs. 3 (neu)  
Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Streichen

Angenommen

§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1

Angenommen

§ 8 Abs. 2  
Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Absatz 2 soll lauten:

Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56<sup>bis</sup>. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.

Angenommen

§ 10 Abs. 1, § 14<sup>bis</sup>, § 16 Abs. 1, 3 und 4, § 16<sup>bis</sup>

Angenommen

§ 16<sup>ter</sup> Abs.1  
Antrag Redaktionskommission  
Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse (Anhang I, Figur 1).

Angenommen

§ 16<sup>ter</sup> Abs. 2

Angenommen

§ 17 Abs. 1  
Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1,2 m über die Fassadenlinie hinausragt (Anhang I, Figur 2).

Angenommen

§ 17<sup>bis</sup> Abs. 1

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1,2 m nicht überschreiten (Anhang I, Figur 3).

Angenommen

§ 17<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs. 2 und 3, § 17<sup>ter</sup>, § 18 Abs. 1-5, § 18bis, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2, Titel nach § 20, § 21 Abs. 1-3, Titel nach § 21, § 21bis, § 21ter, § 11 Abs. 1, 2, 3, 6, § 24 Abs. 1

Angenommen

## § 24 Absätze 2 und 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22, er beträgt mindestens 10 m. Dieser Abstand darf von auskragenden, nicht abgestützten Vordächern über Toren und Einfahrten um maximal 5 m unterschritten werden. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

Angenommen

Antrag Redaktionskommission

Absätze 2 und 3 sollen lauten:

<sup>2</sup> Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22. Er beträgt mindestens 10 m. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

<sup>3</sup> Werden bestehende Industrie- und störende Gewerbebauten, die sich nicht in einer Industrie- oder Gewerbezone befinden, erweitert, so entspricht der Grenzabstand der Erweiterungsbauten der Fassadenhöhe. Er beträgt mindestens 10 m. Befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine gleichartige Baute, gilt Absatz 1.

Angenommen

§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, Abs. 1bis, Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 33bis, § 33ter, Titel nach § 33, § 34 Abs. 1-3, § 35 Abs. 1-3, § 36 Abs. 1-3, § 37 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 37<sup>bis</sup> und § 37<sup>ter</sup>

Antrag Markus Knellwolf

Streichen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Das Wort wird nicht gewünscht. Wir stimmen über die beiden Paragraphen gemeinsam ab.

## Abstimmung

Für den Antrag Markus Knellwolf

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 37<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 37<sup>bis</sup> Abs. 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1,2 m liegt (Anhang I, Figur 16).

Angenommen

§ 37<sup>bis</sup> Abs. 4, § 37<sup>ter</sup>, § 38 Abs. 1-3, § 39 Abs. 1 und 2

Angenommen



## § 39 Abs. 3

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Für Gebäude, welche das von der Gesetzgebung geforderte Mass an Energieeffizienz um mindestens 20% überschreiten, ist bei der Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer ein Bonus von 5% zu gewähren. Ab einer Verbesserung von 40% beträgt dieser Bonus 10%. Bei einer Verbesserung von 100% beträgt dieser Bonus 15%.

Angenommen

## § 39 Abs. 4

Antrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Absatz 4 soll lauten:

Bei einer Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, von Velounterständen sowie ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

Angenommen

Antrag Redaktionskommission

Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind sowie die Flächen von ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

Angenommen

§ 39 Abs. 5, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 2 und 3

Angenommen

## § 58 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Die Baubehörde prüft bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, ob die Vorschriften über das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen.

Angenommen

§ 58 Abs. 2 und 3, § 59, § 61, § 62 Abs. 1-3, Titel nach § 62, § 63<sup>bis</sup> Abs. 1

Angenommen

§ 63<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3

Antrag Redaktionskommission

Absätze 2 und 3 sollen aluten:

<sup>2</sup> Ausgenommen von den Beschränkungen gemäss Absatz 1 sind kleinere Terrainvertiefungen entlang der Fassaden von Untergeschossen, wie einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten, Licht- und Lüftungsschächte.

<sup>3</sup> Hauseingänge und Garageneinfahrten dürfen einen Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Ihre Länge darf insgesamt aber höchstens 6 m betragen. Im übrigen Bereich dürfen Fassaden von Untergeschossen unterhalb der Fassadenlinie nicht in Erscheinung treten.

Angenommen

§ 64 Abs. 2, § 64<sup>bis</sup> Abs. 3 und 4, § 70 Abs. 2 und 3, Anhänge, II., III., IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosses Mehr

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress

Angenommen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der vorhin von Barbara Wyss formulierte Antrag ist mit der Ablehnung des Antrags Markus Knellwolf hinfällig geworden.

I., § 29 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 131 Abs. 2, § 143<sup>bis</sup> Abs. 2, § 58<sup>bis</sup>, II., III., IV.

Angenommen

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Rolf Sommer wünscht eine Antwort zu § 36 im Beschlussesentwurf 1. Diesen haben wir jedoch bereits abschliessend behandelt. Die Sache hat sich damit erledigt.

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 62)

93 Stimmen

Dagegen

0 Stimmen

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Rolf Sommer hat mich so traurig angeschaut, deshalb sollte man die abgekürzte Fragestunde durchführen, obwohl die Sache bereits beschlossen ist. Rolf Sommer will wissen, warum wir bei Paragraf 36 Absatz 3 die Bestimmung haben, dass, wenn keine Nutzungsziffern festgelegt werden, die Grünflächenziffer in Wohnzonen mindestens 0,4 beträgt, dies im Unterschied zur Aargauer Regelung mit 0,1. Das ist die einzige subsidiäre Bestimmung, die in diesem Zusammenhang noch vorhanden ist. Sie entspricht der bisherigen Regelung und Praxis, die sich bewährt haben. Man kann nicht alles den Aargauern nachmachen, vor allem dann nicht, wenn wir überzeugt sind, dass unsere Lösung besser ist. Etwas anderes kann ich dir leider nicht sagen, Rolf.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

*A) Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 131 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1517), beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

Zuständige Behörde, Beschwerde (Sachüberschrift geändert)

<sup>2</sup> Baubehörde ist die Baukommission. Gemeinden mit einer hauptamtlichen Bauverwaltung können diese als Baubehörde einsetzen. Ein gemeindeinterner Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Das Baugesuch ist im Doppel einzureichen und hat genaue Angaben zu enthalten über:

h) (geändert) soweit erforderlich: Angaben über Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;

- k) (geändert) Angabe über die Freiflächengestaltung bei Bauten mit mehr als 4 Vollgeschossen sowie bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen;
- l) (geändert) energietechnischer Massnahmenachweis bei Gebäuden (Energienachweis);
- m) (geändert) Nachweis über das hindernisfreie Bauen im Sinne von § 58.

<sup>2</sup> Die Baubehörde kann auf Kosten des Bauherrn zusätzliche Unterlagen verlangen, wie: Grundbuchauszug, statischen Nachweis, Ausführungs- und Detailpläne, Studien über die Beschattung nachbarlicher Liegenschaften, Modelle, Fotomontagen, Beleuchtungskonzepte, Aufschluss über die Kehrlichtbeseitigung, Feuersicherheit, Bodenuntersuchungen - insbesondere bei Bauten im Grundwassergebiet -, Nachweis über den Elementarschutz in besonders gefährdeten Gebieten gemäss Gefahrenkarten, Ausweis über die Qualität des Trinkwassers, Angaben über die Heizungsanlagen und über Einbau und minimale Leistungsfähigkeit von Personen- und Warenliften, Ausweis über die Finanzierung bei grösseren Überbauungen.

#### § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Soweit es zum Verständnis des Bauvorhabens nötig ist, sind mit dem Baugesuch folgende Pläne im Doppel einzureichen:

##### a) Neubauten, Anbauten, Aufbauten und Umbauten:

- 3. (geändert) Schnitte durch das massgebende (§ 16<sup>bis</sup>) und das gestaltete Terrain über das ganze Grundstück mit Anschnitt der Nachbargrundstücke und der öffentlichen Strassen sowie mit den Höhenkoten der Geschosse und des Terrains bezogen auf einen versicherten Fixpunkt;

#### § 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Wenn das Baugesuch nicht offensichtlich den materiellen Bauvorschriften widerspricht, hat es die Baubehörde auf Kosten des Bauherrn im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder, wo ein solches nicht besteht, in den von ihr bestimmten Zeitungen zu publizieren und die Pläne während 14 Tagen öffentlich aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch das Baugesuch besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Baubehörde Einsprache erheben. Einsprachen gegen das Bauvorhaben sind schriftlich und begründet im Doppel der Baubehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56<sup>bis</sup>. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.

#### § 10 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Baubewilligung erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Entscheides, wenn innert dieser Frist mit den Bauarbeiten nicht begonnen worden ist oder wenn ein begonnener Bau nicht innert zumutbarer Frist vollendet wird. Die blosser Ausführung von Grabarbeiten gilt nicht als Baubeginn. Ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben beim Zivilrichter Klage erhoben (§ 9 Abs. 3) und hat dieser ein Bauverbot erlassen, so fällt die Zeit, in welcher das Verbot gilt, nicht in Berechnung. Dies gilt auch bei Baueinstellung durch die Baubehörde.

#### § 14<sup>bis</sup> (neu)

##### Elektronische Baugesuchsverfahren

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Voraussetzungen für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg regeln und Bestimmungen zu deren Ausgestaltung erlassen.

#### Titel nach Titel 3. (geändert)

##### 3.1. Geschosshöhe, Fassaden- und Gesamthöhe

#### § 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Die maximale Geschosshöhe wird durch die Zonenvorschriften bestimmt. Wo solche fehlen, zum Beispiel ausserhalb von Bauzonen, sind höchstens 2 Vollgeschosse, in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen höchstens 3 Vollgeschosse zulässig.

<sup>3</sup> In Industriezonen sind Geschosshöhe und Fassadenhöhe nicht begrenzt, sofern die Gemeinden in ihren Zonenreglementen nichts anderes bestimmen. Vorbehalten bleibt die Gestaltungsplanpflicht.

<sup>4</sup> In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen können die Gemeinden statt die Geschosszahl nur die zulässige Fassadenhöhe festlegen.

#### § 16<sup>bis</sup> (neu)

##### Massgebendes Terrain

<sup>1</sup> Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

<sup>2</sup> Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

#### § 16<sup>ter</sup> (neu)

##### Vollgeschosse

<sup>1</sup> Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse (Anhang I, Figur 1).

<sup>2</sup> Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

#### § 17 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens 1,2 m über die Fassadenlinie hinausragt (Anhang I, Figur 2).

#### § 17<sup>bis</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

##### Dachgeschosse (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1,2 m nicht überschreiten (Anhang I, Figur 3).

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

<sup>1bis</sup> Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion (Anhang I, Figur 4).

<sup>2</sup> Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gilt § 64.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

#### § 17<sup>ter</sup> (neu)

##### Attikageschosse

<sup>1</sup> Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse (Anhang I, Figur 5).

<sup>2</sup> Das Attikageschoss muss gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um mindestens folgendes Mass zurückversetzt sein:

a) bei einer ganzen Längsfassade 4 m,

b) bei zwei ganzen Längsfassaden je 2 m oder

c) bei einer ganzen Längsfassade und zwei ganzen Breitfassaden je 2 m.

#### § 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

##### Fassadenhöhe (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie (Anhang I, Figur 6). Sie beträgt höchstens:

Aufzählung unverändert.

Die Gemeinden können zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in ihren Zonenreglementen geringere maximale Fassadenhöhen festlegen.

<sup>2</sup> Die Fassadenhöhe darf in keinem Punkt überschritten werden. Technisch bedingte Dachaufbauten werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet, sofern sie mindestens um das Mass ihrer Höhe von der Fassadenflucht zurückversetzt sind. Bei Brüstungen beträgt dieses Mindestmass 2 m.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Attikageschoss ist die zulässige maximale Fassadenhöhe jeweils um 1,50 m höher als die in Absatz 1 erwähnten Masse. Diese Höhe darf durch die Brüstung auf dem obersten Vollgeschoss nicht überschritten werden.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

§ 18<sup>bis</sup> (neu)

Gesamthöhe

<sup>1</sup> Die Gemeinden können eine maximale Gesamthöhe festlegen.

<sup>2</sup> Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain (Anhang I, Figur 7).

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Minimale Geschosszahlen und Fassadenhöhen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden können minimale Geschosszahlen und Fassadenhöhen festlegen. Wo sie nichts anderes bestimmen, darf die maximal zulässige Geschosszahl in der Zone für zweigeschossige Bauten nicht und in den übrigen Zonen um nicht mehr als 1 Geschoss und die Fassadenhöhe um nicht mehr als 3 m unterschritten werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Nebengebäude.

§ 20 Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>2</sup> Aufgehoben.

Titel nach § 20 (geändert)

3.2. Gebäudelänge und Gebäudebreite

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Gebäudelänge und Gebäudebreite (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in ihren Zonenreglementen maximale Gebäudelängen und Gebäudebreiten festlegen.

<sup>2</sup> Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (Anhang I, Figur 8).

<sup>3</sup> Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst (Anhang I, Figur 8).

Titel nach § 21 (geändert)

3.3. Grenz- und Gebäudeabstand, Baulinien und Baubereiche

§ 21<sup>bis</sup> (neu)

Gebäude

<sup>1</sup> Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

<sup>2</sup> Unterirdische Bauten sind Gebäude, die, mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen (Anhang I, Figur 9).

<sup>3</sup> Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens 0,5 m über das massgebende respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen (Anhang I, Figur 9).

§ 21<sup>ter</sup> (neu)

Gebäudeteile

<sup>1</sup> Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain. Vorspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt (Anhang I, Figur 10).

<sup>2</sup> Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain (Anhang I, Figur 10).

<sup>3</sup> Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung (Anhang I, Figur 10).

<sup>4</sup> Vorspringende Gebäudeteile, wie Erker, Vordächer, Aussentreppen, Balkone, ragen höchstens 1,2 m in der Tiefe über die Fassadenflucht hinaus (Anhang I, Figur 11).

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (geändert)

Grenzabstand (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze (Anhang I, Figur 12).

<sup>2</sup> Der Grenzabstand wird pro Fassade ermittelt und richtet sich nach der Anzahl Vollgeschosse sowie der Gebäudelänge respektive Gebäudebreite. Attikageschosse werden bei der Fassade, deren Rücksprung weniger als 2,00 m beträgt, zur massgebenden Geschosshöhe hinzugerechnet. Einzelheiten regelt der Anhang II.

<sup>3</sup> Vorspringende Gebäudeteile nach § 21<sup>ter</sup> Absatz 4 werden beim Grenzabstand nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten dürfen bis an die Grenze gebaut werden, wenn dadurch keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Bei industriellen und gewerblichen Bauten innerhalb der Industrie- oder Gewerbezone entspricht der Grenzabstand der Hälfte der Fassadenhöhe; er beträgt mindestens 2 m und höchstens 8 m.

<sup>2</sup> Gegenüber einer anderen Zone gilt der Grenzabstand nach § 22. Er beträgt mindestens 10 m. Dieser Abstand darf von auskragenden, nicht abgestützten Vordächern über Toren und Einfahrten um maximal 5 m unterschritten werden. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gelten die Masse nach § 18 Absatz 1.

<sup>3</sup> Werden bestehende Industrie- und störende Gewerbebauten, die sich nicht in einer Industrie- oder Gewerbezone befinden, erweitert, so entspricht der Grenzabstand der Erweiterungsbauten der Fassadenhöhe. Er beträgt mindestens 10 m. Befindet sich auf dem Nachbargrundstück eine gleichartige Baute, gilt Absatz 1.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Durch nachbarliche Verständigung und mit Genehmigung der Baubehörde kann der in den §§ 22-25 festgelegte Grenzabstand auf die beiden Nachbarliegenschaften ungleich verteilt werden. Die Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein Ausweis dafür vorliegt, dass eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, oder unter der aufschiebenden Bedingung, dass die entsprechende Dienstbarkeit bei Baubeginn im Grundbuch eingetragen ist.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. Er entspricht der Summe der Grenzabstände (Anhang I, Figur 12).

<sup>1bis</sup> Auf dem gleichen Grundstück gilt unter dem Vorbehalt der Wahrung ästhetischer, wohngygienischer und feuerpolizeilicher Interessen für Nebenbauten kein Gebäudeabstand.

<sup>2</sup> Innerhalb der Industrie- oder Gewerbezone muss der Gebäudeabstand zweier industrieller oder gewerblicher Bauten dem Mittel der Fassadenhöhe der beiden Gebäude entsprechen und mindestens 4 m betragen.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Wenn zwischen den Nachbarn ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen ist, können die Gebäude als Doppel- oder Reihenhäuser zusammengebaut werden. §§ 21 und 33 bleiben vorbehalten.

§ 33<sup>bis</sup> (neu)

Baulinien

<sup>1</sup> Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung (Anhang I, Figur 12).

<sup>2</sup> Zur Bauzonengrenze müssen Bauten einen Abstand einhalten, der dem jeweiligen Grenzabstand entspricht.

§ 33<sup>ter</sup> (neu)

Baubereich

<sup>1</sup> Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird (Anhang I, Figur 13).

Titel nach § 33 (geändert)

3.4. Nutzungsziffern

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Anrechenbare Grundstücksfläche (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

<sup>2</sup> Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung (Anhang I, Figur 14).

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Überbauungsziffer = anrechenbare Gebäudefläche/anrechenbare Grundstücksfläche

$ÜZ = aGbF/aGSF$

<sup>2</sup> Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie (Anhang I, Figur 15).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann neben maximalen auch minimale Überbauungsziffern festlegen.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Grünflächenziffer = anrechenbare Grünfläche/anrechenbare Grundstücksfläche

$GZ = aGrF/aGSF$

<sup>2</sup> Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und nicht als Abstellflächen dienen.

<sup>3</sup> Wo in den Zonenvorschriften keine Nutzungsziffern festgelegt sind, beträgt die Grünflächenziffer in Wohnzonen mindestens 0,4.

§ 37

Aufgehoben.

§ 37<sup>bis</sup> (neu)

Geschossflächenziffer

<sup>1</sup> Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Geschossflächenziffer = Summe aller Geschossflächen/anrechenbare Grundstücksfläche

$GFZ = sGF/aGSF$

<sup>2</sup> Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- a) Hauptnutzflächen (HNF);
- b) Nebennutzflächen (NNF);
- c) Verkehrsflächen (VF);
- d) Konstruktionsflächen (KF);
- e) Funktionsflächen (FF).

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter 1,2 m liegt (Anhang I, Figur 16).

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann neben maximalen auch minimale Geschossflächenziffern festlegen.

§ 37<sup>ter</sup> (neu)

Baumassenziffer

<sup>1</sup> Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Baumassenziffer = Bauvolumen über massgebendem Terrain/anrechenbare Grundstücksfläche

$BMZ = BVm/aGSF$

<sup>2</sup> Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers mit seinen Aussenmassen.

<sup>3</sup> Das Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, wird nicht angerechnet (Anhang I, Figur 17).

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann neben maximalen auch minimale Baumassenziffern festlegen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Transport der Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Bei der Überbauung eines Grundstückes kann die Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer unter Einbezug benachbarter, innerhalb der gleichen Zone liegender Grundstücke aufgrund der Gesamtfläche berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Grundstücke demselben Eigentümer gehören oder sich die verschiedenen Eigentümer durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages verständigt haben.

<sup>2</sup> Die Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenbeschränkung der benachbarten Grundstücke ist in Form einer Dienstbarkeit zu sichern. Die Baubehörde darf die Baubewilligung nur erteilen, wenn ein Ausweis dafür vorliegt, dass eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, oder unter der aufschiebenden Bedingung, dass die entsprechende Dienstbarkeit bei Baubeginn im Grundbuch eingetragen ist. Die Baubehörde lässt den Nutzungstransport unter Bezugnahme auf den konkreten Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch anmerken.

<sup>3</sup> Die minimalen Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffern dürfen beim Transport nicht unterschritten werden.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Nutzungsbonus (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in ihren Reglementen vorsehen, dass insbesondere bei Arealüberbauungen und bei Quartiererneuerungen, die ein zusammenhängendes Gebiet umfassen, die Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer in einem von ihr zu bestimmenden Mass überschritten werden darf (Bonus), wenn Aufzählung unverändert.

<sup>2</sup> In gleicher Weise können sie einen Bonus vorsehen für An- und Umbauten von bestehenden, zonenkonformen Wohnbauten, die nicht mehr als 2 Geschosse aufweisen und vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung erstellt wurden.

<sup>3</sup> Für Gebäude, welche das von der Gesetzgebung geforderte Mass an Energieeffizienz um mindestens 20% überschreiten, ist bei der Geschossflächen-, Überbauungs- und Baumassenziffer ein Bonus von 5% zu gewähren. Ab einer Verbesserung von 40% beträgt dieser Bonus 10%. Bei einer Verbesserung von 100% beträgt dieser Bonus 15%.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, die Flächen von Velounterständen sowie ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen und Wintergärten nicht angerechnet.

<sup>5</sup> Alle Boni bemessen sich ab der Grundnutzung und dürfen in der Summe die entsprechende Nutzungsziffer um maximal 20% überschreiten.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

Nutzungsziffern bei Parzellierung (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Soll ein bereits überbautes Grundstück geteilt werden, so hat das Grundbuchamt der Baubehörde davon Kenntnis zu geben. Diese stellt fest, in welchem Mass die abgetrennte Parzelle bereits in die Berechnung der Geschossflächen-, Überbauungs- oder Baumassenziffer einbezogen war und passt die Fläche für die abgetrennte Parzelle entsprechend an. Die Baubehörde lässt das angepasste Flächenmass im Grundbuch anmerken. Gleichzeitig prüft sie die Einhaltung der Grünflächenziffer. Eine gegen die Grünflächenziffer verstossende Parzellierung darf nicht erfolgen.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Spielflächen sollen in angemessener Grösse geschaffen werden, im Minimum aber 100 m<sup>2</sup> ausmachen.

§ 42 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Massgebend für die Festlegung des Angebotes an Abstellplätzen sind die im Anhang III aufgeführten Richtwerte und die jeweilige Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute sowie allfällige Regelungen der Gemeinde.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Sofern durch Nutzungspläne (Baulinien) nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Kantonsstrassen einen Abstand von 6 m und bei den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen von 5 m einhal-



ten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Unterniveaubauten, Umbauten und den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Privilegierte Bauteile (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> An bestehenden oder im Nutzungsplan enthaltenen Strassen dürfen untergeordnete Bauteile wie Erker, Balkone, Vordächer sowie Wintergärten bis 2 m über die Baulinie, jedoch nicht in den öffentlichen Strassenraum hineinragen. Dabei müssen die Verkehrssicherheit auf der Strasse und die Begehbarkeit der Trottoirs gewährleistet sein.

§ 49 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Bei Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang öffentlicher Strassen darf die Böschungsneigung das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen. Auf der Trottoirseite müssen 0,50 m und auf der Strassenseite 1 m für ein Bankett freigelassen werden. Die Höhe von Stützmauern wird im Einzelfall von der Baubehörde bestimmt (vgl. Anhang I, Figur 18).

§ 52 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Bei Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung des Bauabstandes an Kantonsstrassen stellt sie vorgängig das Baugesuch dem zuständigen Kreisbauamt zur Anhörung zu. Dieses kann beim Bau-Departement Beschwerde führen.

§ 53 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Weisen Ausfahrten von Garagen und Parkplätzen, die auf öffentliche Strassen oder Plätze führen, eine Neigung auf, so sind die im Anhang I, Figur 19, enthaltenen Regeln zu beachten.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Konstruktion und Material von Bauten und baulichen Anlagen müssen für ihren Zweck genügend fest, standsicher und gegen Feuer widerstandsfähig sein. Bauten und bauliche Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie weder Personen noch Tiere oder Sachen gefährden. Sie dürfen nur an sicherem Standort errichtet werden.

§ 57 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

<sup>2</sup> Wohn- und Schlafräume sowie Räume, in welchen regelmässig gearbeitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

b) (geändert) sie müssen Fenster aufweisen, die zum Öffnen eingerichtet sind und unmittelbar ins Freie führen. Die lichte Fensterfläche muss mindestens 1/10, in Dachgeschossen mindestens 1/12 der Bodenfläche ausmachen; auf jeden Fall muss sie mindestens 0,60 m<sup>2</sup> betragen. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn eine genügende Belüftung und Belichtung gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird (Anhang I, Figur 20).

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Hindernisfreies Bauen (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Baubehörde prüft bei Baugesuchen für öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen, ob die Vorschriften über das hindernisfreie Bauen eingehalten sind und verfügt die notwendigen Bedingungen und Auflagen.

<sup>2</sup> Ergänzend zum Bundesrecht und zu den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes ist als Richtlinie die jeweilige Norm «Hindernisfreie Bauten» anwendbar.

<sup>3</sup> Die Baubehörde kann für die Beurteilung der Baugesuche die Fachstelle für hindernisfreies Bauen beziehen.

§ 59

Bezug von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen (Sachüberschrift geändert)

§ 61

Aufgehoben.

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Bei Terrinaauffüllungen oder Abgrabungen ist gegenüber der benachbarten Liegenschaft eine Böschung zu errichten. Beim Böschungswinkel darf das Verhältnis von Höhe zur Grundlinie nicht grösser als 2:3 sein (Anhang I, Figur 21).

<sup>2</sup> An der Grenze darf eine Stützmauer von maximal 0,50 m Höhe errichtet werden. Zurückgesetzte Mauern dürfen bergseitig die von der Grenze in einer Neigung von 2:3 gezogene Böschungslinie höchstens um 0,50 m überragen. Talseitig darf das gestaltete Terrain höchstens 0,50 m unter der von der Grenze aus gezogenen Böschungslinie liegen (Anhang I, Figur 21).

<sup>3</sup> Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn zulässig.

Titel nach § 62 (geändert)

### 3.13. Gestaltung

§ 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Allgemeines (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Bauten und Aussenräume, wie Strassen, Plätze und Freiflächen sowie deren Beleuchtung, haben sich typologisch in bestehende Strukturen einzugliedern, wobei zeitgemässen Bauweisen Rechnung zu tragen ist.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 63<sup>bis</sup> (neu)

Terrainveränderungen

<sup>1</sup> Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Aufschüttungen dürfen das massgebende Terrain in der Ebene nicht mehr als 1,2 m und am Hang (über 8% Neigung) nicht mehr als 1,5 m überragen.

<sup>2</sup> Ausgenommen von den Beschränkungen gemäss Absatz 1 sind kleinere Terrainvertiefungen entlang der Fassaden von Untergeschossen, wie einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten, Licht- und Lüftungsschächte.

<sup>3</sup> Hauseingänge und Garageneinfahrten dürfen einen Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Ihre Länge darf insgesamt aber höchstens 6 m betragen. Im übrigen Bereich dürfen Fassaden von Untergeschossen unterhalb der Fassadenlinie nicht in Erscheinung treten.

§ 64 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Fläche der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf, im Aufriss gemessen, nicht mehr als 1/7 der Dachfläche betragen (vgl. Anhang I, Figur 22).

§ 64<sup>bis</sup> Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über den Strassenverkehr.

§ 70 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>2</sup> Bis zur Revision der Zonenpläne bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Nutzungsziffern (§§ 34 - 37, § 5 Absatz 1 Buchstaben h und k), die Untergeschosse (§ 17), Dachausbau und Attika (§ 17<sup>bis</sup>), die Gebäudelänge (§ 21), die Grenz- und Gebäudeabstände (§§ 22 - 25 und 28), die Höhenbegrenzungen (§§ 18 und 19) sowie die Anhänge I - III in Kraft. Die neuen Bestimmungen über den Transport der Nutzungsziffern (§ 38), den Nutzungsbonus (§ 39) sowie betreffend die Parzellierung (§ 40) sind bis zur Revision der Zonenpläne erst sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne und -reglemente innert 10 Jahren dem neuen Recht anzupassen.

Anhänge

1 Skizzen (geändert)

2 Grenz- und Gebäudeabstände (geändert)

3 Richtwerte für Abstellplätze für Motorfahrzeuge (§ 42) (geändert)

- 4 Hinweise auf andere Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (geändert)
- 5 Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen, Zufahrt und Ausfahrt (aufgehoben)
- 6 Terrainauffüllungen und Abgrabungen entlang benachbarter Liegenschaften (§ 62) (aufgehoben)
- 7 Dachaufbauten und -einschnitte (§ 64) (aufgehoben)
- 8 Hinweise auf andere Gesetze und Verordnungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (aufgehoben)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

*B) Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)*

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 118 und 119 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1517), beschliesst:

I.

Der Erlass Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die einzelnen Zonen können weiter unterteilt werden, insbesondere nach Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Nutzungsziffern, Geschosshöhen oder Fassadenhöhen festgelegt werden.

§ 40 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Baulinien bezeichnen den Mindestabstand der Bauten von öffentlichen Verkehrsanlagen, Gewässern, ober- und unterirdischen Leitungen, Wäldern, Hecken sowie Bauzonengrenzen. Sie können auch genügende Gebäudeabstände sichern.

§ 131 Abs. 2

<sup>2</sup> Er regelt darin im Rahmen der §§ 134–148 namentlich:

d) (geändert) die Geschossflächen-, Baumassen-, Überbauungs- und Grünflächenziffer;

§ 143<sup>bis</sup> Abs. 2 (geändert)

4. Hindernisfreies Bauen (Sachüberschrift geändert)

<sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten müssen alle Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sein. Sämtliche Wohnungen müssen so konzipiert sein, dass sie ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst werden können.

§ 158<sup>bis</sup> (neu)

e) Nutzungsziffern und Gebäudehöhen

<sup>1</sup> Bis zur Revision der Zonenpläne bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Nutzungsziffern und die Gebäudehöhen (§§ 29 Absatz 2 und 131 Absatz 2 litera d) in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

RG 096/2012

### **Änderung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juli 2012 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 16. August 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 22. August 2012 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

*Georg Nussbaumer*, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ausgangspunkt der vorliegenden Änderung ist der Kantonsratsbeschluss vom 8. November 2011, mit dem der Auftrag Irene Froelicher erheblich erklärt wurde. Dieser Auftrag verlangte, dass keine Gebühren im energetischen und umwelttechnischen Bereich erhoben werden. Der Kantonsrat hat damit den Regierungsrat beauftragt, die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren so abzuändern, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden, die zur Verbesserung im energetischen Bereich führen - Sanierungen bezüglich Energieeffizienz, Installationen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - sowie im umwelttechnischen Bereich - Versickerung und Fassung von Dachwasser usw. -, nicht mit Gebühren belastet werden. In die gleiche Stossrichtung zielte eine Interpellation vom 23. Februar 2010 von Marguerite Misteli.

Der Auftrag des Kantonsrats ist also Anlass für die vorliegende Änderung. Die vorgeschlagenen Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf § 29. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass aufgrund der Formulierung in Absatz 4 von Paragraph 29 sowohl Neubauten als auch Sanierungen bestehender Bauten teilweise von Anschlussgebühren befreit werden, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sparmassnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich, die besondere bauliche und finanzielle Vorkehrungen benötigen und über das gesetzlich geforderte Mass hinausgehen, werden zukünftig bei der Berechnung der Anschlussgebühren ausser Acht gelassen. Man will damit verhindern, dass jemand Gebühren nachzahlen muss, weil er den Wert seines Gebäudes durch die eben beschriebenen Massnahmen erhöht. Dieser unerwünschte Effekt wird mit der vorliegenden Revision beseitigt.

Gleichzeitig wird die Möglichkeit wahrgenommen, kleinere inhaltliche oder grammatikalische Änderungen an der Gebührenverordnung umzusetzen, die in der Praxis teilweise zu Anwendungsproblemen geführt haben. Um mehr Klarheit zu schaffen, ist in diversen Paragraphen die Fälligkeit der Gebühren und die Beiträge so festgelegt worden, dass daraus eine möglichst hohe Rechtssicherheit sowohl für die Gemeinden wie auch für die betroffenen Grundeigentümer entsteht. Sie werden in Zukunft immer erst nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfristen fällig werden. Bisher war, wie in anderen Erlassen auch, die Fälligkeit von Gebühren so festgelegt, dass sie oft schon vor Ablauf der Zahlungsfrist gegriffen hätten.

Die wichtigste Änderung betrifft Paragraph 29, wie bereits erwähnt. Eher marginal ist dabei Absatz 3, der im Prinzip den Begriff «Neu- und Umbauten» durch den Begriff «bauliche Massnahmen» ersetzt. Mit dem neu eingeführten Absatz 4 hat man das Kernanliegen des Auftrags Irene Froelicher erfüllt. Ob eine Gemeinde ihre Gebühren dabei aufgrund der Gebäudeschätzung erhebt oder über zonengewichtete

Flächen, ist meist unerheblich, weil bei denjenigen, die in ihrem Reglement vorsehen, dass bei Neu- und Umbauten oder bei Ausbauten ab einem gewissen Umfang eine neue Anschlussgebühr nach der zonen-gewichteten Fläche erhoben wird, das gleiche Problem entsteht wie bei der Erhebung von Gebühren, die sich nach der Gebäudeschätzung richtet.

In der UMBAWIKO war die vorliegende Änderung völlig unbestritten. Der Beschlussesentwurf wurde einstimmig genehmigt. Auch die CVP/EVP/glp-Fraktion wird ihm einstimmig zustimmen.

*Rolf Sommer, SVP.* Der Kantonsrat hat am 8. November 2011 den Auftrag Irene Froelicher erheblich erklärt. Im gleichen Sinn war eine Interpellation Marguerite Misteli aus dem Jahr 2010. Mit der Umsetzung dieser Vorstösse nimmt der Regierungsrat noch einige grammatikalische und inhaltliche Änderungen vor. Die SVP wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

*Marguerite Misteli Schmid, Grüne.* Was Zeit braucht, wird schlussendlich gut. Es ist nämlich schon eine Weile her, seit ich in meiner Interpellation auf den Widersinn aufmerksam gemacht habe, dass der gleiche Staat mit der einen Hand energetische Sanierungen von Gebäuden und Investitionen in Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen subventioniert und mit der anderen Hand eine Nachzahlung auf die Anschlussgebühren für Wasserversorgung und Abwasseranlagen verlangt, obwohl diese baulichen Interventionen keine Auswirkung auf die Anschlüsse haben. In der Antwort auf meine Interpellation im Juni 2012 war Regierungsrat Straumann damit einverstanden, dass dies ein Widersinn ist. Er war vom positiven Echo aus allen Fraktionen überrascht und versprach, mit den direkt betroffenen Partnern, den Gemeinden und Gebäudeversicherung eine pragmatische Lösung zu suchen. Auf meine Nachfrage sprach er von einem halben bis ein Jahr. Aufgrund dieser Zusicherung fand ich es nicht nötig, der Interpellation einen Auftrag hinterher zu schicken. Es lief dann allerdings nichts. Nachdem aber im November 2011 der Kantonsrat den Auftrag Irene Froelicher diskutiert und folgerichtig angenommen hatte, schien es auch für das Bau- und Justizdepartement klar gewesen zu sein, an die Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlags zu gehen. In der Zwischenzeit gab es die Ereignisse von Fukushima, und wir waren bereits mitten in der Energiewende. Der Regierungsrat stellte damals in Aussicht, die Änderung werde im Rahmen der vorgesehenen Revision der Grundeigentümerbeitragsverordnung aufgenommen. Jetzt liegt eine Teilrevision vor, die eigentlich nur dieses Anliegen behandelt, nebst einigen kleinen Änderungen.

Der Schwerpunkt liegt also auf Artikel 29, der für bauliche Massnahmen im energetischen und umwelttechnischen Bereich keine Anschlussgebühren mehr verlangt. Der Auftrag Froelicher verlangte auch Verbesserungen im umwelttechnischen Bereich und ergänzte damit die Fragen in meiner damaligen Interpellation. Wir finden das sehr sinnvoll und sind mit dem Wortlaut von Paragraph 29 Absatz 4 einverstanden. Dass gleichzeitig kleine inhaltliche oder grammatikalische Änderungen umgesetzt werden, ist in Ordnung. In Paragraph 20 Absatz 2 und in weiteren Paragraphen - siehe Botschaft Seite 6 und die Synopsis -, wird der bisher angeführte Zinssatz der Solothurner Kantonalbank für erste Hypotheken durch den Verzugszins bei kantonalen Steuern ersetzt. Da die Kantonalbank seit 1. Januar 1995 nicht mehr besteht, wird ersichtlich, wie lange es dauern kann in einem Gesetz: 17 Jahre! In der Praxis wurde der Verzugszins für kantonale Steuern wohl früher eingeführt. Aufgrund dieser Gegenüberstellung bleibt uns nichts anderes übrig, als dem Regierungsrat für die schnelle Erledigung unseres Anliegens zu danken, im Vergleich zu den 17 Jahren waren es nur zwei Jahre, was sehr speditiv ist.

Die grüne Fraktion ist zufrieden mit den vorgeschlagenen Änderungen und wird ihnen zustimmen.

*Fabian Müller, SP.* Die SP-Fraktion unterstützt die Änderungen ebenfalls. Wir sind insbesondere zufrieden, dass damit der Auftrag Irene Froelicher umgesetzt wird. Dass Grundeigentümer, die sich Mühe geben, zusätzliche energetische oder umwelttechnische Massnahmen umzusetzen, bis jetzt mit höheren Anschlussgebühren bestraft worden sind, finden wir stossend. Wir sind froh, dass dies jetzt endlich angepasst wird. Wir unterstützen damit Grundeigentümer, die sich vorbildlich verhalten, Energie einsparen und somit Sorge zu unserer Umwelt tragen wollen. Die SP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

*Reinhold Dörfliger, FDP.* Nachdem das Geschäft in der UMBAWIKO unbestritten war, hat es auch in der FDP-Fraktion keine Diskussionen gegeben. Wir stehen einstimmig hinter dem Geschäft.

*Walter Straumann*, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Ich freue mich natürlich und danke dafür, dass die Urheberinnen dieses Geschäfts, die Damen Froelicher und Misteli, mit dem Resultat soweit einverstanden und auch zufrieden sind. Die Kritik von Frau Misteli zum zeitlichen Bedarf der Verordnungsänderung nehme ich selbstverständlich zur Kenntnis. Nicht gern, aber wohlwollend. Auch scheinbar einfache Rechtsetzungen sollte man nicht einfach aus dem Ärmel schütteln. Eine Zeitlang sah die Sache einfacher aus, als sie war. Ich hatte auch gesagt, dass wir rasch tätig werden würden. Bei allem Verständnis für die Dringlichkeit des Anliegens sind die reglementarischen Fristen in diesem Fall eingehalten worden. Der Auftrag Froelicher wurde am 8. November 2011 erheblich erklärt; hier sind wir also absolut im Hick, wir haben sogar eine zeitliche Reserve von etwa zwei Monaten. Der Vorstoss Misteli ist etwas älter, er wurde aber als Interpellation eingereicht, was bekanntlich keine Behandlungsansprüche und Fristen auslöst. Ein eigentlicher Verzug ist in diesem Sinn nicht eingetreten. Trotzdem, sorry, verehrte Senora Miguel.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Die Diskussion ist erschöpft. Eintreten wurde nicht bestritten. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als angenommen, sofern das Wort nicht ergriffen wird.

#### Detailberatung

##### Titel und Ingress

Antrag Redaktionskommission

Der Ingress soll lauten:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978 und §§ 117 bis 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1519)

Angenommen

I. § 20 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 46 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

Angenommen

§ 50 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

Angenommen

II., III., IV

Angenommen

Kein Rückkommen.

#### Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit  
(Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 117 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Juli 1978, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juli 2012 (RRB Nr. 2012/1519), beschliesst:

## I.

Der Erlass Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV)

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Beiträge werden 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Beitragsforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat in Härtefällen auf Gesuch hin die Bezahlung der Beiträge in höchstens 10 Jahresraten zu gestatten. Während der Stundung ist die Schuld zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern zu verzinsen, sofern nicht der Gemeinderat eine Herabsetzung oder Aufhebung der Zinspflicht anordnet.

§ 29 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5% keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist.

<sup>4</sup> Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

§ 50 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr berechnet sich nach § 29.

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

I 007/2012

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Pistenverlängerung West Flugplatz Grenchen**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Mai 2012:

*1. Interpellationstext.* Laut Medien hat der Regierungsrat kurz vor Weihnachten grünes Licht gegeben, die Pistenverlängerung nicht wie ursprünglich geplant Richtung Ost weiter zu verfolgen, da dieser Ausbau zu viele negative Auswirkungen für Mensch und Natur hätte, neu soll die Verlängerung West favorisiert werden. Der Regierungsrat hat in seiner Medienmitteilung vom 20. Dezember 2011 wohl aus taktischen Gründen unterschlagen, dass auch eine Pistenverlängerung West nicht möglich ist. Zum einen lassen die geltenden Schutzbestimmungen auch in dieser Richtung einen derart massiven Eingriff nicht zu, auch hat diese Lösung, Pistenverlängerung Variante West, gravierende finanzielle Auswirkungen, da die Piste für die Strasse untertunnelt werden müsste. Die Zukunft des innereuropäischen Fernverkehrs liegt gemäss nationaler und internationaler Verkehrsplanung auf der Schiene; und zwar aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht. Es wird Zeit, dass wir auch die regionale Planung darauf abstimmen. Ein Ausbau in Grenchen, ob Ost oder West, ist daher mehr als fragwürdig.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Der Regionalflugplatz Grenchen befindet sich im dicht besiedelten Mittelland. Wie will der Regierungsrat die Bevölkerung in die weitere Planung einbeziehen?
2. Der Flugplatz Grenchen ist umgeben von kantonalen und nationalen Schutzgebieten und damit wäre ein Ausbau nur in sehr begrenztem Ausmass möglich. Was heisst dies für die weitere Planung und wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus?
3. Welche Schutzziele des nationalen Wasser- und Zugvogelreservats wären betroffen und was sind die konkreten Auswirkungen?
4. Welche Absprachen wurden bereits mit dem Kanton Bern, der ja von einem Ausbau auch stark mit betroffen wäre, getroffen?
5. Von welchen prognostizierten Veränderungen der Anzahl Starts und Landungen nach einem erfolgten Pistenausbau geht der Regierungsrat aus?
6. Wie verteilen sich diese erwarteten Entwicklungen auf verschiedene Flugzeugtypen und Zwecke der Flüge?
7. Mit welchen Kosten wird für die Untertunnelung der Piste gerechnet und wer wäre Kostenträger

*Begründung.* (Interpellationstext)

*2. Stellungnahme des Regierungsrates.*

*2.1 Vorbemerkungen.* Die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) beabsichtigt, dem kommerziellen Flugbetrieb in Grenchen künftig ein stärkeres Gewicht beizumessen und damit auch den Wirtschaftsstandort Jurasüdfuss zu stärken. Diese Absicht entspricht auch dem Masterplan 2020 des RFP. Für einen kommerziellen Flugbetrieb gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen der internationalen Flugverkehrsbehörde. Da die heutige Pistenlänge für viele kommerziell betriebene Flugzeuge zu kurz ist und Sicherheitsauflagen oft zu Nutzlastbeschränkungen führen, soll die Piste verlängert werden. In einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2007 kommt die RFP zum Schluss, dass aus technischen und ökonomischen Gründen eine Pistenverlängerung nach Osten zu vertiefen sei.

Am 26. August 2009 fand ein erstes Koordinationsgespräch mit interessierten Organisationen und Behördenvertretern statt. Dabei wurde der Masterplan 2020 des RFP sowie das Pistenprojekt Ost präsentiert. Der Verwaltungsrat der RFP ersuchte den Regierungsrat im Juli 2011 um eine Stellungnahme zum Projektstart für eine entsprechende Pistenanpassung. Der Regierungsrat hat sich im Sinne einer vorläufigen Stellungnahme zu den Projektabsichten für eine Pistenanpassung mit Beschluss Nr. 2011/2700 vom 20. Dezember 2011 geäussert. Nach einer ersten Interessenabwägung stellte der Regierungsrat fest, dass er in einem neuen, überarbeiteten Projekt mit einer Pistenverlängerung nach Westen aufgrund seines derzeitigen Kenntnisstandes mehr Erfolgchancen sieht als bei einer Pistenverlängerung nach Osten.



Eine solche hätte zu viele negative Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Der Regierungsrat empfahl der RFP, das Projekt einer Pistenverlängerung nach Westen, die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie die konkreten Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen genauer zu untersuchen und in einem 2. und allfällig weiteren Koordinationsgesprächen vorzustellen und zu diskutieren. Die Gesprächstermine dazu sind noch nicht festgelegt. Das Ziel weiterer Koordinationsgespräche wird die Identifikation von Übereinstimmungen bzw. Differenzen in der Einschätzung wichtiger Inhalte für eine Pistenverlängerung nach Westen sein. Die Gesprächsergebnisse bilden eine wichtige Grundlage, anschliessend das Bewilligungsverfahren nach dem Luftfahrtgesetz des Bundes (LFG; SR 748.0) einzuleiten. Im Rahmen dieses Bundesverfahrens wird das entsprechende Objektblatt des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) angepasst. Darauf abgestimmt wird auch der kantonale Richtplan angepasst.

*2.2 Der Regionalflugplatz Grenchen befindet sich im dicht besiedelten Mittelland. Wie will der Regierungsrat die Bevölkerung in die weitere Planung einbeziehen?* Die Gesamtprojektleitung einer allfälligen Pistenverlängerung West des Regionalflugplatzes (RFP) Grenchen und entsprechend auch die Auftragserteilung und die Verantwortung für die Information der Bevölkerung liegen bei der RFP Jura-Grenchen AG.

Die Gesamtprojektleitung erteilt die erforderlichen Planungsaufträge. Das Projekt soll im Rahmen der dem eigentlichen Verfahren zur Änderung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt vorgelagerten Koordinationsgespräche von einer Behördendelegation begleitet werden. In dieser werden u.a. alle Gemeinden vertreten sein, welche im entsprechenden Objektblatt des Bundessachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) verzeichnet sind. In einer Begleitgruppe sollen zudem Flugplatzvertreter, Umweltverbände und Wirtschaftsvertreter Einsitz nehmen können. Mit der zur Diskussion stehenden Projektorganisation ist eine breite fachtechnische und behördliche Begleitung des Projektes von Beginn weg gewährleistet. Die Begleitgruppenmitglieder informieren ihre Organisationen direkt über den Projektstand und -verlauf.

Eine formelle Mitwirkung der Bevölkerung ist zudem im anschliessenden Verfahren zur Revision des Objektblattes des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt und in dem darauf abgestimmten kantonalen Richtplanverfahren vorgesehen. Diese Mitwirkung kann aufgrund des wenig fortgeschrittenen Projektstandes noch nicht terminiert werden.

*2.3 Der Flugplatz Grenchen ist umgeben von kantonalen und nationalen Schutzgebieten und damit wäre ein Ausbau nur in sehr begrenztem Ausmass möglich. Was heisst dies für die weitere Planung und wie sehen die rechtlichen Grundlagen aus?* Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfordern, dass die rechtsgültigen Schutzbestimmungen und Schutzwerte bei der weiteren Planung von den Projektanten sehr sorgfältig ermittelt werden müssen.

Eine Pistenverlängerung nach Westen würde das in der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) verzeichnete nationale Reservat Nr. 102 «Witi» am Rande tangieren. Nach Art. 3 lit. a WZVV wäre das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) befugt, im Einvernehmen mit dem Kanton den Perimeter des Reservates gegebenenfalls um höchstens fünf Prozent der Fläche zu ändern. Nach Art. 3 lit. b wäre gar eine Verkleinerung des Perimeters um höchstens 10 Prozent der Fläche des Objekts möglich, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert würde (flächengleiche Kompensation). Der RFP ist auf jeden Fall gefordert, fachliche Grundlagen zu erarbeiten, die es uns ermöglichen, die Auswirkungen einer Pistenverlängerung nach Westen detailliert zu beurteilen und einer umfassenden Interessenabwägung zu unterziehen. Eine solche ist nach Art. 6 WZVV im Einzelfall ausdrücklich möglich.

Nach § 4 der Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen-Solothurn (RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994 / RRB Nr. 2005/2373 vom 22. November 2005) sind Bauten und bauliche Anlagen nur zulässig, wenn diese zonenkonform sind und wenn sie in die Nähe der Bauzonengrenze oder von bestehenden Häusergruppen zu liegen kommen. Sie dürfen das Bild der offenen Ackerlandschaft nicht beeinträchtigen. Eine Pistenverlängerung nach Westen käme zwar in die Nähe der Bauzonengrenze zu liegen, wäre aber in der Schutzzone selber nicht zonenkonform. Somit müsste im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung eine Anpassung des Perimeters der Schutzzone geprüft werden.

*2.4 Welche Schutzziele des nationalen Wasser- und Zugvogelreservats wären betroffen und was sind die konkreten Auswirkungen?* Nach dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Art. 2 WZVV) bezweckt das Reservat die Erhaltung und Förderung des Gebietes Nr. 102 als Rastplatz und Nahrungsgebiet für ziehende Watvögel unter Berücksichtigung

der langfristigen Anbaubereitschaft (Fruchtfolgeflächen). Dieses Ziel soll unter anderem mit dem Verzicht auf neue Drainagen erreicht werden. Die Erneuerung von bestehenden Drainagen wäre nur zulässig, wenn sie die periodisch vernässten Flächen der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Solothurn-Grenchen nicht beeinträchtigen. Weiter soll der Verzicht auf das Überdecken von Kulturen mit Folien, Plastiktunneln u.a., sowie durch die Führung der Nationalstrasse A5 in einem Tunnel auf einer bautechnisch tragbaren und betrieblich sinnvollen Länge zur notwendigen Schonung des Schutzgebietes beitragen.

Mit einer Verlängerung der Piste in Richtung Westen wären keine der im Bundesinventar formulierten Ziele direkt betroffen. Hingegen gilt es, Art. 5 WZVV zu berücksichtigen: Nach Abs. 1 lit. b dürfen Tiere nicht gestört oder vertrieben werden. Nach Abs. 1 lit. f sind das Starten und das Landen mit zivilen Luftfahrzeugen aller Art sowie der Betrieb von Modellflugzeugen verboten, wobei der Betrieb von bestehenden Flugplätzen ausdrücklich vorbehalten ist. Im Objektblatt des SIL wurde als Massnahme zum Schutz des Wasser- und Zugvogelreservats Witi mit der Betriebskonzession eine minimale Überflughöhe von 300 m festgelegt (ausgenommen Starts, Landungen sowie Schulungsvolten).

Der RFP muss die konkreten Auswirkungen einer Pistenverlängerung in Richtung Westen zuerst noch detailliert abklären, bevor diese geprüft werden können.

*2.5 Welche Absprachen wurden bereits mit dem Kanton Bern, der ja von einem Ausbau auch stark mit betroffen wäre, getroffen?* Wir haben noch keine konkreten Absprachen mit dem Kanton Bern bezüglich einer Pistenverlängerung nach Westen getroffen. Das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, die kantonsübergreifende Regionalplanung Grenchen-Büren und die betroffenen Berner Gemeinden sollen bei der Projektplanung bereits im Rahmen der dem Sach- und Richtplanverfahren vorgelagerten Koordinationsgespräche umfassend einbezogen werden (vgl. Antwort zu Frage 1).

*2.6 Von welchen prognostizierten Veränderungen der Anzahl Starts und Landungen nach einem erfolgten Pistenausbau geht der Regierungsrat aus?* Im aktuellen Objektblatt SO-1 (RFP Grenchen) des SIL wird die durchschnittliche Verkehrsleistung der Jahre 2004-07 mit total 62'730 Flugbewegungen angegeben. Aktuell wird von ca. 78'000 Flugbewegungen pro Jahr ausgegangen. Gemäss Objektblatt im SIL wären bis zu 90'000 Flugbewegungen pro Jahr zulässig. Wir gehen davon aus, dass die Gesamtzahl der Flugbewegungen im SIL neu auszuhandeln ist. Insbesondere sollte die Verteilung (im Sinne eines «Modal Split») zwischen Geschäftsfliegerei, Ausbildungsfliegerei und Freizeitfliegerei neu geregelt werden. Wir streben insgesamt eine Reduktion der Lärmbelastung für die vom Flugverkehr betroffene Bevölkerung an. Die Festsetzung der Anzahl Starts und Landungen sowie der Anteil an Freizeit-, Ausbildungs- und Geschäftsfliegerei ist Gegenstand der ins Auge gefassten Revision des SIL-Objektblattes.

*2.7 Wie verteilen sich diese erwarteten Entwicklungen auf verschiedene Flugzeugtypen und Zwecke der Flüge?* Die Verteilung auf Flugzeugtypen und Zwecke der Flüge ist noch nicht definiert.

*2.8 Mit welchen Kosten wird für die Untertunnelung der Piste gerechnet und wer wäre Kostenträger?* Zum jetzigen Zeitpunkt und in Anbetracht des Projektstandes können keine Angaben über die Kosten sowie Kostenträger gemacht werden.

*Irene Froelicher, glp.* Es geht hier um Fragen zur Pistenverlängerung, die der Flughafen Grenchen machen möchte. In ihren Antworten macht die Regierung deutlich, dass die Gesamtprojektleitung beim Regionalflugplatz Grenchen liegt. Entscheiden wird schlussendlich der Bund im Bewilligungsverfahren nach dem Luftfahrtgesetz. Der Bund wird sich aber in diesem Verfahren auch nicht über gewisse Schutzgebiete hinweg setzen können. Die Problematik wird zwar in der Antwort der Regierung als lösbar dargestellt. Wo aber die Kompensationsflächen liegen sollen, ist eine ungelöste Frage. Ich kann mir vorstellen, dass die Landwirtschaft dazu kaum oder zumindest widerstrebend Hand bieten wird. Und dann stellt sich die Frage, wo sonst? Es ist also im Interesse des Flughafens, möglichst alle Beteiligten in einer Begleitgruppe anzuhören, um allenfalls rechtzeitig reagieren zu können und die Übung abzubrechen, wenn die Widerstände zu gross werden sollten. Die Gefahr, dass sich der Flughafen Grenchen mit hohen Projektkosten belastet und das Projekt nicht verwirklicht werden kann, ist zumindest nicht von der Hand zu weisen.

Widerstand wird es sicher von den Umweltverbänden geben, weil die Verlängerung, auch die nach Westen, nicht nur nach Osten, ein Schutzgebiet betrifft. Auch unter den verschiedenen Nutzern des Flughafens herrscht keine Einigkeit über die künftige Ausrichtung des Flughafens. Ganz grundsätzlich stellt sich die Frage, wie viele Flugplätze, von denen aus man fast überall hinfliegen kann, es in unserem dicht besiedelten Mittelland braucht. Es ist nämlich keineswegs so, dass nach den neuen Vorschriften auf den heutigen Pistenlängen keine Geschäftsflieger mehr starten und landen könnten. Eingeschränkt wäre

nur die Reichweite, weil nicht alle vollgetankt starten könnten. Es stellt sich die Frage, ob es nicht zumutbar sei, für weiterreichende Flüge ab Belp oder Kloten zu starten oder irgendwo auf dem Weg in gewissen Ausnahmen eine Zwischenlandung einzuschalten.

Es gilt also abzuwägen, welchen Preis, der die Landschaft und die Lebensqualität der weiteren Umgebung des Flughafens betrifft, man bereit ist zu zahlen, um ein paar wenige Flüge ab Grenchen privilegieren zu können. Immer sehr wirksam, aber in diesem Fall völlig fehl am Platz, ist die Argumentation mit den Arbeitsplätzen. Keine der Firma, die heute ihren Sitz in Grenchen hat, erwägt allen Ernstes einen Wegzug, wenn die Verlängerung nicht kommen sollte. Ebenso wenig dürfte das Argument neue Firmen anlocken. Von Lausanne oder Zug aus kann man auch nicht mit dem Flugzeug direkt in die Welt fliegen, sondern muss zuerst nach Genf oder Kloten reisen. Es geht also bei diesem Vorhaben um eine Weiterentwicklung des Flughafens. Wohin das führen wird, ist aber nicht absehbar. Wir sind gespannt auf die Pläne des Flughafens Grenchen.

*Evelyn Borer, SP.* Den Wirtschaftsstandort Jurasüdfuss zu stärken, dieses Ansinnen kann die SP-Fraktion unterstützen. Ein zentrales Wort aus Sicht der Fraktion steht in den Vorbemerkungen zu den Antworten der Interpellation: «Der Regierungsrat hat in einer ersten Interessenabwägung festgestellt, dass ...» Das Abwägen der Interessen wird eine zentrale und entscheidende Aufgabe sein. Die Pistenverlängerung gegen Westen, so die Ausführungen des Regierungsrats, scheint die bessere Option zu sein als die Pistenverlängerung nach Osten. Koordinationsgespräche werden gross geschrieben und sind im Gang. Abklärungen über die Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie konkrete Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen bezüglich Lärmbelastung für das Naturschutzgebiet stehen noch aus. Diese Abklärungen sind vorgesehen und werden wiederum Grundlage für die weiteren bereits erwähnten Koordinationsgespräche sein. Die geplante Projektorganisation soll eine breite fachtechnische und behördliche Begleitung des Projekts von Beginn an gewährleisten.

Wichtig ist unserer Fraktion auch die geplante, hoffentlich sehr transparente und nicht nur formelle, sondern ernst genommene Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung. Ich verweise auf die Abstimmungsergebnisse Alpen- und der Zweitwohnungs-Initiative. Die Sensibilisierung im Bereich Landschaftsschutz ist sehr gross. Ein Projekt von dieser Grössenordnung, auch wenn nur von 400 m Pistenverlängerung die Rede ist, muss in der betroffenen Bevölkerung möglichst breit abgestützt sein, um die gewünschte Stärkung des Standorts Jurasüdfuss auch wirklich möglich zu machen. Die Schutzzone bzw. das nationale Reservat Witi wird von den Ausbauplänen tangiert. Eine zehnprozentige Verkleinerung ist unter bestimmten Umständen möglich, die Entscheidbefugnisse liegen im UVEK nach Rücksprache mit dem Kanton.

Auch wenn in der Antwort des Regierungsrats festgehalten ist, dass die im Bundesinventar formulierten Ziele nicht direkt betroffen sind: Veränderungen der Landschaft, vermehrten und ja auch gewünschten kommerziellen Flugverkehr haben immer Auswirkungen. Allerdings liegen noch keine konkreten Zahlen vor. Aus diesem Grund soll aus unserer Sicht von einer Vorverurteilung oder voreiligen Meinungsbildung Abstand genommen werden. Das Abwägen der Interessen, die Prüfung der Auswirkungen und die vorgeschlagenen Massnahmen sind auch da von zentraler Bedeutung.

Die Fraktion SP ist gespannt auf die weiteren Abklärungen und Informationen zum geplanten Projekt Ausbau Flughafen Grenchen und dankt dem Regierungsrat für die vorliegenden Informationen.

*Heiner Studer, FDP.* Kantonsrätin Barbara Wyss möchte Auskunft über eine mögliche Pistenverlängerung nach Westen. Ihrer Ansicht nach ist eine Verlängerung nach Osten oder Westen sowieso nicht möglich, und ihrer Meinung nach liegt die Zukunft des Fernverkehrs nicht in der Luft, sondern auf der Schiene. Genau dieser Meinung sind wir nicht. Die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Solothurn-Grenchen und Umgebung ist nicht nur von der Schiene, sondern auch von der Strasse und dem Luftverkehr abhängig, also auch vom Flugplatz Grenchen. Auch der Regierungsrat weist in seinen Antworten zuerst auf die Wichtigkeit des Flugplatzes für die Region hin. Vor allem der kommerzielle Flugbetrieb ist wichtig für den Wirtschaftsstandort. Aber eine Entwicklung bei der heutigen Pistenlänge ist nicht möglich. Übrigens, eine Pistenverlängerung bedeutet nicht mehr Starts und Landungen, sondern eine Erhöhung der Kapazität bei gleich bleibender Anzahl Flugbewegungen. Eine Pistenverlängerung ist auch unbedingt notwendig, damit die internationalen Standards für Flugplätze erfüllt sind.

Im heutigen unternehmerischen Denken zählt vor allem die Anbindung ans Ausland. Eine möglichst rasche Verbindung von A nach B weltweit muss gewährleistet sein. Das garantiert der Flugplatz für die Wirtschaftsregion Grenchen und trägt damit einen wesentlichen Anteil am Erhalt der Arbeitsplätze im

Kanton Solothurn. Natürlich kann die Verlängerung nicht von heute auf morgen gebaut werden. Viele Abklärungen müssen getroffen, viele Auflagen müssen erfüllt werden. Das ist uns bewusst; Irene Froelicher hat es vorhin ebenfalls erwähnt. Die Geschwindigkeit des Ablaufs dieser Verfahren bestimmt vor allem die Stadt Grenchen und der Flugplatz Grenchen. Die Stadt Grenchen ist aber sicher sehr interessiert an einem Ausbau für die Erhaltung des Wirtschaftsstandorts.

Die FDP. Die Liberalen setzen sich für den Wirtschaftsstandort Solothurn-Grenchen ein und werden den Ausbau des Flugplatzes Grenchen unterstützen.

*Barbara Wyss Flück, Grüne.* Ich nehme es vorweg: Ich bin als Interpellantin von der Antwort nur teilweise befriedigt. Ich finde, wichtige Aspekte seien nicht beantwortet worden. Es ist aber nicht so, wie mir mein Vorredner unterschoben hat, dass ich grundsätzlich gegen den Flugplatz bin. Wir bekämpfen den Flugplatz nicht an sich, es geht um den Ausbau.

Der kommerzielle Flugbetrieb soll in Grenchen ausgebaut werden. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist das grundsätzlich eine Fehlplanung. Es ist ein eigentlicher Kuhhandel: durch Umgehung von Schutzbestimmungen gegen undurchsichtige Verinnerungen von Flugbewegungen soll ein massiver Eingriff ermöglicht werden. Geschäftsfliegerei, Ausbildungsfliegerei und Freizeitfliegerei: immer mehr, immer grösser. Ein Ausbau der kommerziell betriebenen grösseren Flugzeuge ist unnötig. Für diese Sparte gibt es, falls überhaupt nötig, entsprechende Angebote in guter Erreichbarkeit. Der Flugplatz Grenchen liegt in der Witi. Wir haben uns zum Glück gute und teure Schutzbestimmungen für dieses Gebiet geleistet. Ich erinnere zum Beispiel an die Untertunnelung der Nationalstrasse. Es erstaunt uns deshalb sehr, wenn jetzt zu lesen ist, dass mit einer Pistenverlängerung Richtung Westen keine dieser im Bundesinventar formulierten Ziele betroffen wären. Wie sich die Pistenverlängerung mit der Schutzbestimmung - Tiere dürfen nicht gestört und vertrieben werden - in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler und nationaler Bedeutung vereinbaren lässt, ist mir ein Rätsel. Wir Grünen sind überzeugt, dass das einzigartige Gebiet nicht wegen Einzelinteressen preisgegeben werden darf.

Es braucht eine Interessenabwägung. Angesichts der Bereitschaft, Schutzbestimmungen zu umgehen und Perimeter leichtfertig zu ändern, läuten uns und auch vielen anderen Bewohnern unseres Kantons sowie den Umweltverbänden die Alarmglocken. Auch wir sind gespannt auf die weiteren detaillierten Abklärungen und hoffen auf Antworten auf die bis jetzt unbeantworteten Fragen.

Nicht beantwortet sind zum Beispiel folgende Fragen: Frage 4, in der es darum geht, die Berner Gemeinden in die Sach- und Richtplanverfahren einzubeziehen. Wir sind überzeugt, dass man unsere direkten Nachbarn einbeziehen müsste. Frage 5, prognostizierte Starts und Landungen. Ein Ausbau wäre für die betroffene Bevölkerung eine enorme Lärmbelastung. Frage 6 zur Verteilung und der Entwicklung der Flugzeugtypen und dem Zweck der Flüge. Wie gesagt, einzelne Sparten funktionieren. Aber wie sind die speziellen Auswirkungen und der Ausbau der kommerziellen Fliegerei? Ganz wichtig ist die Frage 7 betreffend der Kosten und der Kostenträger, falls es zur geplanten und nötigen Untertunnelung käme. Mein Fazit: Ein Ausbau, ob Ost oder West, ist unnötig. Ein Ausbau für die kommerziell betriebene Fliegerei wäre für einzelne nice to have, für die Region und die Witi aber mit zu grossen Opfern verbunden. Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Interpellation. Ich bin nur teilweise befriedigt.

*Walter Schürch, SP.* Als erstes möchte ich Heiner Studer für sein Votum danken. Ich kann unterschreiben, was er gesagt hat. Danken möchte ich auch dem Regierungsrat für seine guten Antworten. An den Antworten ist fachlich und sachlich nichts auszusetzen. Ein Satz der Interpellantin hat mich dazu bewegt, das Wort zu ergreifen. Sie schreibt: «Die Zukunft des innereuropäischen Fernverkehrs liegt gemäss nationaler und internationaler Verkehrsplanung auf der Schiene, und zwar aus ökologischer und ökonomischer Sicht. Es wird Zeit, dass wir auch die regionale Planung darauf abstimmen. Ein Ausbau in Grenchen, ob Ost oder West, ist daher mehr als fragwürdig.»

Es gibt einige international tätige Unternehmen in der Region, zum Beispiel Breitling, Mathys, Synthes oder Swatch, die im Moment 350 neue Arbeitsplätze schafft und einen Ausbau auf 1500 Plätze vorsieht, oder Glas Trösch. Für Geschäftsleitungssitzungen in London, Moskau oder sonstwo können sie vom Flughafen aus in einem Tag hin- und wieder zurückfliegen. Mit dem Zug braucht es dazu mindestens zwei Tage. Im Massnahmenplan, oder besser gesagt im Sparplan 2013 ist unter anderem die Massnahme WJP 14 Verkauf Boregard-Areal enthalten. Dieses Industrieareal ist eine der grössten zusammenhängenden Industriebrachen in der Schweiz und für die Ansiedlung von einem oder mehreren internationalen Grossunternehmen prädestiniert. Für international tätige Gesellschaften ist die grossräumige Erreichbarkeit und somit eine direkte Fluganbindung für die Wahl eines Standorts von ausschlaggebender Bedeu-

tung. Mit Blick auf volkswirtschaftlich interessante Ansiedlungsprojekte wird deshalb der Flughafen Grenchen bei gezielter Vermarktung voraussichtlich eine Schlüsselrolle spielen.

Fazit. Mit der Pistenanpassung im Flughafen Grenchen haben wir eine einzigartige Möglichkeit, weitere Hightech-Unternehmen im Kanton Solothurn anzusiedeln, und bestehende Firmen werden ihren Standort im Kanton Solothurn sicher weiter ausbauen. Geben wir diesen Trumpf nicht aus der Hand!

*Clivia Wullimann, SP.* Es ist schon erstaunlich, dass die Grenchner, die eigentlich vom Fluglärm massiv betroffen sind, sich so für ihren Flughafen einsetzen - es ist ein Flughafen, auch wenn in der Interpellation von einem Flugplatz die Rede ist. Das zeigt eigentlich auch die Wichtigkeit des Flughafens für den Wirtschaftsstandort Solothurn-Grenchen. Unsere Unternehmen sind auf diesen Flughafen angewiesen. Man sagt, die Geschäftsfliegerei könne auch sonst fliegen; sie brauche den Flughafen und damit die Pistenverlängerung nicht. Dann aber braucht es Zwischenlandungen, weil man nicht mit vollem Tank starten kann. Das kostet, braucht Zeit und ist ein ökologischer Blödsinn. Meine Damen und Herren Grüne, wir verdienen unser Bruttoinlandsprodukt nicht mit Körnchenpicken. Seid mir nicht böse, wenn ich das sage. Vielmehr verdienen wir unsere Sache im Ausland in dem Sinn, als unsere Industrie fürs Ausland produziert. Das war vielleicht etwas böse. Aber man muss es einmal sagen. Der Flughafen ist wichtig für uns, bedenkt das bitte! Wenn ihr einmal mit der Wirtschaft reden würdet, würdet ihr sehen, dass da viele Arbeitsplätze daran hängen. Die Swissaviation macht in Grenchen Ausbildungen für Berufs- und Linienpiloten. Auch das würde in Frage gestellt, wenn Grenchen nur noch ein Regionalflugplätzchen wäre.

Folgendes muss man auch bedenken. Was bedeutet es, wenn man die Piste nicht verlängern kann? Dann wird auf die Sportfliegerei umgesattelt, die aber viel mehr Lärm macht als die Geschäftsfliegerei, denn letztere startet am Morgen und landet am Abend.

*Peter Brotschi, CVP, II. Vizepräsident.* Gestatten Sie auch mir ein paar Worte zu dieser Interpellation. Ich rede, so viel zur Transparenz, als Privatperson und Kantonsrat, ich habe kein Amt mehr im Zusammenhang mit dem Flugplatz und der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG. Ich bin lediglich noch als Pilot Benutzer des Flughafens. Es ist schon viel geschrieben und gesagt worden zum Thema Pistenverlängerung. Das Thema liegt auf dem Tisch wegen aus meiner Sicht übertriebenen und bürokratischen Sicherheitsbestimmungen, die im internationalen Recht geschaffen werden und unserer Kontrolle und unserer Einflussnahme entzogen sind. Die automatische Übernahme von Recht lässt grüssen!

Der Vorstoss von Barbara Wyss gibt mir die Möglichkeit, ein paar grundsätzliche Gedanken zum Verhältnis der Luftfahrt zur Um- und Mitwelt zu äussern und ein paar ideologischen Irrtümern entgegenzutreten.

Zuerst zum Interpellationstext, Walter Schürch hat es bereits angetönt: Die Bahn sei sowohl in ökonomischer wie ökologischer Hinsicht Zukunft, steht da. Eines ist klar, was die Flugzeuge in Bezug auf Geschwindigkeit und Zeit können, wir die Bahn nie können. Da werden Äpfel und Birnen miteinander verglichen. Man wird nie eine derartige Bahninfrastruktur bauen können, dass kleine Zentren wie der Wirtschaftsraum Jurasüdfuss mit anderen kleinen Zentren schnell verbunden werden können. Die Gleichung Bahn = ökologisch gut und Luftfahrt = ökologisch schlecht gehört endgültig in die ideologische Mottenkiste. Die Bahn ist vielleicht in der Schweiz umweltfreundlich, wo mit erneuerbarer Energie aus Wasserkraft gefahren wird. Aber rund um die Erdkugel wird meist mit Diesel gefahren oder Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken. Da hört die positive Umweltbilanz ganz schnell auf, weil die Züge ein enormes Eigengewicht haben, während Flugzeuge im Verhältnis zum transportierten Gewicht viel leichter sind. Die Luftfahrt braucht einen Flugplatz, aber dann über Hunderte und Tausende von Kilometern keinen einzigen Meter Infrastruktur mehr am Boden. Ich fahre sehr gern Bahn, das Halbtaxabo habe ich immer bei mir. Aber die Bahn zerschneidet die Landschaft, und der Unterhalt der Gleisanlagen verschlingt auch ungeheuer viel graue Energie.

Ich bitte darum, nicht einen Verkehrsträger gegen den anderen auszuspielen und zu sagen, die Bahn sei a priori gut, die Luftfahrt a priori schlecht. Jeder Verkehrsträger hat seine Existenzberechtigung. Man muss sich einfach überlegen, mit welchem Verkehrsträger man am gescheitesten ans Ziel kommt.

Zur Frage 3. Wer sich wie ich seit Jahrzehnten auf dem Flugplatz aufhält, weiss, dass es eigentlich per se Naturschutzgebiete sind. Das tönt vielleicht komisch. Aber die Segelfluggpiste in Grenchen wird über sechs Monate lang nicht gebracht, und auch unter der Woche ist dort nichts los. Es herrscht absolute Ruhe, kein Mensch hat Zutritt. Die natürlichen und die künstlichen Vögel können auf allen Flugplätzen friedlich nebeneinander existieren. Flugplätze sind sehr gut für Tiere, weil Unberechtigte keinen Zutritt

haben. Im Raum Zürich sind die Flugplätze Kloten und Dübendorf die einzigen noch freien Flächen in einem absolut dicht besiedelten Gebiet. Das werden Sie unschwer feststellen, wenn Sie das Gebiet aus 3000 m Höhe anschauen. Das sind also Reservate, und meistens werden die freien Flächen der Flugplätze, so ist es in Grenchen, von den Landwirten extensiv bewirtschaftet.

Man kann für oder gegen die Pistenverlängerung sein, aber mit Flugbewegungen und Lärm hat die Verlängerung nichts zu tun. Es hat zu tun mit Verlust von Landwirtschaftsland, mit Verlust von Natur, aber nicht mit Flugbewegungen. Wir hatten in meiner Jugendzeit in Grenchen mehr als 100'000 Flugbewegungen pro Jahr. Seit Jahrzehnten sind es 76'000 bis 78'000 pro Jahr. Wir haben, auch weil die Flugzeuge leiser geworden sind, viel weniger Lärm. Wir haben auch weniger Piloten in der Schweiz, weniger einmotorige Flugzeuge, nämlich genau 1400. Allein Grenchen hat etwa 10'000 Autos.

*Alexander Kohli, FDP.* Als letzter Grenchner möchte auch ich mich zur Interpellation äussern. Ich habe die ausgewogene Antwort der Regierung mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen. Es ist eine emotionale Angelegenheit, wie wir es eben feststellen konnten, und wir müssen uns bewusst sein, dass ein Verfahren am laufen ist, ein Verfahren, das den Flughafen in eine kontrolliertere Richtung weisen sollte. Die Antwort auf die Frage 5 stellt einen der wichtigsten Aspekte dar, nämlich: Was ist der künftige Modalsplit auf dem Flughafen? Ist es die Geschäftsfliegerei - also die sauberere Variante der Fliegerei insgesamt - oder der Segelflug, der Fallschirmspringer, der Modellflug oder der Freizeitflug im Allgemeinen. Hat man das einmal erlebt, und da sind die Grenchner vielleicht etwas mehr betroffen, kommt man schnell zum Schluss, dass die Geschäftsfliegerei wesentlich angenehmer sein könnte. Erstens ist sie wesentlich sauberer, zweitens wesentlich leiser und drittens wesentlich besser kontrolliert. Es geht also letztlich bei gleicher Anzahl Pisten auf dem Flugplatz um eine Verdrängung. Diese Verdrängung hat für den Flugplatz auch eine wirtschaftliche Komponente, das muss man ehrlicherweise sagen. Es geht darum, wie viel Most man verkaufen kann. Und je mehr Most man verkaufen kann, desto gesünder ist das Unternehmen und desto besser funktioniert es. Das sind die wesentlichen Gründe, wieso wir Grenchner die ganze Entwicklung durchaus positiv sehen und darauf hoffen, dass die Solothurner Regierung die ganze Geschichte weiterhin konstruktiv unterstützt. Dabei erlaube ich mir die Frage, ob denn wirklich die Perimeterveränderung für Schutzgebiete der richtige Weg sei. Dessen bin ich mir nicht ganz sicher.

*Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements.* Zum Verständnis der Rollen- und Aufgabenteilung ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Regierung in diesem Geschäft keine abschliessende Kompetenz hat. Es ist ein bundesrechtliches Verfahren. Als Kanton haben wir aber selbstverständlich unsere Interessen zu wahren und uns dazu aller zur Verfügung stehenden Mittel zu bedienen. Wir sind in einer ersten Beurteilung zum Schluss gekommen, dass es zu verantworten ist, das Projekt Pistenverlängerung weiterzuverfolgen. Das Interesse des Wirtschaftsstandorts Jurasüdfuss am kommerziellen Flugbetrieb ist beachtlich. Es ist ein entscheidender Standortfaktor, wie es seitens der Grenchner Kollegen auch betont worden ist, und für international tätige Betriebe von grosser Bedeutung. Wir haben keinen See wie der Kanton Zug... Wir sind uns selbstverständlich aber auch bewusst, dass die kantonalen und nationalen Schutzgebiete und Schutzziele respektiert werden müssen. Alle Interessen, auch die der Körnchenpicker, müssen identifiziert und gegeneinander abgewogen werden. Das ist die Aufgabe der laufenden Abklärungen und Verfahren. Bei einer Verlängerung Richtung Osten, Richtung Alträu, wäre der Eingriff massiv und könnte kaum realisiert werden, weil das Schutzgebiet, das Landwirtschaftsgebiet und die Landschaft stark gestört würden. Die Pistenverlängerung Richtung Westen würde ein nationales Vogelreservat tangieren, aber nur am Rand oder marginal, wie Juristen sagen, und hätte kleine Korrekturen zur Folge. Ob solche Korrekturen möglich und vertretbar sind, ist ebenfalls Gegenstand der Abklärungen und muss von Bund und Kanton erst noch entschieden werden. Selbstverständlich ist auch die Frage der Ausgleichsmassnahmen ein wichtiger Bestandteil der Projektarbeiten.

Für mich ist kein Kuhhandel in Sicht. Ich weiss nicht, was Frau Wyss damit meint. Wir verstehen wahrscheinlich nicht das Gleiche darunter; notfalls müssten wir den Finanzdirektor konsultieren. Es ist richtig, dass die Strasse bei einer Verlängerung Richtung Westen untertunnelt werden müsste. Die entsprechenden Planungsarbeiten sind im Gang, über die Kosten etwas zu sagen ist es eindeutig zu früh. Hingegen gibt es gewisse Hinweise, dass sich auch Dritte an den Kosten beteiligen könnten, wenn das vorläufig ein kleiner Trost ist.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die Interpellantin ist teilweise befriedigt. Die Interpellation Simon Bürki I 013/2012 wird verschoben, da der Interpellant heute nicht anwesend sein kann, weshalb er mich um die Verschiebung gebeten hat.

Die Verhandlungen werden von 10.00 bis 10.30 Uhr unterbrochen.

I 032/2012

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Versicherung von Erdbebenrisiken**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. Januar 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 8. Mai 2012:

*1. Interpellationstext.* Das jüngste Erdbeben im Februar hat gezeigt, dass die Schweiz von Erdbebenerignissen nicht verschont bleibt. Gemäss den Expertenaussagen ist damit zu rechnen, dass alle paar hundert Jahre grössere Erdbeben auch in der Schweiz auftreten. Bereits mittlere Erdbeben können erhebliche wirtschaftliche Folgen haben.

Im National- und Ständerat wurde eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt, welche die Einführung einer nationalen Erdbebenversicherung für Gebäude verlangt. Mit einer solchen Versicherung würde der Bund Neuland betreten: das Anbieten einer obligatorischen Versicherung für Gebäude.

Aus diesem Grund bitten wir die Regierung zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn?
2. Mit welchen Folgen muss bei einem mittleren oder schweren Erdbeben im Kanton Solothurn gerechnet werden?
3. Warum sind die Erdbebenrisiken bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung nicht gedeckt?
4. Gibt es die Möglichkeit von privaten Versicherungslösungen, um Gebäudeschäden als Folge von Erdbeben zu versichern?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die vom eidgenössischen Parlament angestrebte und vom Bundesrat abgelehnte Bundeslösung?
6. Bis wann könnte mit einer Umsetzung einer solchen Lösung gerechnet werden?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Versicherung von Gebäudeschäden aufgrund von Erdbeben?
8. Mit welchen Prämien müssten die Hauseigentümer bei einer Erdbebenversicherung rechnen?
9. Wäre die SGV in der Lage eine kantonale Versicherungslösung anzubieten?
10. Wie stellt der Kanton sicher, dass sämtliche Neubauten und Sanierungen nach den SIA-Richtlinien erdbebensicher gebaut werden?

*2. Begründung.* (Interpellationstext)

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.*

*3.1 Vorbemerkungen.* Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) erfüllt im Kanton einen gesetzlichen Leistungsauftrag und erbringt integrale Dienstleistungen in den Bereichen Schadenverhütung (Brandschutz und Elementarschadenprävention), Schadenbekämpfung (Kantonales Feuerwehrintspektorat) und Schadenerledigung (Gebäudeversicherung). Sie hat als Ziel die Sicherheit der Bürger zu garantieren und im Schadenfall, ihre Existenzgrundlage zu erhalten. Sämtliche Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden werden, dank der Solidarität, zu sehr günstigen Prämien versichert. Erdbeben, welches die Gefahr mit dem grössten Schadenpotenzial ist, wird jedoch nicht versichert.

*3.2 Zu den Fragen.*

*3.2.1 Wie beurteilt der Regierungsrat die Erdbebenrisiken im Kanton Solothurn?* Pro Jahr werden zwischen 500 – 800 Beben in der Schweiz aufgezeichnet, davon sind im Durchschnitt 10 stark genug, um diese zu spüren. Der Kanton Solothurn ist einer mittleren Erdbebengefährdung ausgesetzt. Insbesondere sind die Gebiete Dorneck und das übrige Schwarzbubenland stärker gefährdet. Die Fachleute

gehen davon aus, dass sich ein zerstörerisches Erdbeben in der Schweiz alle 100 bis 500 Jahre ereignet.  
Die stärksten Erdbeben in der Schweiz:

Datum	Region	Intensität *)
1356	Basel	IX
1601	Nidwalden	VIII
1747	Altdorf	VIII
1796	Buchs/SG	VII-VIII
1853	Solothurn	VII
1855	Vispताल	IX
1881	Bern	VII
1946	Rawil	VIII
1971	Glarus	VII

\*) Intensität auf der zwölfstufigen Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98). Ab einer Intensität von VI muss mit schweren Schäden gerechnet werden

Die Gefährdung allein ist für die Bemessung des Risikos allerdings nicht ausschlaggebend. Das Risiko ergibt sich aus dem Produkt von Gefährdung der Gebäudekonstruktion sowie deren Wert, Anzahl und Verletzbarkeit. Das höhere Risiko ist immer noch in den Gebieten Dorneck und übriges Schwarzbubenland zu finden. Zusätzlich ist, wegen der Baudichte, der Raum um die Stadt Solothurn und in einem geringeren Ausmass, entlang der Aare einem höheren Risiko ausgesetzt (siehe Karte in der Beilage).

*3.2.2 Mit welchen Folgen muss bei einem mittleren oder schweren Erdbeben im Kanton Solothurn gerechnet werden?* Eine Prognose zu machen ist schwierig. Je nachdem wo das Epizentrum liegt und wie stark die Magnitude ist, sind die Auswirkungen ganz unterschiedlich. Das maximale Zerstörungspotenzial im Kanton Solothurn sieht wie folgt aus:

• Anzahl Gebäude:	96'208
• Gebäudewert:	78,1 Mia. Fr.
• Mobilien, Fahrzeuge etc.:	unbekannt
• Wert der Infrastruktur (Schätzung):	ca. 9,1 Mia. Fr.

(Kanton und Gemeinden, ohne Infrastruktur des Bundes wie z.B. SBB, Nationalstrassen, nationales Stromnetz etc.)

Es muss davon ausgegangen werden, dass lediglich 10 aller heute bestehenden Bauwerke nach modernen Erkenntnissen erdbebensicher gebaut sind.

Verwendet man für eine mathematische Risikoberechnung ein gängiges und bewährtes Modell der Rückversicherungsanbieter wie z.B. «IF Elements 5.0», so ergibt dies folgendes Schadenpotenzial für die Gebäude des Kantons Solothurn (mit 78,1 Mia. Franken Versicherungswert):

Wiederkehrperiode	Schadenpotenzial in Fr.
100 Jahre	6,3 Mio.
200 Jahre	484,1 Mio.
250 Jahre	688,8 Mio.
500 Jahre	1'772,9 Mio.
1000 Jahre	3'272,6 Mio.

Für versicherungstechnische Berechnungen kann man von einer 500-jährigen Wiederkehrperiode ausgehen.



Leider müssten noch indirekte Schäden dazu gezählt werden, wie z.B. Mobiliar- und Fahrzeugschäden, Umweltschäden, Betriebsausfall, Verkehrsunterbruch, etc. Zudem ist die öffentliche Infrastruktur, wie z.B. Wasserversorgung, Kanalisation, Strassen, etc. in diesen Schadenzahlen noch nicht enthalten.

Ein Erdbeben kann ein grosses Immobilien-Vermögen vernichten bzw. beschädigen. Und trotzdem werden die Hypotheken weiter laufen, was etliche Familien und Betriebe in ein finanzielles Bedrängnis führen könnte. Die von institutionellen Anlegern als Finanzanlage geführten Immobilien würden auch in Mitleidenschaft gezogen, wie z.B. das Vermögen von Pensionskassen.

Nebst dem Schadenpotenzial ist die Schadenabwicklung ein weiteres Risiko. Dank der obligatorischen Gebäudeversicherung sind im Falle eines grossen Elementarschadens die Schadenabwicklung und die Schadenzahlung klar geregelt und somit auch effizient. Für den Fall eines Erdbebens ist gegenwärtig nichts geregelt. Damit würde sich die Schadenbehebung zeitlich sicher in die Länge ziehen und zusätzliches Leid auslösen. Erst mit einer obligatorischen Versicherung könnte eine ähnlich effiziente Schadenorganisation, wie für den Fall eines versicherten Elementarschadens, aufgebaut werden.

*3.2.3 Warum sind die Erdbebenrisiken bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung nicht gedeckt?* Erdbebenschäden und Folgeschäden von Erdbeben sind im Gebäudeversicherungsgesetz - wie übrigens in allen anderen Kantonen mit einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung auch - explizit ausgeschlossen. Ausnahme ist der Kanton Zürich, der seit vielen Jahren eine Erdbebenversicherung mit einer Kapazitätsgrenze von 2 Mia. Franken kennt.

Das Schadenpotenzial eines Erdbebens ist so gross, dass in jedem Angebot ein Selbstbehalt und eine Obergrenze, ab welcher das Gut nicht mehr versichert ist, festgesetzt werden muss. Kann das Risiko auf mehrere Regionen und auf eine grosse Anzahl Versicherungssubjekte verteilt werden, kann der einzelne Schaden besser gedeckt werden. Daher wird eine finanzierbare Versicherung mit einer guten Deckung erst mit einer obligatorischen, nationalen Versicherung sinnvoll (siehe auch Ziffer 3.2.5).

Sollte der Kanton Solothurn im Alleingang seine Gebäudeversicherung mit dem Angebot einer Erdbebenversicherung (EBV) beauftragen, so könnte das von den privaten Versicherern als Angriff einer kantonalen Gebäudeversicherung auf den privaten Versicherungsmarkt verstanden werden. Ein Schritt, der voraussichtlich vehement von den Privaten bekämpft würde.

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben in eigener Verantwortung bereits 1978 einen Erdbebenpool gegründet. Sie wollten auf diese Weise mögliche Auswirkungen eines Erdbebens mit eigenen Kräften zu dämpfen versuchen. Der Erdbebenpool ist keine Versicherung, denn es werden keine Prämien erhoben. Die Schadenzahlungen erfolgen freiwillig und sind in der Höhe begrenzt. Der Erdbebenpool kann zwei Ereignisse à 2 Mia. Franken finanzieren. Übersteigt der Schaden die Pool-Kapazität, wird die Auszahlung entsprechend gekürzt. Zudem gilt ein Selbstbehalt von 10 und mind. 50'000 Franken.

*3.2.4 Gibt es die Möglichkeit von privaten Versicherungslösungen, um Gebäudeschäden als Folge von Erdbeben zu versichern?* Einzelne private Versicherungen bieten EBV für das Gebäude an. Die Prämien variieren, je nach Risikogebiet und Risikobeurteilung des Anbieters, zwischen 36 Rp. und 75 Rp. pro 1'000 Franken Versicherungskapital. Die Prämie für ein Einfamilienhaus im Wert von 500'000 Franken würde demnach zwischen 180 und 375 Franken pro Jahr kosten; mit einem Selbstbehalt von meistens 10. Die Schadenobergrenze ist nicht bekannt. Im Vergleich dazu: Die Prämie für Brand- und Elementarschäden bei der Solothurnischen Gebäudeversicherung beläuft sich auf rund 265 Fr. pro Jahr; ohne Selbstbehalt und ohne obere Kapazitätsgrenze. Eine obligatorische nationale EBV würde sich auf rund 50 Franken Prämie pro Jahr belaufen (siehe auch Ziffer 3.2.5).

*3.2.5 Wie beurteilt der Regierungsrat die vom eidgenössischen Parlament angestrebte und vom Bundesrat abgelehnte Bundeslösung?* Wir begrüssen eine obligatorische, nationale EBV. Im 2010 wurde eine von den privaten Versicherern und den kantonalen Gebäudeversicherungen erarbeitete Lösung vom Bundesrat abgelehnt. Insbesondere war der Hauseigentümerverband HEV gegen eine obligatorische nationalen EBV. Die abgelehnte Lösung ging von einer einheitlichen Jahresprämie von rund 8 Rp. pro 1'000 Fr. Versicherungskapital aus; mit einem Selbstbehalt von 10 und mind. 50'000 Franken.

In der März-Session 2012 des nationalen Parlamentes wurde die Motion von Ständerat Fournier angenommen, wonach der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen für eine obligatorische, nationale EBV erarbeiten soll. Dabei soll sich die Lösung auf die kantonalen Gebäudeversicherungen, wo solche bestehen, abstützen (siehe auch Ziffer 3.2.6).

*3.2.6 Bis wann könnte mit einer Umsetzung einer solchen Lösung gerechnet werden?* Der Bundesrat muss mit den Partnern eine obligatorische nationale EBV erarbeiten. Gegenwärtig ist der HEV immer noch zurückhaltend und so könnte die Lösungsfindung noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Auch die Finanzierung muss noch detailliert geklärt werden, wie z.B. Prämienhöhe, Selbstbehalt, eigenes Risiko-

kapital, Rückversicherung, etc. Sobald die Lösung gefunden und von allen akzeptiert ist, muss sie ihren Niederschlag in der nationalen Rechtsordnung und anschliessend in den jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlagen finden. Realistisch muss mit einer Zeitdauer von 3 - 5 Jahren gerechnet werden, bis eine schweizerische, obligatorische EBV umgesetzt ist.

*3.2.7 Wie beurteilt der Regierungsrat die Notwendigkeit einer Versicherung von Gebäudeschäden aufgrund von Erdbeben?* Weil Erdbeben selten sind, aber ein hohes Zerstörungspotenzial haben, ist eine obligatorische nationale EBV wünschenswert. Ein Alleingang des Kantons Solothurn ist weniger sinnvoll.

*3.2.8 Mit welchen Prämien müssten die Hauseigentümer bei einer Erdbebenversicherung rechnen?*

Eine neue, nationale Lösung muss mit allen Partnern ausgearbeitet werden. Vermutlich wird man sich an das abgelehnte Projekt aus dem Jahre 2010 anlehnen. Dieses ging von einer einheitlichen schweizerischen Jahresprämie von rund 8 Rp. pro 1'000 Franken Versicherungskapital aus; mit einem Selbstbehalt von 10 oder mindestens 50'000 Franken und einer Schadenobergrenze von 8 Mia. Fr.

*3.2.9 Wäre die SGV in der Lage eine kantonale Versicherungslösung anzubieten?*

Eine obligatorische EBV für den Kanton Solothurn anzubieten ist möglich, käme für den Hauseigentümer aber teurer als eine nationale EBV. Nach entsprechender Anpassung der kantonalen Rechtsordnung könnte das Angebot wie folgt aussehen:

Erdbeben als weiterer versicherter Elementarschaden. Obligatorium für alle Gebäude im Kanton Solothurn. Prämie wird zusammen mit der Prämie für Brand- und Elementarschaden erhoben

- Schadenzahlung von max. 500 Mio. Fr. pro Ereignis (entspricht 500 Jahre Wiederkehrperiode)
- Selbstbehalt: 10 der Versicherungssumme, mind. 50'000 Fr.
- Jahresprämie in Rappen pro 1'000 Fr. Versicherungskapital: 37 Rp.
- Jahresprämie für ein Haus von 500'000 Franken: 185 Fr.

Die Begrenzung einer maximalen Schadenssumme auf 500 Mio. Franken kann für den Einzelnen enttäuschend wirken, weil er nebst einem Selbstbehalt, allenfalls eine Kürzung seiner Schadenzahlung erleiden müsste.

*3.2.10 Wie stellt der Kanton sicher, dass sämtliche Neubauten und Sanierungen nach den SIA-Richtlinien erdbebensicher gebaut werden?* § 54 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV, BGS 711.61) bestimmt, dass Konstruktion und Material von Bauten und baulichen Anlagen für ihren Zweck genügend fest, standsicher (auch bezüglich Erdbeben) und gegen Feuer widerstandsfähig sein müssen.

Alle Baukonstruktionen sind dabei so auszuführen, dass sie den minimalen Festigkeitsvorschriften (so auch bezüglich der Erdbebensicherheit) den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) entsprechen. Für Anwendung dieser Normen in den Baubewilligungsverfahren sind die kommunalen Baubehörden zuständig. Diese können sich bei der spezifischen Anwendung auf die Beratung der kantonalen Fachbehörden (Amt für Umwelt, Hochbauamt) stützen. Das Bau- und Justizdepartement stellt auf dem Internet eine umfassende Dokumentation zum erdbebensicheren Bauen zur Verfügung (<http://www.-so.ch/departemente/bau-und-justiz/erdbebenvorsorge.html>) und weist die kommunalen Baubehörden darauf hin.

*Felix Lang, Grüne.* Ich weiss nicht, wie die FDP.Die Liberalen auf diese Interpellation gekommen ist, aber es ist sicher ein sehr wichtiges Thema. Es kann sein, dass es in den nächsten tausend Jahren nie aktuell wird, es kann aber auch sein, dass es bereits in den nächsten Tagen aktuell wird. Das ist völlig unvorhersehbar. Aber es ist ein wichtiges Thema, und in diesem Sinn danke ich der Fraktion FDP.Die Liberalen.

Die grüne Fraktion würde eine obligatorische, solidarische nationale Erdbebenversicherung begrüßen. Neben der Verminderung des finanziellen Schadens von Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen ist das folgende das beste Argument - ich zitiere hier sehr gern aus der Antwort der Regierung: «Für den Fall eines Erdbebens ist gegenwärtig nichts geregelt. Damit würde sich die Schadenbehebung zeitlich sicher in die Länge ziehen und zusätzliches Leid auslösen. Erst mit einer obligatorischen Versicherung könnte eine ähnlich effiziente Schadenorganisation wie für den Fall eines versicherten Elementarschadens aufgebaut werden.»

*Irene Froelicher, glp.* Es ist schon erstaunlich, dass in der Schweiz, wo alles Mögliche und Unmögliches versichert wird oder sogar obligatorisch versichert werden muss, es für ein Ereignis wie ein Erdbeben mit einem so hohen Schadenpotenzial nirgends ein Obligatorium gibt. Nur der Kanton Zürich hat in der Gebäudeversicherung Erdbebenschäden nicht explizit ausgeschlossen. Das ist wahrscheinlich nur so, weil wir offenbar den Eindruck haben, ein solches Ereignis werde bei uns nicht oder nur mit sehr tiefer Wahrscheinlichkeit eintreffen. Angesichts der immensen Schäden wäre eine obligatorische Erdbebenversiche-

rung sicher nicht nur sinnvoll, sondern ein volkswirtschaftliches Muss. Denn es geht nicht nur um das Eigentum von Privaten, sondern auch um Eigentum von institutionellen Anlegern, wie Pensionskassen, oder auch um Infrastrukturanlagen. Weiter wäre es unbedingt nötig, die Schadenabwicklung und die Schadenzahlung zu regeln, um die Zeit der Schadenbegrenzung und -behebung möglichst kurz zu halten. Das könnte mit einer obligatorischen Versicherung aufgebaut werden. Einleuchtend sind die Ausführungen der Regierung, dass eine nationale Versicherung Sinn machte, weil sich so das Risiko auf mehrere Regionen und auf eine grosse Anzahl Versicherungssubjekte verteilen würde. Das würde die Prämien erträglicher halten und bei einer Inanspruchnahme einen grösseren Deckungsgrad der Schäden garantieren. Es ist zu hoffen, dass die in der Antwort der Regierung genannte Zurückhaltung der Hauseigentümerverbände eine nicht zu grosse Bremswirkung hat. Die in der Antwort genannten Prämien sind vertretbar, wenn man die riesigen Schäden, die entstehen könnten, in Betracht zieht. Die Hauseigentümerverbände dürfen sich nicht nur kurzfristig ums Portemonnaie der Hauseigentümer kümmern, sondern müssen auch eventuelle Folgen beim Eintreten eines solchen Ereignisses für ihre Mitglieder in Betracht ziehen. Es ist also zu hoffen, dass es in Bern vorwärts geht. Gegen Erdbeben können wir nichts oder fast nichts machen. Aber wir können uns möglichst gut darauf vorbereiten, damit wir möglichst schnell und mit möglichst geringem volkswirtschaftlichen Schaden unser Leben wieder normalisieren können.

*Evelyn Borer, SP.* Wenn irgendwo Erdbeben auftreten, sind die Schäden in der Regel sehr gross: zerstörte Gebäude, zerstörte Infrastruktur, Verlust von Arbeitsplätzen und vielleicht sogar der Lebensgrundlage schlechthin. Das sind die materiellen Aspekte. Unausprechlich ist vielmals das persönliche, das menschliche Leid, wenn Menschen verletzt werden oder sterben, wenn im Nachgang eines Bebens die Lebensgrundlage der Menschen zerstört ist. Unser Mitgefühl ist gross, wenn die Bilder betroffener Menschen, die Zerstörung und vor allem das Leid dieser Menschen fast zeitgleich über den Äther auf der ganzen Welt gezeigt werden. Von dieser Art Bedrohung ist die Schweiz nicht gänzlich verschont, von der Häufigkeit und der Stärke der andernorts auftretenden Beben jedoch trotzdem weit entfernt. Zum Glück! Was nicht heisst, das Gefahrenpotenzial zu verniedlichen oder gar zu negieren. Aber die Gefahr in der Schweiz ist mit gesundem Menschenverstand zu betrachten und einzuschätzen. Das ist in diesem Fall sicher angezeigt.

Der Regierungsrat zeigt in seinen Antworten sehr detailliert auf, was allenfalls passieren könnte, was die finanziellen Auswirkungen wären und natürlich auch welches menschliche Leid, wenn das Eigentum, das Eigenheim zerstört ist und der Aufbau, die Finanzierung dauert. Die Zahlen sind sehr beeindruckend. Die Fraktion SP teilt die Meinung des Regierungsrats, dass ein kantonaler Alleingang für die Errichtung einer Erdbebenversicherung nicht sinnvoll wäre. Gemäss seinen Ausführungen ist mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren zu rechnen, bis eine eidgenössische Lösung, sprich eidgenössische Erdbebenversicherung umgesetzt ist. In Anbetracht der bestehenden Bauvorschriften, die das sichere Bauen bezüglich Konstruktion und Material von Bauten und Anlagen verlangen, und der doch nicht so akuten Bedrohungslage, wie sie sich in anderen Gebieten der Welt oder auf dem Kontinent darstellt, ist die Zeitdauer von drei bis fünf Jahren absolut vertretbar. Einer eidgenössischen Lösung ist aus dieser Sicht auch in Anbetracht der Finanzierbarkeit der Vorzug zu geben.

*Markus Grütter, FDP.* Subjektiv empfinden wir das Erdbebenrisiko in der Schweiz als klein. Es ist im Vergleich zu anderen Gegenden auf dieser Welt auch klein. Aber es ist vorhanden. Das sagt auch die Regierung. Ein Erdbeben hat dies für die betroffenen Gegenden katastrophale Auswirkungen. Viele Leute sind der Meinung, das Risiko werde von der Gebäudeversicherung abgedeckt, und genau das stimmt nicht. Stellen Sie sich vor, Sie haben ein Haus, das durch ein Erdbeben zerstört worden ist, Sie haben vielleicht eine Hypothek darauf, eine Schuld - das deckt keine Versicherung ab!. Das hätte verheerende Auswirkungen, es gäbe, würde ich mal behaupten, soziale Unruhe.

Um diesem Risiko begegnen zu können, ist auch auf eidgenössischer Ebene eine Erdbebenversicherung ein Thema, was die Regierung und auch die FDP sehr begrüssen. Würde die Erdbebenversicherung gesamtschweizerisch als obligatorisch erklärt und eingeführt, könnte man mit 80 Franken eine Million versichern. Verglichen mit den Kosten für bauliche Massnahmen nach SIA Vorschrift, die sehr hoch sind, ist das wenig. Bei diesen baulichen Massnahmen geht es nicht in erster Linie darum, die Gebäude als Gesamtes zu schützen, sondern zu verhindern, dass sie zusammenfallen und es zu Personenschäden kommt. Die Gebäude wären auch nach diesen baulichen Massnahmen stark beschädigt. Wenn auf eidgenössischer Ebene nichts zustande kommt, müsste man eine kantonale Lösung suchen.

Aber dann wären die Prämien etwa viereinhalb Mal so gross wie bei einer eidgenössischen Lösung. Es ist uns bei dieser Interpellation vorab um eine Sensibilisierung der Bevölkerung gegangen, dass das Risiko nicht von der Gebäudeversicherung gedeckt ist, und wir hoffen, damit auch einen konstruktiven Beitrag an eine eidgenössische Erdbebenversicherung leisten zu können.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich danke herzlich für die gute Aufnahme unserer Antworten. Es ist uns ein Anliegen, die Bevölkerung des Kantons Solothurn dafür zu sensibilisieren, was im Fall eines Erdbebens passieren würde und was nicht. Wir sehen es an den letzten Erdbeben in Italien: Da ist zuerst das unsägliche Leid, dann, und das ist nicht minder schlimm, der sehr schleppe Wiederaufbau, das Ausharren in Provisorien, die Ungewissheit über die finanzielle Hilfe. Das macht nicht gerade einen guten Eindruck. Eine Versicherung hatte einst den Slogan «Wenn's passiert, dann pressiert's». Das stimmt, wenn etwas passiert, möchte man eine schnelle Abwicklung des Schadensfalls. Bei einem Erdbeben würden die Leute die Gebäudeversicherung anrufen, und dort müsste man ihnen sagen, man sei nicht zuständig. Wir haben auch keine ausgebildeten Schadenexperten, was im Bereich Erdbebenversicherung sehr wichtig wäre: Welche Häuser darf man wieder beziehen; in welchen Häusern muss zuerst dieses oder jenes gemacht werden, bis sie wieder bewohnt werden dürfen; wo muss man das rote Band ziehen und sagen, hier ist der Zutritt lebensgefährlich.

Es ist wichtig, dass die Versicherung bald kommt. Auf der Ebene Bund hat man jetzt auch eingesehen - eine Motion von Ständerat Fournier wurde gutgeheissen -, dass nur eine eidgenössische obligatorische Versicherung tragbar wäre, denn nur dank der Solidarität können, wie auch bei der Gebäudeversicherung, die Prämien tief gehalten werden.

Wir hatten im Mai eine Übung von Militär, Polizei und Bevölkerungsschutz, die Seismo hiess. Dabei wurde während vier Tagen das Erdbeben von Basel im Jahr 1356 nachgestellt. Man liess die ETH berechnen, was ein solches Erdbeben heissen würde. Wir wissen deshalb auch, welche Schäden im Kanton Solothurn entstehen könnten. Sie sind beispielsweise im Schwarzbubenland höher als im Bucheggberg, und wir sehen auch, dass eine solche Versicherung nötig ist. Die Gebäudeversicherungen machten vor ein paar Jahren eine Umfrage in 19 Kantonen, indem sie die Hauseigentümer befragten, ob sie gegen ein Erdbeben versichert seien. Die Antwort lautete meist: Ja, wir sind bei der Gebäudeversicherung. Als man ihnen sagen musste, dass nach Gesetz die Gebäudeversicherung im Erdbebenfall nicht zahlt, war das Erstaunen gross.

Ich danke, dass Sie die Notwendigkeit einer eidgenössischen Erdbebenversicherung auch sehen. Das wird uns die Kraft geben, in den nationalen Verhandlungen zu sagen, der Kanton Solothurn wolle das.

*Peter Brügger*, FDP. Ich kann - ein Novum - eine doppelte Zufriedenheitserklärung abgeben. Einerseits sind wir sehr zufrieden mit den Antworten der Regierung, aber auch mit der Aufnahme unseres Vorstosses hier im Rat. Wir hoffen, damit zu einer Sensibilisierung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer beitragen zu können.

---

I 033/2012

**Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Hat der Kanton Solothurn die Personenfreizügigkeit mit den offenen Grenzen noch im Griff?**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Mai 2012:

1. *Interpellationstext.* Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Nationalrats kommt auf der Basis ihrer Untersuchungen und Recherchen zum Schluss, dass die flankierenden Massnahmen unvollständig, mangelhaft und uneinheitlich umgesetzt werden. Die Zahl der Grenzgänger in den Grenzregionen, zu welchen auch der Kanton Solothurn gehört, hat massiv zugenommen. Gemäss diesem Bericht bekamen als erstes die Grenzregionen den Lohndruck, verbunden mit Dumpingangeboten von Scheinselbstständigen.

gen, stark zu spüren. Lohndumping und ausländische Scheinselbstständige werden zudem zwischen den Kantonen sehr unterschiedlich definiert und vor allem geahndet.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie setzt der Kanton Solothurn die schützenden, flankierenden Massnahmen bezüglich der Personenfreizügigkeit (offene Grenzen) um?
2. Wie steuert der Kanton Solothurn die flankierenden Massnahmen und wie kann er feststellen, dass diese auch genügend Wirkung zeigen, dies trotz massiver Zunahme von Grenzgängern?
3. Wie definiert der Kanton Solothurn Lohndumping?
4. Wie definiert der Kanton Solothurn Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen?
5. Wird die Meldepflicht bei sogenannten Entsendemeldungen überwacht und kontrolliert?
6. Wie viele Verstösse wurden im Kanton Solothurn im Jahr 2011 gegen die Meldepflicht (Entsendemeldungen) und Lohndumping festgestellt, und wie stark ist der jeweilige Anstieg pro Jahr seit der Einführung der Personenfreizügigkeit?
7. Wurden selbst auf eigenen kantonalen Solothurner Hoch- und Tiefbaubaustellen Lohndumpingvergehen, verbunden mit der Verletzung der Meldepflicht etc. festgestellt, und beschäftigte der Kanton Solothurn auch schon ausländische Scheinselbstständige auf kantonalen Baustellen? Wie viele solcher Verstösse wurden gemeldet?
8. Wie wurden die festgestellten Verstösse geahndet? Werden sämtliche fehlbaren Arbeitgeber, im Besonderen solche, welche im Ausland ihr Domizil haben, bei Lohndumping sanktioniert und wird dann dem geschädigten Arbeitnehmenden der Lohnunterschied auch wirklich und kontrolliert nachbezahlt?
9. Was wird gezielt gegen Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen vom Kanton Solothurn, verbunden mit einer eventuellen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Solothurner Berufsverbänden, unternommen, um diesem wirtschaftsschädigenden und wettbewerbsverzerrenden Unwesen der ungleichen Spiesse ein Ende zu bereiten?

2. *Begründung.* (Interpellationstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Wie setzt der Kanton Solothurn die schützenden, flankierenden Massnahmen bezüglich der Personenfreizügigkeit (offene Grenzen) um?* Mit der Inkraftsetzung des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, wurden per 1. Juni 2004 die flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt. Die FlaM sehen die Durchführung von Kontrollen auf Einhaltung der minimalen und üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die allgemeine Beobachtung des schweizerischen Arbeitsmarktes vor. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Kanton die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen (KRB Nr. RG 056a/2004 vom 23. Juni 2004; BGS 823.22) und eine tripartite Kommission eingesetzt. Zudem gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Arbeitsmarktbeobachtung gemäss Art. 360b OR.

Bei in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden erfolgen die Kontrollen in Branchen, in welchen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV) vorliegt, durch die paritätischen Berufskommissionen, bzgl. der Bestimmungen eines Normalarbeitsvertrages (NAV) über Minimallöhne im Sinne von Art. 360a OR durch die tripartite Kommission und bzgl. allen anderen Branchen, durch die zuständige kantonale Behörde. Als tripartite Kommission hat der Kanton Solothurn die Kommission der kantonalen Arbeitsmarktpolitik (KAP) eingesetzt und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

3.2 *Wie steuert der Kanton Solothurn die flankierenden Massnahmen und wie kann er feststellen, dass diese auch genügend Wirkung zeigen, dies trotz massiver Zunahme von Grenzgängern?* Die Umsetzung der FlaM erfolgt im Kanton Solothurn durch die tripartite Kommission, die zuständige kantonale Behörde sowie die zuständigen paritätischen Berufskommissionen gemäss den geltenden allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Für entsandte Arbeitnehmende besteht das Meldeverfahren über das zentrale Migrationssystem (ZEMIS). Die Steuerung der Anzahl Kontrollen ist grundsätzlich mittels einer Leistungsvereinbarung mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement geregelt. Die Anzahl Kontrollen wird dabei periodisch überprüft und angepasst.

Bei Grenzgängern handelt es sich um Arbeitnehmende, die in einer Grenzzone der EU/EFTA wohnhaft sind und bei einem Schweizer Arbeitgeber eine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie kehren dabei regelmässig (normalerweise täglich) nach der Arbeit an ihren Wohnsitz zurück. Die Bewilligung wird vom Amt für

öffentliche Sicherheit/Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (MISA) erteilt. Vorgängig wird eine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgenommen.

Die Kontrolle der Grenzgänger erfolgt prinzipiell über die allgemeine Arbeitsmarktbeobachtung. Sie unterstehen ebenfalls den geltenden GAV- und NAV-Bestimmungen. Beim Grenzgängerstatut handelt es sich nicht um ein Konstrukt des freien Personenverkehrs. Es bestand schon Jahrzehnte davor.

*3.3 Wie definiert der Kanton Solothurn Lohndumping?* In den GAV werden grundsätzlich Mindestlöhne festgelegt. Dies gilt auch teilweise für die NAV. Liegen keine Mindestlohnbestimmungen vor, ist ein orts- und branchenüblicher Lohn zu definieren. Dieser bezeichnet nicht einen einzelnen Lohnwert, sondern in aller Regel eine Lohnspanne, in welcher sich die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden einer Branche, eines Berufs und einer bestimmten Region befinden. Die KAP ist im Kanton Solothurn zuständig für die Bestimmung von orts-, berufs- und branchenüblichen Löhnen, bzw. der unteren Grenze der entsprechenden Lohnspanne. Als Grundlage für die Bestimmung dienen unter anderem folgende Quellen:

- Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, die Lohnbestimmungen enthalten;
- alle GAV für verwandte Tätigkeitsbereiche, die aber nicht unter den zwingenden Geltungsbereich fallen;
- Statistiken in der Schweiz, insbesondere die alle zwei Jahre vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführte Schweizerische Lohnstruktur-Erhebung (LSE);
- ad hoc-Erhebungen, welche die KAP durchführt oder durchführen lässt;
- Lohnempfehlungen oder Salärriichtlinien der Sozialpartner;
- Zürcher Lohnbuch.

Weitere Kriterien zur Bestimmung des üblichen Lohns sind namentlich die Tätigkeit, die Ausbildung, das Alter und die Berufserfahrung. Des Weiteren sind die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Anzahl bezahlter Ferientage und Feiertage zu berücksichtigen.

Der Median stellt in einer Lohnspanne den Wert dar, welcher die berücksichtigte Gesamtheit in zwei gleich grosse Gruppen teilt. Für die eine Hälfte der Lohnbezüger liegt der Lohn über, für die andere Hälfte hingegen unter diesem Wert. Die Gesamtheit dieser Lohngruppen definiert das Lohnband. Der Übergang von den üblichen Löhnen (Median) zu den tiefsten Löhnen wird als Schwelle der tiefen Löhne bezeichnet.

Eine Unterbietung des üblichen Lohnes liegt nur dann vor, wenn eine Person weniger verdient als die untere Grenze der Lohnspanne, welche durch eine überwiegende Mehrheit von Unternehmen einer betrachteten Branche und Region für entsprechende Arbeitskräfte bezahlt wird. Die unterhalb dieser Schwelle liegenden Löhne stellen missbräuchlich unterbotene Löhne (Dumpinglöhne) im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR dar.

Lohndumping liegt somit vor, wenn Mindestlöhne gemäss den Bestimmungen eines NAV oder GAV nicht eingehalten werden, oder falls keine solchen Bestimmungen vorliegen, ein Unterschreiten des Medians der orts- und branchenüblichen Löhne um 10.

*3.4 Wie definiert der Kanton Solothurn Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen?* Scheinselbstständig ist eine Person, welche sich als selbstständig erwerbstätig ausgibt, aber in Tat und Wahrheit in einem Arbeitsverhältnis steht. Selbstständigkeit wird oft vorgetäuscht, um die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, vor allem im schweizerischen GAV-Bereich zu umgehen, weil diese für selbstständige Dienstleistungserbringer aus dem Ausland nicht verbindlich sind. Bei dringendem Verdacht auf Scheinselbstständigkeit können die Kontrollorgane eine Person anweisen, den Nachweis ihrer Selbstständigkeit spätestens während ihres Aufenthalts in der Schweiz zu erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind weitere Massnahmen und Sanktionen zu prüfen.

Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen liegen vor, wenn einerseits der Selbstständigkeitsnachweis vom ausländischen Dienstleistungserbringer nicht erbracht werden kann, und andererseits eine Lohnunterbietung gemäss Ziffer 3.3 vorliegt.

*3.5 Wird die Meldepflicht bei sogenannten Entsendemeldungen überwacht und kontrolliert?* Angehörige der EU-25-/EFTA-Mitgliedstaaten können als entsandte Arbeitnehmende aus diesen Staaten während 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr, ohne ausländerrechtliche Bewilligung, einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen. Für sie besteht eine Meldepflicht. Die Meldung erfolgt über das zentrale Ausländerregister ZEMIS (online-Verfahren). Sämtliche Meldungen für eine bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit im Kanton Solothurn gehen beim AWA ein. Diese werden überwacht, kontrolliert und täglich an die zuständigen Kontrollstellen weitergeleitet. Verstösse gegen die Meldepflicht werden vom AWA sanktioniert (Verwaltungsbusse bis 5'000 Franken). Die Kontrolle der Meldepflicht wird rigoros durchge-

führt. Durch den Informationsaustausch unter den verschiedenen kantonalen Behörden und Kontrollorganen können zudem «Wiederholungstäter» härter sanktioniert werden.

*3.6 Wie viele Verstösse wurden im Kanton Solothurn im Jahr 2011 gegen die Meldepflicht (Entsendemeldungen) und Lohndumping festgestellt, und wie stark ist der jeweilige Anstieg pro Jahr seit der Einführung der Personenfreizügigkeit?* Im Jahr 2011 wurde bei 158 Betrieben ein Verstoß gegen die Meldepflicht vermutet, bei 47 Betrieben ein Verstoß festgestellt und mit einer Sanktion belegt. Die Anzahl der Verstösse seit der Einführung der Personenfreizügigkeit ist in etwa gleichbleibend.

Im Bereich Lohndumping wurde bei 106 ausländischen Betrieben von der zuständigen kantonalen Behörde ein Verstoß auf Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vermutet. Mit einer Ausnahme konnten auf Grund der nachgereichten Unterlagen keine tatsächlichen Verstösse festgestellt werden. Auch in diesem Bereich ist die Anzahl der Verstösse seit der Einführung der Personenfreizügigkeit in etwa gleichbleibend.

Die paritätischen Berufskommissionen haben dem AWA im Jahr 2011 27 Betriebe gemeldet, bei welchen Verstösse gegen zwingende Minimallöhne gemäss ave GAV festgestellt wurden. Das AWA hat in der Folge die Sanktionen gemäss Entsendegesetz gegen diese ausländischen Arbeitgeber eingeleitet.

*3.7 Wurden selbst auf eigenen kantonalen Solothurner Hoch- und Tiefbaubaustellen Lohndumpingvergehen, verbunden mit der Verletzung der Meldepflicht etc. festgestellt, und beschäftigte der Kanton Solothurn auch schon ausländische Scheinselbstständige auf kantonalen Baustellen? Wie viele solcher Verstösse wurden gemeldet?* Gemäss dem Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, SubG; BGS 721.54) und der Verordnung über öffentliche Beschaffungen (Submissionsverordnung, SubV; BGS 721.55) gelten als Grundsätze im Submissionsrecht: Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie Lohngleichheit für Mann und Frau. Eine Vergabe des Auftrages an den Anbieter erfolgt nur, sofern er die Einhaltung dieser submissionsrechtlichen Grundsätze, auch für die von ihm erteilten Unteraufträge, nachweist. Die Kontrollen bei Branchen mit einem ave GAV, was in der Baubranche die Regel ist, erfolgen durch die zuständigen paritätischen Organe respektive der von diesen beauftragten Kontrollstelle. Diese melden Verstösse zur Sanktionierung dem AWA als zuständige kantonale Behörde weiter. Bis heute sind beim AWA keine Verstoßmeldungen betreffend kantonale Baustellen eingegangen. Somit wurden auf kantonalen Solothurner Hoch- und Tiefbaubaustellen weder Meldepflichtverletzungen, noch Lohndumping oder Scheinselbstständigkeit festgestellt. Wir müssen aber zugestehen, dass die Kontrolle bei einer Verkettung von Unteraufträgen nicht immer einfach ist.

*3.8 Wie wurden die festgestellten Verstösse geahndet? Werden sämtliche fehlbaren Arbeitgeber, im Besonderen solche, welche im Ausland ihr Domizil haben, bei Lohn-dumping sanktioniert und wird dann dem geschädigten Arbeitnehmenden der Lohn-unterschied auch wirklich und kontrolliert nachbezahlt?* Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die erwähnten Grundsätze im Submissionsrecht nicht eingehalten werden, so ist der Zuschlag zu widerrufen oder der betreffende Anbieter wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen (§11 Bst. d SubG). Zudem können Sanktionen gemäss ave GAV (Konventionalstrafen) und Entsendegesetz ausgesprochen werden.

*3.9 Was wird gezielt gegen Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen vom Kanton Solothurn, verbunden mit einer eventuellen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Solothurner Berufsverbänden, unternommen, um diesem wirtschaftsschädigenden und wettbewerbsverzerrenden Unwesen der ungleichen Spiesse ein Ende zu bereiten?* Für sämtliche in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gelten in einer Branche die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Unsere Aufgabe ist es, Missbräuche und damit Wettbewerbsverzerrungen zu bekämpfen. In GAV-Bestimmungen gelten die Mindestlöhne. Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes hat der Kanton gemäss Art. 360b OR die KAP als tripartite Kommission eingesetzt und nimmt durch die zuständige Behörde (AWA) die Kontrollen wahr. Bei einer Vielzahl von ave GAV haben sich die zuständigen paritätischen Berufskommissionen zum Verein Arbeitskontrollstelle Solothurn (AKS) zusammengeschlossen. Sowohl in der KAP wie auch in der AKS besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden, Gewerkschaften und kantonalen Stellen.

Eine Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wird zurzeit durch den Bund vorbereitet. Diese sollen u.a. dazu dienen, dass ausländische Personen, welche sich auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz berufen, einer erhöhten Kontrolle unterworfen werden. Gleichzeitig sollen die Sanktionsmöglichkeiten (Bussen und/oder Arbeitsniederlegung) gegen Scheinselbstständige verbessert und restriktiver durchgesetzt werden können.

*Walter Gurtner, SVP. Selbst die FDP. Die Liberalen, die Garantin des bilateralen Wegs, hat in ihrer Medienmitteilung vom 11. Mai 2012 Missbräuche und Lücken innerhalb der Personenfreizügigkeit zuge-*

ben müssen und auch erkannt. Ich zitiere: «Den offensichtlichen Missbrauch gilt es zu bekämpfen mit der Verschärfung der flankierenden Massnahmen. Diese stellen eine ausgewogene und verhältnismässige Lösung dar, um bestehende Lücken zu schliessen und den Missbrauch zu verhindern. Sie schränken die Scheinselbstständigkeit ein, schaffen klare Regeln in Bezug auf Lohndumping und verankern griffige Sanktionen. In der Frage der Solidarhaftung verlangt selbst die FDP eine Lösung dahingehend, dass das grosse Missbrauchspotenzial bei der Weitervergabe von Aufträgen innerhalb von Subunternehmerketten im Bausektor endlich wirksam unterbunden wird.»

Die Antworten der Regierung auf meine Interpellation sind teilweise gar nicht aufschlussreich und nachvollziehbar. Wie zum Beispiel die Frage 4: «Wie definiert der Kanton Solothurn Billig-Dumpingangebote von Scheinselbstständigen?» Da schreibt die Regierung im Schlusssatz: «Kann der Nachweis nicht erbracht werden, sind weitere Massnahmen und Sanktionen zu prüfen.» Wow, was für eine Gummiantwort! Auf die Frage 6: «Wie viele Verstösse wurden im Kanton Solothurn im Jahr 2011 gegen die Meldepflicht (Entsendemeldungen) und Lohndumping festgestellt, und wie stark ist der jeweilige Anstieg pro Jahr seit der Einführung der Personenfreizügigkeit?» In der Antwort der Regierung werden nicht Fakten präsentiert, sondern leider nur vage Vermutungen: «Im Jahr 2011 wurden bei 158 ausländischen Betrieben ein Verstoß gegen die Meldepflicht vermutet und bei 47 Betrieben ein Verstoß festgestellt und mit einer Sanktion belegt.» Wie die Sanktionen aussehen, sucht man in der Antwort vergeblich. Und dann kommt es noch besser, ich zitiere weiter: «Im Bereich Lohndumping wurde bei 106 ausländischen Betrieben von der zuständigen kantonalen Behörde ein Verstoß - ein Verstoß! - auf Einhaltung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vermutet. Mit einer Ausnahme konnten aufgrund der nachgereichten Unterlagen keine tatsächlichen Verstösse festgestellt werden.» Auch zur Frage 7, in der es um die eigenen kantonalen Baustellen und Verstösse geht, möchte ich Ihnen den aufschlussreichen Schlusssatz der regierungsrätlichen Antwort nicht vorenthalten: «Wir müssen aber zugestehen, dass die Kontrolle bei einer Verkettung von Unteraufträgen nicht immer einfach ist.»

Die SVP ist sicher kein Fan einer totalen Kontrollwut, die im Kanton Zürich bereits derart ausufert, dass dort bereits deutsche Baustellenkontrolleure ihr Unwesen treiben. Aber wir verlangen eine korrekte Kontrolle, speziell der ausländischen Unternehmen mit ihren scheinselbstständigen Pfusch-Unterakkordanten, um unser einheimisches Gewerbe mit seinen sehr guten und einzigartigen dual ausgebildeten Berufsleuten, die hochstehende und hervorragende Schweizer Qualitätsarbeiten leisten, zu schützen und damit auch gleich lange Spiesse im freien Wettbewerb zu erreichen. Zudem kosten die Kontrollen den Schweizer Steuerzahler enorm viel Geld. Auch im Sinn des Schweizer Konsumenten, der immer ein Topp-Qualitätsprodukt und -Arbeit verlangt.

Aufgrund der teilweise kuriosen und nichtssagenden Antworten der Regierung bin ich mehrheitlich nicht zufrieden.

*Walter Schürch, SP.* Ich gehe nicht auf die einzelnen Fragen ein, sondern möchte grundsätzlich etwas sagen. Walter Gurtner hat mit seiner Interpellation wichtige Fragen gestellt. Die Antworten sind für mich, wie ich dies in diesem Bereich gewohnt bin, sehr schwammig, sind es doch lauter Aussagen wie, wir kontrollieren, wir melden, wenn wir eventuell etwas feststellen, werden wir eventuell büssen. Meist sind es Kontrollen, bei denen man Verstösse von so genannt Scheinselbstständigen festgestellt hat. Anderntags sind bereits wieder andere Scheinselbstständige anwesend. Zudem hat der Bund die Kontrollen limitiert, somit können nicht immer die nötigen Kontrollen durchgeführt werden. Erinnern wir uns: Im Abstimmungskampf bei der Einführung der bilateralen Abkommen haben die Sozialpartner den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern versprochen, dass alle ausländischen Firmen in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen arbeiten müssen wie die Schweizer Firmen.

Hier ein Beispiel, was die Arbeitskontrollstelle des Kantons Solothurn festgestellt hat. Bei einer entsandten Meldung einer Firma meldet eine Firma 15 Personen für Bodenbelagsarbeiten. Es sind alles Arbeitnehmer. Rund sechs Wochen später meldet die gleiche Firma sieben Personen für Bodenbelagsarbeiten, die anderen acht, vorher Arbeitnehmer dieser Firma, melden sich als Selbstständigerwerbende und führen die gleichen Arbeiten aus. Die Frage ist, selbstständig oder scheinselbstständig. Noch unklarer wird die Situation, wenn die so genannt acht Selbstständigerwerbenden die gleiche E-mail-Adresse haben wie die sieben Mitarbeiter der Firma. Solche Machenschaften müssen hart bestraft werden.

Bei der Frage 7 schreibt der Regierungsrat selber: «Wir müssen aber zugestehen, dass die Kontrolle bei einer Verkettung von Unteraufträgen nicht immer einfach ist.»



*Markus Flury*, glp. Kantonsrat Gurtner hat zu diesem eigentlich nationalen Problem am 21. März 2012 neun berechnete Fragen gestellt und auch neun Antworten erhalten. Ich verzichte darauf, sie abzulesen. Offensichtlich ist Walter Gurtner auch ein scharfer Beobachter des Bundesrats. Denn schon am 2. März hatte dieser eine Botschaft zur Verschärfung und Anpassung der flankierenden Massnahmen verabschiedet, die neue Sanktionsmöglichkeiten bei Scheinselbstständigkeit und bei Verfehlungen in den Lohn- und Arbeitsbedingungen vorsieht. Am 29. Mai hat der Nationalrat diese Massnahmen mit 77 Prozent Ja gutgeheissen; der Ständerat tat dies am 15. Juni. Das Problem ist in Bern erkannt und die Lücke scheint geschlossen. Wir entnehmen den Antworten, was die Regierung schon vorher gemacht hat, was sie machen musste und konnte, und wir sind zuversichtlich, dass sie auch die neuen Massnahmen des Bundes in unserem Kanton konsequent anwenden und umsetzen wird. Wir wissen aber auch, dass es immer Missbräuche und Umgehungsversuche geben wird. Das hat aber weniger mit der Personenfreizügigkeit zu tun als mit den Menschen.

*Barbara Wyss Flück*, Grüne. Die Interpellation kommt etwas reisserisch daher, speziell der Titel. Erstaunt hat uns, dass der Absender eine Partei ist, die schon öffentlich den GAV in Frage gestellt hat und sich immer wieder konsequent gegen mehr Bürokratie und Kontrolle ausspricht. Es ist mir auch aufgefallen, dass Walter Gurtner beim Zitieren, wohl bewusst, zweimal falsch zitiert hat. In der Antwort heisst es «Betriebe», er hat daraus ausländische Betriebe gemacht. Mich dünkt, man sollte richtig zitieren. Missbräuche und Wettbewerbsverzerrungen, davon sind auch wir Grünen überzeugt, gilt es, durch verschiedene Massnahmen zu verhindern und aktiv zu bekämpfen. Die tripartite Kommission, das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Berufs- und Branchenverbände sowie die Gewerkschaften haben hier wichtige Aufgaben zu lösen. Das Problem der Scheinselbstständigkeit beschäftigt auch uns. Jeder Fall ist ein Fall zu viel. Die eidgenössischen Räte haben auf Stufe Bund die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit vor kurzem verstärkt. Leider ist verpasst worden, die in anderen Ländern erprobte Solidarhaftung zu regeln. Mit diesem Instrument hätten Erstunternehmer dafür geradestehen müssen, wenn Subunternehmer sich nicht an die schweizerischen Arbeitsmarktvorschriften halten. Für kleinere und mittlere Firmen sei die Kontrolle der gesamten Subunternehmerketten gar nicht möglich, wurde von den Gegnern argumentiert. Aktuell sind weitere Vorschläge zur Solidarhaftung von unserem Volkswirtschaftsminister Johann Schneider-Ammann versprochen worden. Wir sind gespannt. Die Personenfreizügigkeit mit den offenen Grenzen können wir nicht isoliert für den Kanton Solothurn lösen. Da braucht es auf Stufe Bund weitere und griffige Massnahmen. Was auf Kantonsstufe bereits unternommen wurde, ist durch die Antwort des Regierungsrats ausführlich aufgezeigt worden. Es braucht aber weitere Massnahmen.

*Reinhold Dörfliger*, FDP. Wir haben aufgrund des Fragenkatalogs und der Antworten des Regierungsrats festgestellt, dass eigentlich alles geregelt ist und man entsprechend reagieren konnte und kann. Man hat gemerkt, dass man nach den Auflagen des SECO arbeitet und diese anwendet. Für die FDP genügt dies im Moment.

*Esther Gassler*, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich verstehe, dass man je nach Fokus gern mehr oder weniger hätte, sowohl in Bezug auf die Kontrollen wie in Bezug auf die Abgaben. Das ist eigentlich normal. Bei den flankierenden Massnahmen gibt uns das SECO Vorgaben. Es ist nicht nur ein Problem des Kantons Solothurn, es kommt entlang der Grenzen öfters vor als in der Innerschweiz, aber es ist gesamtschweizerisch geregelt. Für uns ist die Umsetzung der Vorgaben des SECO wichtig. Das SECO bewertet sie jedes Jahr, und dabei, Walter Gurtner, schneiden wir nicht schlecht ab.

Der Ursprung des Problems liegt bei der Arbeitsvergabe. Wenn ein Bauherr eine Arbeitsvergabe an eine ausländische Firma macht, wäre das Problem an der Wurzel anzupacken, indem die Arbeitsvergaben bei Schweizer Firmen gemacht würden. Dann müssten wir ihnen nicht hinterher springen - oft ist nicht ganz klar, wo sie sind. Die Unternehmen sind schnell und wendig. Wird eine Entsendung gemeldet, sind es am nächsten Tag wieder vier andere - bis man weiss, wo sie sind, sind sie längst wieder weg. Wie gesagt, bei den Arbeitsvergaben bin auch ich der Meinung, es sollten vor allem Leute aus der Nachbarschaft mit Aufträgen eingedeckt werden.

Der administrative Aufwand ist sehr gross. Wir müssen nicht nur ausländische Firmen prüfen, sondern auch einheimische. Auch dies ist eine Vorgabe des SECO. Interessanterweise halten sich bei den festgestellten Verfehlungen Schweizer und Ausländer etwa die Waage. Es ist nicht so, dass die Schweizer da ganz unschuldig wären.

Es wurde die Haftung der Subunternehmer angesprochen, wonach der erste, der den Auftrag entgegennimmt, für die Unternehmen haften muss, die er im Nachhinein beauftragt. Über diesbezügliche bessere Kontrollen und einen besseren Schutz werden die eidgenössischen Räte in der Herbstsession beraten.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Interpellant hat seine Schlusserklärung bereits abgegeben. Er ist von den Antworten mehrheitlich nicht zufrieden, was teilweise befriedigt bedeutet.

---

I 043/2012

### **Interpellation Fritz Lehmann (SVP, Bellach): Bewilligungsverfahren beim Verkauf von Landwirtschaftsland**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Mai 2012:

*1. Interpellationstext.* Immer wieder werden im Kanton Solothurn Verkäufe von Landwirtschaftsland an Nichtbauern bewilligt. Nach Gesetz hat der Pächter ein Vorkaufsrecht. Nun trifft es gelegentlich zu, dass der aktuelle Pächter auf eben dieses Recht verzichtet. Damit wäre ein anderer Selbstbewirtschafter an der Reihe.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Grundsätzen werden diese Verkäufe bewilligt?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass solches Land in erster Linie den ortsüblichen Bauern zur Arrondierung ihrer Betriebe zum Kauf angeboten werden müsste?
3. Warum muss Landwirtschaftsland, nachdem der Pächter auf sein ihm zustehendes Vorkaufsrecht verzichtet hat, nicht öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden?

*2. Begründung.* (Interpellationstext)

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Verkauf von Landwirtschaftsland muss gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) und der allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12) vom Volkswirtschaftsdepartement bewilligt werden. Zu prüfen ist dabei gemäss Art. 61 ff BGBB (3. Titel; öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben) insbesondere die Selbstbewirtschaftung und der höchstzulässige Preis. Selbstbewirtschaftung kann auch Freizeitlandwirtschaft sein. Das in Artikel 47 ff BGBB vorgesehene Pächtervorkaufsrecht dagegen ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit (2. Titel; privatrechtliche Beschränkungen des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben). Weder der Regierungsrat noch die Verwaltung hat in diesem Bereich Einwirkungsmöglichkeiten.

*3.1 Nach welchen Grundsätzen werden diese Verkäufe bewilligt?* Das Volkswirtschaftsdepartement bewilligt Verkäufe von Landwirtschaftsland, wenn kein Verweigerungsgrund gemäss Art. 63 ff (fehlende Selbstbewirtschaftung sowie Überschreitung des höchstzulässigen Preises oder des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches) vorliegt. Bezüglich Selbstbewirtschaftung gibt es nach Art. 64 BGBB verschiedene Ausnahmen, die nicht abschliessend aufgezählt sind. Diesbezüglich besteht eine langjährige Bewilligungspraxis, die sich vielfach auf Gerichtsurteile abstützt.

*3.2 Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass solches Land in erster Linie den ortsüblichen Bauern zur Arrondierung ihrer Betriebe zum Kauf angeboten werden müsste?* Sicher ist es sinnvoll, wenn frei werdendes Landwirtschaftsland den ortsüblichen Bewirtschaftern zur Arrondierung ihrer Betriebe und zu einem vernünftigen Preis zum Kauf angeboten wird. Da aber die Bewilligungsbehörde nur Käufe verweigern, nicht aber den Verkauf an gewisse Personen verlangen kann, sehen wir in diesem Punkt leider keine Lenkungsmöglichkeiten. Selbstverständlich wird bei Anfragen von verkaufswilligen Eigentümern immer wieder auf die sinnvolle Bevorzugung von Pächtern und angrenzenden Bewirtschaftern hingewiesen.

*3.3 Warum muss Landwirtschaftsland, nachdem der Pächter auf sein ihm zustehendes Vorkaufsrecht verzichtet hat, nicht öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden?* Das Pächtervorkaufsrecht (Art. 47 ff

BGGB) ist ein Schutz des Pächters, der auf diese Weise unter gewissen Voraussetzungen (Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes, über 6 Jahre Pacht) den Eintritt zu gleichen Bedingungen in einen mit einem anderen Selbstbewirtschafter abgeschlossenen Kaufvertrag verlangen und so seine Bewirtschaftungsfläche erhalten kann. Eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung von Landwirtschaftsland ist im BGGB aber nirgends vorgesehen, also auch nicht bei einem Verzicht des Pächters auf sein Vorkaufrecht.

*Felix Lang, Grüne.* Wir Grünen sind ja nicht bekannt als Verteidiger eines möglichst liberalen Bodenrechts. Das ist vielmehr eine betont bürgerliche Domäne. Und zu den betont Bürgerlichen gehört zweifelsohne die SVP. Wir Grünen sind aber froh, wenn die SVP, wie die Interpellation zeigt, wenigstens beim Landwirtschaftsland ihre betont bürgerliche Haltung etwas vergisst. Soweit zum Ideologischen. Lassen wir aber den ideologischen Hintergrund wirklich im Hintergrund.

Fritz Lehmann spricht ein sehr berechtigtes Thema an. Seine Fragen und somit auch die Antworten der Regierung beziehen sich auf die Perspektive und die berechtigten Interessen des Einzelbetriebs. Die Fragen sind aber auch aus Sicht der Allgemeinheit, also im öffentlichen Interesse, sehr berechtigt, dementsprechend könnte man sie auch anders beantworten. In diesem Sinn wäre es legitim, wenn der Staat beim Verkauf von Landwirtschaftsland mehr dreinreden dürfte oder müsste. Denn schliesslich tragen die Gemeinden, Kantone und der Bund die Güterregulierungen finanziell mit. Diese öffentlichen Interessen dürften nachhaltiger weiterverfolgt werden. Deshalb gibt es ja das Verstückerungsverbot bei Landwirtschaftsbetrieben. Wenn die rechtliche Voraussetzung für eine Verstückerung, sprich Verkauf von einzelnen Parzellen an verschiedene Käufer gegeben ist - zurzeit sind dies immerhin rund drei Betriebe pro Tag in der Schweiz - kann es den Gemeinden, Kanton und Bund im Sinn der mitfinanzierten Güterregulierung nicht gleich sein, wie die neuen Besitz- und vor allem Bewirtschafterverhältnisse nach einem Verkauf aussehen. Das Gleiche gilt natürlich auch für einzelne Parzellen, die von nicht landwirtschaftlichen Besitzern verkauft werden. Da schlussendlich aber diesbezüglich die Bewirtschaftungsverhältnisse wichtiger sind als die Besitzverhältnisse, müsste der Staat sogar beim Verpachten von Landwirtschaftsland massiver mitreden. Das scheint von aussen sehr vernünftig zu sein, ob es die Bäuerinnen und Bauern aber wirklich wollen und ob es dann auch besser heraus käme, da habe ich so meine Zweifel.

Die grüne Fraktion kann sich vorstellen, im Sinn der Interpellation auch einen Auftrag aus den Reihen der SVP mitzutragen. Andererseits ist es verständlich für uns, gerade im Interesse der Landwirtschaft, dass die für den Kulturlandschutz sehr wichtige Raumplanrevision auf Bundesebene von der SVP bekämpft wird und die SVP-Fraktion gestern einen entsprechenden Auftrag von uns Grünen abgelehnt hat, zum Glück erfolglos. Denn wie gestern schon gesagt, zweifellos noch wichtiger als die Frage der Verteilung ist der Erhalt des Kulturlandes.

*Fritz Lehmann, SVP.* Ich möchte die Sache wieder auf die sachliche Ebene bringen und nicht ideologisch weiterkämpfen. Ich danke der Regierung für die prompte und recht ausführliche Beantwortung, auch wenn ich von den Antworten nicht ganz zufrieden bin.

Dass die Interpellation ein Thema mit einer gewissen Brisanz angestossen hat, zeigt ein Zeitungsbericht, erschienen im «Schweizer Bauer» am 22. August 2012 mit dem Titel: «Kann ein Banker Landwirtschaftsland kaufen?» Irgendwo in dem Bericht steht auch, das sei de facto nicht möglich. Ich zitieren: «Theoretisch könne auch ein Banker oder eine Krankenschwester ein Gewerbe erwerben, dies jedoch nur dann, wenn er oder sie beweisen könne, dass sie den Betrieb selber bewirtschaften werden und dazu fähig seien. In den meisten Kantonen werde ein Kauf eines Gewerbes aber nur dann bewilligt, wenn sich der Käufer über eine mehrjährige Praxiserfahrung im Leiten eines Bauernhofes ausweisen könne.»

Im Kanton Solothurn passiert es immer wieder, dass Landwirtschaftsland an Nichtbauern verkauft wird. Mir ist klar, dass der Handlungsspielraum unserer Behörden in Bezug auf das bäuerliche Bodenrecht mit all den Ausnahmen und Beschränkungen nicht sehr breit, oder anders gesagt nicht sehr einfach ist. Gewisse Kantone schauen aber bei Käufen und Verkäufen von Landwirtschaftsland sehr genau hin und haben eine recht restriktive Bewilligungspraxis. Das Argument, Landwirtschaft könne auch Freizeitlandwirtschaft sein, wie es in der Stellungnahme der Regierung steht, lasse ich nicht gelten. Es kommt mir eher als Ausrede vor denn als Argument.

Nicht ganz unproblematisch ist, wenn das Amt für Landwirtschaft von Land, das zum Verkauf angeboten werden soll, eine Preisschätzung macht und dieser Preis dann irgendwo als Basis verwendet wird, auch dann, wenn sich kein Bauer finden lässt, der den geschätzten Preis zu zahlen bereit ist bzw. ihn nicht zahlen kann. Das Resultat ist auch da wieder, dass solches Land bei einem Nichtbauer landet. Ich

bin der Meinung, die entsprechende Behörde überwacht und kontrolliert den höchst zulässigen Preis, und fertig. Wenn zum Beispiel Parzellen Landwirtschaftsland von minderer Qualität in welcher Form auch immer zum Verkauf angeboten werden, unterliegen sie nämlich keinem Minimalpreis und müssten so oder so zuerst einem echten Selbstbewirtschafter angeboten werden. So gesehen wünschte ich mir eine Praxis, die in erster Linie den echten Selbstbewirtschafter zum Zuge kommen lässt, und erst in zweiter Linie die Ausnahme oder eben die Freizeitlandwirtschaft.

*Georg Nussbaumer, CVP.* Wie der Regierungsrat in seiner Antwort richtig festhält, handelt es sich beim Pächtervorkaufsrecht um eine privatrechtliche Angelegenheit. Insofern sind die Antworten des Regierungsrats nachvollziehbar. Aber ich verstehe auch Fritz Lehmann. Der generelle Druck auf die knappe Ressource Land in der Schweiz führt dazu, dass landwirtschaftlicher Landbesitz vor allem in der Nähe von Agglomerationen angestrebt wird, das unter dem Begriff Freizeitlandwirtschaft abgehandelt wird und oftmals einer Pferdehaltung entspricht. Es ist auch eine Tatsache, dass bei solchen Verkäufen auf jede mögliche und unmögliche Art versucht wird, das Bodenrecht zu umgehen. Das ist für die betroffenen Landwirte sehr ärgerlich und kann auch ihre Existenz, wenn nicht unmittelbar so doch mittel- bis langfristig bedrohen. Ich wünschte mir eine rigide Auslegung des Bodenrechts. Es gilt zu verhindern, dass das Landwirtschaftsland zu Spekulationszwecken missbraucht wird. Das Bodenrecht bietet das entsprechende Werkzeug. Es würde unserem Kanton gut anstehen, dort, wo er kann, gut hinzuschauen und dem Bodenrecht nachzuleben.

*Heiner Studer, FDP.* Landwirtschaftsland darf in erster Linie an Pächter und an Bewirtschafter verkauft werden. Das ist im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht so festgehalten. Auch der Kanton Solothurn hält sich oder besser gesagt muss sich an das Bundesgesetz halten. Einzige Unklarheit bei der Umsetzung des Gesetzes ist die Definition des Bewirtschafters oder Selbstbewirtschafters. Das ist offenbar auch dem Interpellant nicht so geläufig, weshalb er die Fragen an den Regierungsrat richtete. Wer als Selbstbewirtschafter gelten kann, haben schon diverse Gerichte festgelegt, und auch das Bundesgericht hat es bestätigt. So genannte Hobbybauern, Teilzeitbauern, gelten unter Umständen halt auch als Bewirtschafter, wenn sie beispielsweise eine langjährige Praxis und genügend Eigenland haben. Damit können sie Land erwerben. Das gilt auch für Personen mit einer Schaf- oder Pferdehaltung. Mit den Antworten des Regierungsrats sind die Unklarheiten über Verkäufe von Landwirtschaftsland geklärt.

*Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements.* Es gibt nicht mehr allzu viel zu sagen. Etwas können wir aber nicht ganz auf uns sitzen lassen, nämlich die Bemerkung, wir seien beim Vollzug nicht korrekt oder zu liberal. Das stimmt nicht. Wir schauen es sehr genau an, und zwar in zwei Departementen. Zuerst geht ein Vertrag ans Amt für Landwirtschaft und nachher ins Finanzdepartement, wo der Amtschreibereinspektor jeden Fall anschaut und überdies der Finanzdirektor am Schluss seine Unterschrift unter jeden Vertrag setzen muss. Zu glauben, da werde irgendetwas gemischt, ist falsch. Aber ich verstehe Fritz Lehmanns Sorgen. Der Druck auf das Kulturland ist sehr gross und es ist eine ganz wichtige Aufgabe, dort genau hinzuschauen, damit nicht noch mehr Kulturland verschwindet.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Der Interpellant ist von den Antworten des Regierungsrats teilweise befriedigt.

---

I 009/2012

### **Interpellation Fraktion Grüne: Stipendien für Berufsbildung statt Sozialhilfe**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. April 2012:

1. *Interpellationstext.* Mit knapp vier Prozent ist die Sozialhilfequote der 18- bis 25-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner in der Schweiz merklich höher als in anderen Altersgruppen. Es zeigt sich, dass

rund zwei Drittel jener Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, über keinen Berufsabschluss verfügen. Diese Zusammenhänge, auf welche die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) aufmerksam macht, dürften für den Kanton Solothurn in vergleichbarem Ausmass zutreffen.

Wenn Jugendliche den Einstieg ins Erwerbsleben verpassen, drohen ihnen Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Lebensverhältnisse – und andauernde Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) ruft darum zu einem Paradigmawechsel auf: «Stipendien statt Sozialhilfe». Sie empfiehlt den Kantonen, das Stipendienwesen und die Sozialhilfe besser aufeinander abzustimmen und die Stipendien gezielt so auszubauen, dass junge Menschen mit erschwertem Zugang zur Berufsbildung profitieren können. Sie sollen Stipendien zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bekommen und im Gegenzug eine Berufslehre absolvieren müssen. Der Kanton wiederum fördert die Sicherstellung geeigneter Ausbildungsplätze.

Der Kanton Waadt hat ein entsprechendes Modell entwickelt und setzt es seit fünf Jahren höchst erfolgreich um: Bereits konnten rund 1500 junge Menschen dank dem Pilotprojekt eine Berufsausbildung beginnen, gegen 300 haben sie inzwischen abgeschlossen. Dank diesen erhöhten und gezielt eingesetzten Stipendien konnten 600 junge Erwachsene aus der Sozialhilfe entlassen werden (Tages-Anzeiger vom 4.1.2012).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Empfehlung der Skos «Stipendien statt Sozialhilfe»?
2. Wie viele junge Erwachsene eines Jahrgangs bleiben im Kanton Solothurn ohne Berufsabschluss (z.B. Anteil der 24-Jährigen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre)?
3. Kennt der Regierungsrat das Modell des Kantons Waadt, und wie beurteilt er die Möglichkeit, es für den Kanton Solothurn zu adaptieren?
4. Angenommen, das entsprechende Modell würde im Kanton Solothurn eingeführt: Auf wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl Jugendlicher pro Jahrgang ein, welche zusätzlich zu einem Berufsabschluss gelangen könnten?
5. Wie hoch schätzt er den erhöhten Finanzbedarf bei den Stipendien ein, um das Modell umzusetzen? Wie hoch schätzt er die Einsparmöglichkeiten bei der Sozialhilfe ein?
6. Da zwei Sozialwerke mit unterschiedlicher Ansiedlung tangiert sind: Gibt es bereits Gespräche zwischen Kanton und Gemeinden zur Realisierung eines Projekts?
7. Müssten gesetzliche Bestimmungen angepasst werden, um ein vergleichbares Modell im Kanton Solothurn einzuführen? Wenn ja, welche?

2. *Begründung.* (Interpellationstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Zu den prioritären Zielen unserer Politik gehört, dass alle Kinder und Jugendlichen nach ihren Fähigkeiten und Neigungen möglichst gut gebildet und auf die Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat vorbereitet werden sollen. Im aktuellen Legislaturplan wie auch im integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben die entsprechenden Massnahmen zu Recht einen grossen Stellenwert.

Mit verschiedenen Massnahmen wurde in den letzten Jahren die Vorbereitung der Jugendlichen auf die Berufswahl und die Lehrstellensuche verbessert und das Berufsbildungsangebot reformiert und ausgeweitet. Die neugestaltete Ausbildung auf der Sekundarstufe I der Volksschule beinhaltet nun die Berufsorientierung als Schulfach, Besuche im Berufsinformationszentrum und zwei berufsbezogene Projektwochen. Seit einigen Jahren werden jene Schüler und Schülerinnen, welche gegen Ende des letzten Schuljahres noch keine Anschlusslösung (v.a. Berufslehre oder weiterführende Schule) gefunden haben, systematisch erfasst und im Rahmen der ‚Berufswahlplattform‘ des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) individuell unterstützt. Verschiedene sogenannte ‚Brückenangebote‘ wurden eingerichtet, um die Schulabgänger und Schulabgängerinnen mit entsprechenden Defiziten für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten. Wer beim Austritt aus der Volksschule noch keinen Anschluss gefunden hat, wird im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen (Jugendprogramme) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit betreut und ebenfalls für die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet. Zudem ist auf die landesweite Reform der Berufslehren hinzuweisen, in deren Rahmen neben den drei- und vierjährigen Berufslehren auch weniger anspruchsvolle zweijährige Berufslehren, welche mit dem Berufsattest abschliessen, eingeführt werden. Besondere Massnahmen wurden in letzter Zeit auch für die Förderung der sogenannten Nachholbildung ergriffen, mit dem Ziel, Erwachsenen den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses zu ermöglichen.

Die ergriffenen Massnahmen zeigen Wirkung: Waren im Jahr 2007 in unserem Kanton noch 9,7% der Schulabgänger und Schulabgängerinnen (234 Personen) am Ende der Volksschule ohne Anschluss, so reduzierte sich dieser Anteil seither kontinuierlich auf 4,8 (108 Personen) im Jahr 2011.

Schon heute werden in unserem Kanton Stipendien und Darlehen nicht allein für Hochschulausbildungen eingesetzt, sondern sehr wohl auch für Berufsausbildungen. Im Jahr 2011 wurden gesamthaft Stipendien im Umfang von 7,22 Mio. Franken ausbezahlt, davon wurden 1,46 Mio. Franken oder 20,2 für Ausbildungen im Rahmen der Berufsbildung eingesetzt (Berufslehren sowie Lehrgänge der Berufsmatur und der höheren Berufsbildung, ohne Fachhochschulausbildungen). Im selben Jahr wurden gesamthaft Darlehen im Umfang von 1,58 Mio. Franken ausgerichtet, davon gingen 0,64 Mio. Franken oder 40,4 in die Berufsbildung. Der Anteil der Berufsbildung an den Stipendien und Darlehen ist in den letzten Jahren gestiegen.

Es stehen heute genügend Mittel zur Verfügung, um allen Ausbildungswilligen, welche nach dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1985 (Stipendiengesetz; BGS 419.11) die entsprechenden Kriterien der Beitragsberechtigung erfüllen, eine Ausbildungsunterstützung zu gewähren. Dabei wird die Familiensituation berücksichtigt. Es kann aber nicht die Funktion von Ausbildungsbeiträgen sein, jungen Leuten einen eigenen Haushalt zu finanzieren, bevor sie in der Lage sind, dafür selbst aufzukommen. Es dürfen auch keine falschen Anreize geschaffen werden. Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit ihre Kinder während einer Erstausbildung zu unterstützen, und dies auch über das 18. Altersjahr hinaus (vgl. Art. 276 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210). Davon sind auch Eltern mit geringerem Einkommen nicht ausgenommen. Es wäre zum Beispiel stossend, wenn jungen Sozialhilfeempfangenden – ohne zwingende Gründe – mit staatlichen Mitteln die Führung eines eigenen Haushalts ermöglicht würde, wenn ansonsten die Verantwortung für die Ausbildungsfinanzierung grundsätzlich bei den Eltern und den Auszubildenden selber liegt.

*3.2 Wie stellt sich der Regierungsrat zur Empfehlung der Skos «Stipendien statt Sozialhilfe»? Wir sehen in unserem Kanton – mit Ausnahme des in den Vorbemerkungen gemachten Hinweises – keinen Handlungsbedarf im Sinne dieser Empfehlung. Die vorhandenen Instrumente zur Unterstützung für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses erachten wir als zweckmässig und angemessen. Sozialhilfe und Ausbildungsfinanzierung sollen nicht vermischt werden.*

*3.3 Wie viele junge Erwachsene eines Jahrgangs bleiben im Kanton Solothurn ohne Berufsabschluss (z.B. Anteil der 24-Jährigen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre)?* Das Bundesamt für Statistik schätzt bei den 20-Jährigen im Jahr 2010 einen Anteil von 71 mit abgeschlossener Berufsausbildung (Männer 78, Frauen 64), 19 mit Maturitätsabschluss (Männer 16, Frauen 23) und 10 ohne nachobligatorischen Abschluss (Männer 7, Frauen 13). Verlässliche aktuelle Daten für unseren Kanton sind leider nicht verfügbar. Wir gehen davon aus, dass im Vergleich zum Landesmittel der tieferen Maturitätsquote ein entsprechend höherer Anteil Berufsabschlüsse gegenübersteht.

*3.4 Kennt der Regierungsrat das Modell des Kantons Waadt, und wie beurteilt er die Möglichkeit, es für den Kanton Solothurn zu adaptieren?* Das Programm FORJAD des Kantons Waadt (formation professionnelle pour jeunes adultes) richtet sich im Sinne eines umfassenden, staatlichen Integrationsprogrammes an 18- bis 25-jährige Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden und keinen Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II besitzen.

Stipendien sollen den Zugang zu Bildungsangeboten für alle Bevölkerungsschichten gewährleisten. Sie zu einem umfassenden, staatlichen Existenzsicherungsprogramm nur für ausgewählte Bevölkerungsgruppen umzudefinieren sehen wir nicht als zielführend an.

Wir erachten die vorhandenen Massnahmen und Instrumente zur Ausbildungsförderung als zweckmässig. Wie eingangs erwähnt, werden in unserem Kanton Stipendien und Darlehen seit langem und mit Erfolg auch für die Förderung der Berufsbildung eingesetzt. Zu beachten ist auch, dass die betriebliche Berufslehre in unserem Kanton seit jeher einen anderen Stellenwert hat als dies in den Westschweizer Kantonen der Fall ist.

*3.5 Angenommen, das entsprechende Modell würde im Kanton Solothurn eingeführt: Auf wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl Jugendlicher pro Jahrgang ein, welche zusätzlich zu einem Berufsabschluss gelangen könnten?* Die Jugendlichen werden in unserem Kanton bereits in der Volksschule gezielt auf die Berufswahl und die Lehrstellensuche vorbereitet und dabei unterstützt. Jene, welche den Übertritt in eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Schule nicht schaffen, werden mit verschiedenen Massnahmen und Instrumenten gezielt gefördert und betreut. Wir sehen in einer Reform der finanziellen Förderung im Sinne des angesprochenen Modells keinen zusätzlichen Fördereffekt.

3.6 Wie hoch schätzt er den erhöhten Finanzbedarf bei den Stipendien ein, um das Modell umzusetzen? Wie hoch schätzt er die Einsparmöglichkeiten bei der Sozialhilfe ein? Dies lässt sich nicht sinnvoll abschätzen.

3.7 Da zwei Sozialwerke mit unterschiedlicher Ansiedlung tangiert sind: Gibt es bereits Gespräche zwischen Kanton und Gemeinden zur Realisierung eines Projekts? Es sind keine Vorkehrungen im Sinne der Skos-Empfehlung im Gang. Hingegen besteht eine gute Zusammenarbeit der von diesen Belangen betroffenen Departemente (Departement des Innern, Volkswirtschaftsdepartement, Departement für Bildung und Kultur), Ämter und Dienststellen, unter anderem im Rahmen der Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit und der Case-Management-Einrichtungen im Bereich der Berufsbildung bzw. des Sozialen.

3.8 Müssten gesetzliche Bestimmungen angepasst werden, um ein vergleichbares Modell im Kanton Solothurn einzuführen? Wenn ja, welche? Unter anderem müssten das Sozialgesetz und das Gesetz über Ausbildungsbeiträge entsprechend angepasst werden.

*Franziska Roth, SP.* Ich danke im Namen der SP-Fraktion den Grünen für das Einreichen dieser Fragen. Schnell Zufriedene könnten sagen, im Vergleich zu den umliegenden europäischen Ländern mit zum Teil über 50 Prozent Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe von 18 bis 25 hätten wir Schweizer doch ein anderes Problem, wir klagten auf hohem Niveau. Dem können wir von der SP entgegenhalten, dass im Vergleich mit den anderen Altersgruppen die Sozialhilfequote junger Erwachsener in der Schweiz bei 3,9 Prozent liegt und damit rund 1 Prozent höher als bei der Gesamtbevölkerung.

Zwei Drittel der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Sozialhilfe beziehen, haben keine Berufsausbildung und drohen damit in die Armut zu fallen. Nach wie vor ist der familiäre Hintergrund bestimmend, wenn es um den beruflichen Erfolg geht. Junge Menschen aus bildungsfernen Schichten und mit niedriger beruflicher Qualifikation haben einen erschwerten Zugang zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt und sind deshalb benachteiligt. Der Einstieg in die Arbeitswelt ist für sie aufgrund mangelnder Berufserfahrung oft hürdenreich. Es braucht also schweizweit gezielte Massnahmen, um die Armut bekämpfen zu können, und diese Massnahmen müssen die gefährdeten Menschen so schnell wie möglich unterstützen.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort zu Recht, dass der Kanton schon einiges macht, um junge Menschen beim Einstieg in die Berufswelt zu unterstützen. Die SP ist froh darüber, und es freut sie, dass er dranbleiben will. Doch es geht nach dem Abschluss einer Berufslehre eben auch darum, die Menschen in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Das heisst, dass man das, was sie gelernt haben, auch brauchen kann. Einige Berufe, die schlechter gestellte Jugendliche lernen können, sind eigentlich Sackgassenberufe, weil es zu wenig entsprechende Stellen gibt, um sie in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Es gibt immer weniger Arbeitsstellen für niedrig Qualifizierte, zudem bieten die zur Verfügung stehenden Stellen kaum eine Perspektive für wirtschaftliche Unabhängigkeit und Entwicklungschancen. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene sind aber auf Erfolg und Erfahrungsmöglichkeiten angewiesen, um sich entwickeln zu können. Der Kampf gegen die mangelnde Ausbildung und gegen die Arbeitslosigkeit muss also früh beginnen. Strukturelle Armutsrisiken wie fehlende Bildung sind wo immer so schnell wie möglich zu beseitigen, bevor individuelle Problemfelder daraus entstehen. Da sind Stipendien ein wichtiges Instrument.

Für die SP ist klar, wer eine Ausbildung absolviert und sie nicht finanzieren kann, soll Stipendien beantragen können. Dabei soll nicht eine Kostenverlagerung von der Sozialhilfe zu den Stipendien im Vordergrund stehen, wenn man die vorgängig erwähnten Probleme lösen will, sondern das Vermeiden von Fehlanreizen und das Beraten und Betreuen von Betroffenen. Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie eine Aufgabe der Bildungsbehörden und nicht der Sozialbehörden. Eine zu starke Vermischung wäre, wie der Regierungsrat richtig schreibt, nicht gut. Die Sozialhilfe finanziert in der Regel keine Ausbildungen. Wie der Regierungsrat schreibt, sind wir in Sachen Stipendien bis jetzt gut aufgegleist. Mit Blick auf den Massnahmenplan und die Massnahme DBK 8 kommt mir seine Antwort aber buchstäblich spanisch vor.

Unser Nachfragen hat ergeben, dass das in der Interpellation angesprochene Modell des Kantons Waadt, der die Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe seit fünf Jahren erfolgreich umsetzt, Nettokosten von rund 14 Mio. Franken verursacht. Die Folgekosten aus langjähriger Sozialhilfeabhängigkeit und zusätzlichen Problemstellungen dürften den Staat hingegen über mehrere Jahre deutlich mehr belasten. Insofern sind also die Mehrausgaben zu relativieren.

Stipendien sollen während der Ausbildung die Lebenskosten decken. Damit können junge Erwachsene von der Sozialhilfe unabhängig werden, und es kann verhindert werden, dass sie aus finanziellen Gründen von einer Ausbildung absehen. Schön, dass der Kanton 40 Prozent seiner Darlehen in die Berufsbildung investiert und zudem mit Instrumenten wie Case Management und Job Coaching den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtert. Insofern können wir die Antwort der Regierung, dass sie in der Einführung des Modells keinen zusätzlichen Fördereffekt sieht, nachvollziehen. Schade ist, dass der Kanton seine gute Zusammenarbeit und die daraus resultierenden Ergebnisse nicht anhand einer Statistik zeigen will. Mit einer Statistik könnte nämlich die nachhaltige Arbeit im Bereich Arbeitslosigkeit und Armut besser unterstützt werden.

Hier sehen wir Handlungsbedarf, und ich denke, das wäre genau so einfach wie das vom Regierungsrat erwähnte vorbildliche Erfassen von Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die keine Anschlusslösung haben. Laut dieser Statistik waren 2007 9,7 Prozent Volksschulabgänger ohne Anschlusslösung, 2011 waren es lediglich 4,7 Prozent. Eine solche Statistik könnte der Kanton auch im Bereich Sozialhilfe und Stipendien führen.

*Felix Wettstein*, Grüne. Ich schicke voraus, dass meine Fraktionskollegin Doris Häfliger die Fraktionsmeinung vertreten wollte. Aus beruflichen Gründen musste sie etwas früher gehen. Deshalb mache ich jetzt aus dem, was sie vorbereitet hat, und meiner Schlusserklärung eine Kombination.

Das Thema der Interpellation bewegt sich im Schnittpunkt von mindestens zwei, wenn nicht drei Departementen. Stipendien sehen nach Bildung aus, und so hat die Staatskanzlei das Geschäft auch zugewiesen; Sozialhilfe gehört zum Innendepartement. Wir haben den Eindruck, die Antworten auf die Interpellation seien nicht zu gleichen Teilen aus der Sicht beider Fachgebiete erfolgt. Aus Sicht der Sozialhilfe muss nämlich auffallen, dass ein grosser Teil der jungen Erwachsenen, die Sozialhilfe beziehen, ohne Berufsabschluss sind. Es sind schweizweit gut zwei Drittel, unser Kanton wird da keine Ausnahme sein. Es bringt also wenig, darauf hinzuweisen, man gewähre in der Berufsbildung schon heute Stipendien. Wenn zwei Drittel der jungen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger ohne Berufslehre sind, ist das ein Problem, das sind eindeutig zu viele. Stipendien statt Sozialhilfe sind eine taugliche und richtige Stossrichtung. Es wird immer Jugendliche geben, die nach der Volksschule trotz aller Bemühungen zu wenig reif sind, die Chancen zu wenig packen können, um eine Berufsausbildung zu ergreifen. Sie sollen auch noch etwas später eine Chance haben und dabei öffentlich unterstützt werden. Die positiven Erfahrungen mit Stipendien statt Sozialhilfe im Kanton Waadt manifestieren sich ja gerade an den Menschen, die ohne das System gar nicht zu einem Berufsabschluss gekommen wären.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat aber noch einen ganz anderen Grund, das Erfolgsmodell des Kantons Waadt auch den anderen Kantonen zu empfehlen. Es kann nämlich damit ein bedeutender und belastender Schwellenwert im Bezug von Sozialleistungen eliminiert werden. Bekanntlich leben oft ganze Familien unter dem Sozialhilfeminimum, auch und gerade wenn sie Kinder im Ausbildungsalter haben und trotz Stipendien. Diese reichen für das ganze Familienbudget nicht, aus der Sozialhilfe heraus zu kommen, weil die Ausbildungskosten auch nur zu einem Teil abgedeckt sind. Zu Working poors werden typischerweise diejenigen Familien, bei denen es noch knapp reichte, als die Kinder kleiner waren, aber jetzt reicht es nicht mehr. Würden wir mit einem bedeutend höher dotierten Topf an Stipendien den jungen Menschen aus solchen Familien den Zugang zur Berufsausbildung ebnen, würden diese Familien nicht mehr sozialhilfeabhängig sein. Das liegt im Interesse aller, besonders auch der Gemeinden. Im Kanton Waadt konnte man mit dem neuen System immerhin 1700 Familien dazu verhelfen, aus dem Sozialhilfeminimum heraus zu kommen. Die Waadt hat rund 2,8x so viele Einwohnerinnen und Einwohner wie unser Kanton. Vorsichtig geschätzt würden bei uns also etwa 500 Familien davon profitieren. Ihre Jungen hätten Arbeit, Bestätigung und mit der Zeit eigene Mittel zum Leben.

Es ist richtig, dass wir im Kanton Solothurn nicht nichts haben. Wir haben Eingangsportalprogramme und Case Management. Wir behaupten nicht, wir hätten noch nichts gemacht, aber das rechtfertigt nicht, in Bezug auf die positiven Erfahrungen und die Empfehlungen der SKOS einfach zu sagen, das treffe bei uns nicht zu. Wir bedauern, dass die Zusammenhänge, insbesondere was das ganze Familiensystem, das Herauswachsen aus der Sozialhilfeabhängigkeit bedeuten könnte, nicht dargestellt worden sind. Deshalb sind wir von den Antworten nur teilweise befriedigt.

*Barbara Streit-Kofmel*, CVP. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS empfiehlt in ihrem Grundlagenpapier, die kantonalen Stipendienordnungen so auszugestalten, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die von der Sozialhilfe abhängig sind, eine Ausbildung absolvieren können und die Kosten



in Form von Stipendien vom Staat übernommen werden. Dieser neue Ansatz mit dem Ziel, den Übertritt von der Sozialhilfe ins Stipendienwesen möglich zu machen, ist sicher prüfenswert. Für die CVP/EVP/glp-Fraktion ist es unbestritten, dass eine geringe bzw. ungenügende Bildung ein Risikofaktor sein kann für das Abrutschen in die Armut und in die Sozialhilfeabhängigkeit. Fraglich ist, ob auch der Kanton Solothurn einen solchen Paradigmenwechsel braucht, wie ihn der Kanton Waadt bereits in einem Pilotprojekt umgesetzt hat.

Wie der Regierungsrat ist auch unsere Fraktion der Meinung, dass wir im Kanton Solothurn eine breite Palette haben von sehr guten Brückenangeboten und Jugendprogrammen, mit denen nach Schulabschluss in der Regel eine Anschlusslösung gefunden werden kann. Jugendliche ohne Anschlusslösung machen bei uns einen relativ kleinen Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger aus, dies gemäss Auskunft des zuständigen Sachbearbeiters im ASO. Eine Statistik, woraus sich schliessen liesse, aus welchen Gründen ein Jugendlicher in die Sozialhilfe abrutscht, ist im Kanton Solothurn nicht vorhanden. Der Grund, warum ein Jugendlicher keine Ausbildung macht, liegt häufig eher an der fehlenden Motivation als an fehlenden finanziellen Mitteln. Das ist schon deshalb naheliegend, weil wir im Kanton Solothurn grundsätzlich genügend Lehrstellen haben. Deshalb ist in erster Linie das Coaching bzw. die persönliche Unterstützung der Jugendlichen wichtig. Im Gegensatz zum Kanton Waadt, der von den Interpellanten als Beispiel aufgeführt wird, haben wir in unserem Kanton ein Case Management bzw. Coaching, und zwar sowohl in der Ausbildung wie auch für die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Das Case Management Berufsbildung richtet sich genau an diese Altersgruppe, die es gemäss dem Grundlagenpapier der SKOs am nötigsten hat, nämlich an die jungen Menschen mit schwachen schulischen Leistungen, mit abgebrochener Lehre, ungenügender Motivation oder mangelnder Unterstützung durch die Eltern. Deshalb ist die persönliche Betreuung viel wichtiger als die finanzielle Unterstützung. Und dort, wo es wirklich am Geld fehlt bzw. die Eltern die Ausbildung ihrer Kinder nicht finanzieren können, gibt es bereits heute die Möglichkeit, Ausbildungsbeiträge zu beantragen.

Zwar liegen in unserem Kanton die Arbeitslosenzahlen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen über dem Durchschnitt der Arbeitslosen ab 30, aber sie sind insgesamt rückläufig, wobei der Kanton Solothurn mit einer Arbeitslosenquote von 2,4 Prozent im nationalen Vergleich bereits überdurchschnittlich gut dasteht. Ein besonders heikler Punkt in dem neuen System wäre auch, dass Jugendliche oder junge Erwachsene, die Sozialhilfe mit eingeschlossener, also bezahlter Berufsbildung beziehen, plötzlich besser dastehen würden als Jugendliche ohne Sozialhilfe. Auch die EDK hat übrigens die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen zur ersten Priorität erklärt.

Die ergriffenen Massnahmen zeigen offensichtlich Wirkung. Die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung ging im letzten Jahr immerhin von 9,7 auf 4,8 Prozent zurück, woraus man schliessen darf, dass dieser Trend weitergeht. Deshalb unterstützen wir die bisherigen Massnahmen, die der Regierungsrat in der Antwort aufführt, um der Jugendarbeitslosigkeit vorzubeugen.

*Karin Büttler, FDP.* Wenn Jugendliche den Einstieg ins Erwerbsleben verpassen, drohen Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Lebensverhältnisse, Sozialhilfe. Die SKOS ruft deshalb zu einem Paradigmenwechsel auf: Stipendien statt Sozialhilfe. Zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhält man Stipendien, im Gegenzug absolviert man eine Berufslehre. Im Kanton Solothurn gibt es viele Massnahmen, damit die Jugendlichen eine Lehrstelle finden. Die Ausbildung in der neu gestalteten Sekstufe I beinhaltet Berufsorientierung als Schulfach, den Besuch von Berufsinformationszentren und zwei berufsbezogene Projektwochen. Schüler und Schülerinnen, die im letzten Jahr keine Anschlusslösung gefunden haben, werden auf der Berufsplattform beim ABMH unterstützt. Die Massnahmen zeigen Wirkung. Waren 2007 9,7 Prozent oder 234 Schulabgänger am Ende der Volksschule ohne Abschluss, sind es im Jahr 2011 nur noch 4,8 Prozent oder 108 Personen. Es stehen genügend Mittel zur Verfügung für Ausbildungswillige. Grundsätzlich sind wir als Eltern aber verpflichtet, für die erste Ausbildung zu sorgen, und das über das 18. Lebensjahr hinaus.

Die Fraktion FDP. Die Liberalen sieht keinen Handlungsbedarf. Sozialhilfe und Ausbildungsfinanzierung sollen nicht vermischt werden.

*Thomas Eberhard, SVP.* Kollega Wettstein, du hast gesagt, in der Berufsbildung gebe es keine Stipendendarlehen. Dem ist nicht so. Ganz klar werden Berufsbildungsstipendien ausbezahlt. Die Interpellantin sagt in ihrem Vorstosstext, der Kanton solle künftig Sozialhilfe und Stipendienwesen besser aufeinander abstimmen. Wenn wir dies tun, wird einfach noch viel mehr aus dem Topf der Sozialindustrie bezahlt. Das können wir nicht zulassen. Es ist nicht finanzierbar, den Hintersten und Letzten aus dem Stipendien-

wesen zu bezahlen. Das ist nicht möglich. Es wird immer eine Restrandgruppe geben, die im Topf der Sozialhilfe sein wird. Wir haben heute Gefässe - wir werden in einer nächsten Interpellation darauf zurückkommen -, so das Case Management für genau solche Leute, wie sie jetzt angesprochen wurden. In den Augen der SVP-Fraktion ist es ganz klar unnötig, dass man jetzt in dieser Richtung etwas macht. Ich bin überzeugt, dass der Interpellation ein entsprechender Auftrag folgen wird, damit man künftig aus dem Stipendientopf allenfalls solche Personen bezahlen kann. Das kann es nicht sein. Wir haben einen Massnahmenplan. Genau das würde bewirken, dass wir weitere Mehrkosten haben werden. Das kann sich der Kanton Solothurn schlichtweg nicht leisten.

*Klaus Fischer*, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich verstehe das Anliegen der Grünen. Es ist ein ganz wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen und unsere Pflicht, allen Jugendlichen nach dem Lehrabschluss auch eine Berufsmöglichkeit zu eröffnen. Ich kenne das Modell des Kantons Waadt. Es ist ein positives Modell. Doch muss man sich fragen, inwiefern wir im Kanton Solothurn die gleiche oder ähnliche Situation haben wie in der Westschweiz. Das Berufsbildungswesen ist in der Deutschschweiz viel stärker ausgeprägt als in der Westschweiz. Dort liegen die Maturitätsquoten beispielsweise viel höher als bei uns. Vor diesem Hintergrund sind die Hilfestellungen bei der Berufsbildung in den Westschweizer Kantonen nicht gleich ausgearbeitet wie in den Deutschschweizer Kantonen.

Der Kanton Solothurn hat ein sehr gutes Netz für die Jugendlichen, und die Zahlen zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Nur ein Beispiel: Wir haben auch die so genannte Nachholausbildung für Menschen, die erst im späteren Alter - 20- bis 30-Jährige - eine Ausbildung machen wollen. Das unterstützen wir vom Kanton aus ebenfalls. Eingeführt wurde es vor rund zwei Jahren. Das ist also ein zusätzliches Auffangnetz.

Felix Wettstein sagte, es sei ein Thema, das an sich drei Departemente betrifft. Das stimmt, und wir drei Regierungsräte kommen mit unseren Chefbeamten auch regelmässig zu dieser Thematik zusammen. Wir arbeiten ausgezeichnet zusammen, um der Verantwortung nachzukommen und auch aus gesellschaftspolitischen Überlegungen diesen Menschen eine Zukunft bieten zu können. Deshalb kann ich nicht ganz begreifen, weshalb Felix Wettstein mit unseren Antworten nicht ganz einverstanden ist. Wir müssen nicht etwas Neues einführen, das nicht nötig ist. Wir werden auf die Thematik bei der Interpellation Case Management zurückkommen.

*Felix Wettstein*, Grüne. Dass ich von den Antworten teilweise befriedigt bin, habe ich bereits gesagt. Thomas Eberhard, es liegt offenbar ein Missverständnis vor. Ich sagte, gut zwei Drittel der jungen Sozialhilfebezüger haben keinen Berufsabschluss. Das ist für sich ein Problem. Deshalb ist es nicht gelöst mit dem Hinweis darauf, es würden Stipendien in der Berufsbildung eingesetzt.

Die teilweise Befriedigung hat sich bestätigt. Ich möchte trotzdem danken, auch für die mündlichen Ausführungen von Klaus Fischer. Dass in dieser Sache drei Departemente zusammenarbeiten, hätte in der Antwort noch deutlicher zum Ausdruck kommen dürfen. Ich bedanke mich ebenfalls bei Franziska Roth und Karin Bütler für die ganz wesentlichen ergänzenden Informationen zum Thema und ihre Feststellungen bezüglich Statistik, wo wir relativ dürftig ausgerüstet sind. Es gibt noch Verbesserungsmöglichkeiten. Das Thema ist vielgestaltig, und es wäre in den Antworten auf unsere Fragen noch mehr drin gelegen. Deshalb bleibe ich bei der Einschätzung teilweise befriedigt.

---

I 028/2012

### **Interpellation Hansjörg Stoll (SVP, Mülliswil): Fragen zur geplanten Asylunterkunft «Hellchöpfli»**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Mai 2012:

1. *Vorstosstext*. Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Asylunterkunft ist der Regierungsrat der Bevölkerung vom Thal Antworten schuldig. Auch sind in der Bevölkerung grösste Bedenken vorhanden, die mit dieser Interpellation vielleicht etwas besser verstanden werden.

Insbesondere soll dem Regierungsrat auf diesem Weg auch gezeigt werden, dass die Thaler Bevölkerung einerseits nicht einfach bereit ist, Lasten zu tragen und andererseits die Gefahr sieht, dass das Wirtschaftswachstum an der Region Thal vorbeizieht.

1. Wenn es abgewiesene Asylbewerber sind, wieso kommen sie noch in eine Unterkunft in der Schweiz, und nicht zurück von wo sie hergekommen sind?
2. Welche Arbeiten werden den Asylbewohnern zugemutet? Insbesondere Toiletten reinigen, Geschirr abwaschen, Kleider reinigen, Unterkunft reinigen, usw?
3. Mit welchen Mitteln will der Regierungsrat zukünftig vermeiden, dass sich «schwächere Regionen» ausgenützt fühlen, sie nicht nur noch für die unangenehmen Lösungen des Kantons herhalten müssen?
4. Gemäss einem Artikel der Berner Zeitung sind 35 Asylbewerber, welche auf dem Jaunpass in einer Gruppenunterkunft einquartiert waren, untergetaucht. Man geht davon aus, dass sie irgendwo in der Schweiz als Papierlose leben. Wie will der Regierungsrat verhindern, dass die Asylbewerber vom «Hellchöpfli» nicht das gleiche machen?
5. In welcher Höhe wird die Bürgergemeinde Laupersdorf für die Benützung der Fahrwegrechtes entschädigt?
6. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat das angeschlagene Sicherheitsgefühl der Thaler Bevölkerung verbessern, bevor es zu unschönen Szenen gegen Asylbewerber kommt?
7. Viele Armeeunterkünfte wurden in einer Expertise als ungeeignet eingestuft (Höhenlage, fehlende Wasserversorgung). Wieso soll sich gerade das «Hellchöpfli» (1200 m ü.M.) eignen?
8. Je 1 Mio. Franken Kosten für den Kanton Bern und den Kanton Solothurn, ist das nicht etwas optimistisch?
9. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Thaler Gemeinden unter Druck gesetzt worden sind, wenn der Regierungsrat verkündet, sonst verteilen wir die Asylbewerber in den Dörfern?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

*3.1 Vorbemerkungen zur Asylsituation in der Schweiz.* Die Asylpolitik ist seit Jahren umstritten. Die Diskussion ist oft von Emotionen geprägt; eine sachliche Herangehensweise an die Thematik geht dabei hin und wieder verloren. Verstärkt wird dieser Umstand dadurch, dass der Bereich Asyl einerseits inhaltlich komplex und andererseits in einem globalen Kontext stattfindet. Der globale Zusammenhang verhindert zudem Lösungen, welche durch die Politik eines einzelnen Staates gefunden werden können. Vereinzelt vermittelt dies dann den Eindruck, den Entwicklungen etwas hilflos gegenüber zu stehen. Zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Situation mögen deshalb einige vorgängige Ausführungen dienen.

Das Leistungsfeld Asyl ist grundsätzlich Sache des Bundes. Es liegt in seiner Kompetenz, für die Umsetzung der Asylgesetzgebung zu sorgen. Allerdings ergeben sich aus dieser Umsetzung auch Verbundaufgaben, in denen Kantone und Einwohnergemeinden ebenfalls in der Pflicht stehen. In den Vordergrund rückt dabei die Unterbringung und Betreuung asylsuchender Menschen. Der Bund betreibt zwar diverse Bundeszentren, in welchen die einreisenden Personen eine erste Aufnahme finden. Dort bleiben sie jedoch nicht auf Dauer, sondern werden nach einer gewissen Zeit und unter Anwendung eines bestimmten Verteilschlüssels, der sich nach den Bevölkerungszahlen richtet, den Kantonen zugewiesen. Diese Zuteilung ist gesetzlich verankert, die Aufnahme der zugewiesenen Personen ist für die Kantone zwingend. Die Kantone bringen die zugeteilten Personen zunächst in Durchgangszentren unter und verteilen sie später auf die Einwohnergemeinden, wo sie bleiben, bis über das Asylgesuch ein definitiver Entscheid gefällt werden konnte.

Die Zahl von Personen, welche in der Schweiz um Asyl ersuchen, ist seit Beginn des Jahres 2011 angestiegen. Nach sehr schwachen Jahren ab 2005 bis 2007, gefolgt von eher unterdurchschnittlichen Jahren ab 2008 bis 2010, sind die Zahlen 2011 deutlich angestiegen. Allerdings zeigt die Mehrjahresstatistik, dass die Anzahl gestellter Asylgesuche immer noch im Normalbereich liegt. Die gegenwärtige Situation ist bei weitem nicht vergleichbar mit derjenigen, wie sie sich während und am Ende der 1990er Jahre infolge des Balkankonfliktes präsentierte. 1999 wurden mehr als doppelt so viele Asylgesuche (47'513) in der Schweiz gestellt als 2011 (22'511). Das heutige Mengengerüst kann im Mehrjahresvergleich als verstärkte Zuwanderung mittels Asylgesuchen bezeichnet werden, stellt aber noch lange keinen Ausnahmezustand dar. Damit ist auch klar, dass die Unterbringung und Betreuung dieser Menschen noch in den üblichen Normalstrukturen sollte bewältigt werden können. Trotzdem bestehen beim Bund, aber auch bei den Kantonen, deutliche Kapazitätsengpässe bezüglich der verfügbaren Unterkünfte. Dies hat zur Hauptsache zwei Gründe:

a) In den schwachen Jahren mit wenigen Asylgesuchen wurden beim Bund konsequent Strukturen abgebaut, auch solche, die für eine durchschnittliche Zuwanderung im Asylbereich gebraucht würden. Diese Strukturen fehlen heute, womit sich der Bund nun gezwungen sieht, die zugereisten Personen möglichst rasch auf die Kantone zu verteilen. Ein Teil der Kantone hat ebenfalls Strukturen abgebaut und sieht sich ebenfalls mit Unterbringungsengpässen konfrontiert.

b) Die Schweiz ist dem Dubliner-Übereinkommen beigetreten und setzt dieses seit 2008 um. Im Rahmen dieses Übereinkommens besteht die Grundregel, dass immer dasjenige Mitgliedsland für das Asylverfahren zuständig ist, in welchem das Asylgesuch zuerst gestellt worden ist. Rund die Hälfte der Personen, welche in der Schweiz gegenwärtig um Asyl ersuchen, hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat ein solches gestellt. Für sie besteht keine Zuständigkeit und sie müssen deshalb innert relativ kurzer Zeit in den zuständigen Staat überstellt werden. Sie verweilen regelmässig nur kurze Zeit in der Schweiz. Es macht also in der Regel keinen Sinn, diese Personen auf die Einwohnergemeinden zu verteilen, zumal dadurch der Vollzug der Überstellung in das zuständige Land erschwert wird und auch verhindert werden sollte, dass die Lebensumstände die Hoffnung aufkommen lassen, es gebe dennoch eine Perspektive in der Schweiz. Entsprechend sollen diese Personen während ihrer kurzen Verweildauer in der Schweiz vor allem in Kollektivunterkünften der Kantone untergebracht werden, was auch den Interessen der Einwohnergemeinden entgegenkommt. Die Rückführung von Personen, die unter das Dubliner-Übereinkommen fallen, gestaltet sich allerdings gerade mit Italien nicht ideal; es kommt namentlich immer wieder zu Verzögerungen. Die Anzahl der in der Schweiz auf die Überstellung wartenden Personen ist dadurch angestiegen, was zusätzlich zu einem Kapazitätsengpass bei den Kantonen führt. Dieses Problem hat auch der Kanton Solothurn, obwohl in den letzten Jahren die vorhandenen Strukturen weitestgehend gehalten werden konnten.

Die genannten Umstände führen dazu, dass nun möglichst rasch geeignete kantonale Kollektivunterkünfte bereitgestellt werden müssen. Das Rekrutieren solcher Liegenschaften gestaltet sich aber schwierig, weil die Akzeptanz gegenüber Durchgangszentren für Asylsuchende generell verhalten ist. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich das subjektive Empfinden am kleinen Anteil von gegenwärtig in der Schweiz um Asyl ersuchenden Personen misst, welcher durch unangepasstes Verhalten tatsächlich negativ auffällt. Der oft anzutreffende Widerstand gegen den Aufbau kantonaler Kollektivunterkünfte erweist sich dabei aber als zweischneidiges Schwert. Die kantonalen Behörden sind dadurch vor allem gezwungen, die eintreffenden Personen immer häufiger möglichst rasch auf die Einwohnergemeinden umzuverteilen, dies auch wenn es keinen Sinn macht und zusätzliche Kosten verursacht. Zudem stehen dadurch auch vermehrt Personen mit schwierigem Verhalten unter weniger Kontrolle als in einer professionell geführten Unterkunft. Gemeinden, welche tragbare Kollektivunterkünfte verhindern, lösen das Problem also nicht wirklich, sondern sorgen lediglich für dessen ungünstige, teure sowie ineffiziente Verlagerung.

### 3.2 Zu den Fragen.

3.2.1 *Wenn es abgewiesene Asylbewerber sind, wieso kommen sie noch in eine Unterkunft in der Schweiz, und nicht zurück von wo sie hergekommen sind?* Es ist nicht möglich, dieser Frage, welche die ganze Komplexität des Themas Asyl in der Schweiz einbindet, mit einer einfachen Antwort gerecht zu werden. Es seien deshalb nur drei Punkte verdeutlicht, die auch für die Aufgabe des Kantons bei der Unterbringung von asylsuchenden Menschen eine zentrale Rolle spielen:

a) Asylsuchende Personen, welche vom Bund dem Kanton Solothurn zugewiesen wurden, sind zwingend aufzunehmen und unterzubringen. Es besteht hier keine Dispensationsmöglichkeit oder Dispositionsfreiheit.

b) Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten oder deren Asylgesuch abgewiesen wurde und denen eine verbindliche Ausreisefrist gesetzt wurde, müssen die Schweiz verlassen. Viele tun dies, einige verbleiben illegal. Gerät eine solche Person in eine Notlage und kann sie sich dabei selbst nicht helfen, verpflichtet Art. 12 der Bundesverfassung dazu, zumindest eine geringe Nothilfe zu gewähren, damit ein noch menschenwürdiges Dasein möglich ist. Im Sinne einer kurzfristigen Überbrückungshilfe bedeutet dies das Gewähren von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung. Diese Hilfe kann in keinem Falle verweigert werden.

c) Personen, die sich trotz rechtskräftiger Weisung dauerhaft weigern, die Schweiz zu verlassen, müssen letztlich zwangsweise ausgeschafft werden. Regelmässig ist dies mit vielfältigen Hindernissen verbunden, in einigen Fällen besteht gar keine Vollzugsmöglichkeit. Nicht selten zeigen sich auch die Staaten, in welche die betroffenen Personen überstellt werden sollten, wenig bis gar nicht kooperativ. Der Wegweisungsvollzug, welcher durch die Kantone geleistet werden muss, wird dadurch merklich behindert.

*3.2.2 Welche Arbeiten werden den Asylbewohnern zugemutet? Insbesondere Toiletten reinigen, Geschirr abwaschen, Kleider reinigen, Unterkunft reinigen, usw?* Da das Truppenlager auf dem Hellchöpfli durch den Kanton nicht als Asylunterkunft genutzt werden wird, kann nur geschildert werden, wie mit Arbeit und Beschäftigung in den bereits bestehenden Durchgangszentren umgegangen wird.

Eine sinnvolle Tagesstrukturierung und die Beschäftigung der Asylsuchenden sind wichtig, gerade auch, um einen geordneten Betrieb in einem kantonalen Durchgangszentrum gewährleisten zu können. Dazu gehört selbstverständlich, dass die Asylsuchenden im Verpflegungsdienst eingesetzt werden, den Haushalt führen und die gesamte Unterkunft reinigen, namentlich die Küche, sanitäre Anlagen, Schlafräume, Gemeinschaftsräume, Vorplätze, Fenster usw. Im Winter fallen zudem Schneeräumungen an. Weiter waschen die Asylsuchenden auch ihre Kleider sowie die Bettwäsche selbst. Das Betreuungsteam leitet die Asylsuchenden bei den Arbeiten an und kontrolliert deren Ausführung, und zwar unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften. Für die verbleibende zeitliche Kapazität werden zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten akquiriert. Dabei werden auch die Einwohnergemeinden aktiv angefragt.

*3.2.3 Mit welchen Mitteln will der Regierungsrat zukünftig vermeiden, dass sich «schwächere Regionen» ausgenützt fühlen, sie nicht nur noch für die unangenehmen Lösungen des Kantons herhalten müssen?* Die sogenannten schwächeren Regionen werden nicht ausgenützt. Vielmehr war und ist die Zuteilungspraxis im Bereich Asyl von einer regionalen und kommunalen Verteilgerechtigkeit geprägt. Insbesondere wurde vonseiten des Kantons stets darauf geachtet, dass Standortgemeinden von Durchgangszentren regelmässig keine weiteren Asylsuchenden mehr aufzunehmen hatten.

Der Kanton ist in der gegenwärtigen Situation gezwungen, sämtliche geeigneten, leeren Liegenschaften im Kanton zu prüfen, welche ihm als mögliche Asylunterkunft angeboten werden. Im Grunde der Dinge besteht gegenwärtig keinerlei Spielraum, auch nur auf ein einziges valables Angebot zu verzichten, weil die bereits bestehenden Unterkünfte gänzlich ausgelastet sind. Trotz dieser Situation wird auf die Interessen der Regionen weiterhin Rücksicht genommen. So hat man bspw. für die Dauer der Verhandlungen «Hellchöpfli» explizit auf die Inbetriebnahme einer Liegenschaft in Aedermannsdorf verzichtet, weil man die Belastung des Thals für zu schwer erachtete, wenn gleichzeitig noch ein Zentrum auf dem Hellchöpfli bei Laupersdorf realisiert werden sollte.

Es ist Aufgabe eines humanitären Rechtsstaates, für asylsuchende Menschen geeignete Unterkünfte – und sei es auch nur für eine kurze Zeit – bereitzustellen. Die Schaffung und der Betrieb einer solchen Unterkunft sind auch mit positiven Effekten verbunden. Dabei ist nicht nur die Entlastung oder gar Befreiung von der Aufnahme von asylsuchenden Menschen in die kommunalen Sozialhilfestrukturen zu nennen, sondern auch die Tatsache, dass ein Zentrumsbetrieb für lokale Unternehmen regelmässig einen Gewinn darstellt. Zudem kann die Begegnung mit Menschen aus anderen Ländern und Erdteilen auch eine wertvolle Bereicherung sein.

*3.2.4 Gemäss einem Artikel der Berner Zeitung sind 35 Asylbewerber, welche auf dem Jaunpass in einer Gruppenunterkunft einquartiert waren, untergetaucht. Man geht davon aus, dass sie irgendwo in der Schweiz als Papierlose leben. Wie will der Regierungsrat verhindern, dass die Asylbewerber vom «Hellchöpfli» nicht das gleiche machen? Ob Asylsuchende «untertauchen», in andere Kantone ziehen oder das Land verlassen, darüber bestehen keine verlässlichen Zahlen. Diese können auch nicht erhoben werden, da die angesprochene Gruppe ja nicht erreicht werden kann. Über das weitere Schicksal der «untergetauchten» Personen kann nur spekuliert werden. Tatsache ist, dass ein gewisser Anteil der asylsuchenden Menschen selbstständig und ohne Bekanntgabe eines Ziels abreist und dadurch auch aus dem Asylverfahren aussteigt. Dieses Phänomen zeigt sich allerdings unabhängig vom Standort einer Asylunterkunft und kann auch nicht verhindert werden. Denn trotz der Tatsache, dass in Durchgangszentren ein geregelter Betrieb mit Hausordnung herrscht, sind Durchgangszentren keine Internierungslager.*

*3.2.5 In welcher Höhe wird die Bürgergemeinde Laupersdorf für die Benützung der Fahrwegrechtes entschädigt?* Die Beantwortung dieser Frage ist heute nur noch von theoretischem Interesse, da das Projekt «Hellchöpfli» nicht realisiert werden wird. Die Nutzungsvereinbarung, welche mit dem Bürgerrat ausgearbeitet worden ist, hätte eine pauschale Abgeltung an die Bürgergemeinde Laupersdorf von Fr. 2'300.-- für die Dauer der Strassennutzung vorgesehen. Für die Festlegung dieses Pauschalbetrags wurden die ausgewiesenen Kosten, welche die fragliche Strasse der Bürgergemeinde verursacht, herangezogen und auf die damals zur Diskussion stehende Nutzungsdauer heruntergebrochen.

*3.2.6 Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat das angeschlagene Sicherheitsgefühl der Thaler Bevölkerung verbessern, bevor es zu unschönen Szenen gegen Asylbewerber kommt?* Diese Frage stellt sich mangels Realisation des Projektes «Hellchöpfli» nicht mehr. Es sei aber bemerkt, dass von allem

Anfang an die Anliegen der Thaler Gemeinden umfassend berücksichtigt worden sind. Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Laupersdorf und Matzendorf und der Bürgergemeinde Laupersdorf wurden früh in die Planung einbezogen. Die vorgebrachten Bedingungen wurden allesamt aufgenommen und konnten im Rahmen eines Betriebs- und Transportkonzeptes abgedeckt werden. Im von den Kantonspolizeien Solothurn und Bern erarbeiteten Sicherheitskonzept wurde dem gewünschten und geforderten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ebenfalls Rechnung getragen. Insbesondere wäre eine erhöhte Präsenz der Polizei im Thal aufgebaut worden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dem Betrieb eines Asylzentrums, ungeachtet des Standortes, bei einem Teil der Bevölkerung Ängste aufkommen können. Es gilt aber auch, nicht zu vergessen, dass bereits heute an vier Standorten im Kanton nahe an der Wohnbevölkerung solche Zentren geführt werden, ohne dass es dort zu grossen Problemen gekommen wäre. Mit Blick auf die gemachten Erfahrungen mit Asylsuchenden in den vergangenen Jahrzehnten bleibt die Erkenntnis, dass an einem störungsarmen «Nebeneinander» gearbeitet werden muss; dieses aber mit angemessener, gegenseitiger Toleranz und mit Respekt gut möglich ist.

*3.2.7 Viele Armeeunterkünfte wurden in einer Expertise als ungeeignet eingestuft (Höhenlage, fehlende Wasserversorgung). Wieso soll sich gerade das «Hellchöpfli» (1200 m ü.M.) eignen?* Grundsätzlich sind alle Armeeunterkünfte zur Unterbringung von Menschen geeignet, wurden sie doch dafür gebaut. Insbesondere ist dies der Fall, wenn sie nach wie vor für Truppenbelegungen genutzt werden und damit guten sowie regelmässigen Unterhalt geniessen. Genau dieser Fall läge beim Truppenlager «Hellchöpfli» vor, wobei sich die Anlage sogar in einem ausserordentlich guten Zustand befindet. Die verantwortlichen Personen vonseiten Militär, die Fachpersonen vonseiten der Kantone Bern und Solothurn sowie das erfahrene Personal der Unternehmung, welche den Zentrumsbetrieb geführt hätte, sind alle nach entsprechender Prüfung zum Schluss gelangt, dass das Truppenlager «Hellchöpfli» für den vorgesehenen Verwendungszweck gut geeignet wäre. Die Lage dieser Unterkunft wurde zudem als Vorteil gesehen, weil geplant war, dort vorwiegend Personen unterzubringen, denen keine Perspektive für einen Verbleib in der Schweiz hätte vermittelt werden sollen.

*3.2.8 Je 1 Mio. Franken Kosten für den Kanton Bern und den Kanton Solothurn, ist das nicht etwas optimistisch?* Die Grössenordnung von 2 Mio. Franken entsprach den vorgenommenen Kalkulationen, welche auf vorhandene Erfahrungswerte abgestützt waren. Sämtliche Kosten wären zudem aus Mitteln des Bundes, welche ausdrücklich für die Betreuung, Unterbringung und Unterstützung von Asylsuchenden ausbezahlt werden, bestritten worden.

*3.2.9 Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Thaler Gemeinden unter Druck gesetzt worden sind, wenn der Regierungsrat verkündet, sonst verteilen wir die Asylbewerber in den Dörfern?* Diese Ansicht ist unzutreffend. Die Verteilung von Asylsuchenden ist gesetzlich geregelt und es gibt keinen Raum, Standortgemeinden speziell unter Druck zu setzen. Laupersdorf und alle andern Gemeinden im Thal haben weiterhin Asylsuchende nach dem jährlich eröffneten Verteilschlüssel aufzunehmen, der für den ganzen Kanton gilt. Allerdings können die betroffenen Gemeinden nun auch nicht von der zugesicherten Entlastung profitieren, welche die Aufnahme eines Zentrumsbetriebes gebracht hätte. Die Verteilung von Asylsuchenden auf die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen im Kanton Solothurn stützt sich auf § 155 Absatz 2 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1). Mit Beschluss Nr. 2009/154 vom 27. Januar 2009 hat der Regierungsrat das heute gültige Zuweisungsverfahren festgelegt. Das Amt für soziale Sicherheit ist bis dato davon ausgegangen, im laufenden Jahr 400 asylsuchende Personen auf die Einwohnergemeinden verteilen zu müssen. Das sich daraus ergebende einzelne Aufnahmesoll wurde den Einwohnergemeinden und Sozialregionen zu Jahresbeginn eröffnet. Durch den Wegfall des Projektes «Hellchöpfli» bleibt die Belegung in den kantonalen Durchgangszentren unverändert hoch bzw. die Kapazitäten sind vollumfänglich ausgenutzt. Bringt die nun kommende, warme Jahreszeit keine Entspannung, bleibt nur die Möglichkeit, mehr asylsuchende Personen auf die Einwohnergemeinden zu verteilen, um für Neuankommende Platz zu schaffen. Das für das Jahr 2012 angekündigte Aufnahmesoll müsste dann nach oben angepasst werden. Die daraus hervorgehende Mehrbelastung wird alle Einwohnergemeinden treffen, insbesondere Einwohnergemeinden mit einem Rückstandssaldo aus Vorjahren. So weist zum Beispiel die Einwohnergemeinde Laupersdorf noch einen Aufnahmerückstand von 8 Personen aus Vorjahren auf.

*Daniel Urech, Grüne.* Die Aktualität der Debatte hält sich in Grenzen. Die geplante Asylunterkunft «Hellchöpfli» hat sich erledigt. Wir rühren da also in einer Suppe, die bereits ausgelöffelt ist. Der Kanton hat unseres Erachtens richtig gehandelt. Er hat Verhandlungen aufgenommen und überkantonale Lösungen

gesucht und er hat korrekt informiert. Meines Erachtens kann man ihm diesbezüglich keinen Vorwurf machen. Man kann es sich nicht so einfach machen, indem man versucht, Asylunterkünfte lokal zu verhindern, denn es geht um eine übergeordnete Aufgabe, die letztlich erfüllt werden muss. Der Staat hat die Aufgabe, Asylbewerber unterzubringen und den Nothilfeberechtigten Zugang zu einer solchen Unterkunft zu gewähren. Ich glaube nicht, dass es sich unser Kanton bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu einfach macht.

*Herbert Wüthrich, SVP.* Die Asylproblematik bleibt im Fokus. Der Fokus verlagert sich jetzt vom Thal aufs Wasseramt. In einem Schreiben des Amtes für soziale Sicherheit vom 3. August - es ist nicht klassifiziert - war Folgendes zu lesen: «Die Eröffnung einer Asylunterkunft im Truppenlager «Hellköppli» konnte nicht realisiert werden. Andere Projekte stossen auf Widerstand der lokalen Behörden und der Bevölkerung bzw. können aufgrund notwendiger baurechtlicher Umnutzungsgesuche oder Planänderungsverfahren nicht innert nützlicher Frist abgeschlossen werden.» Daraus leite ich zwei Erkenntnisse ab. Erstens, das Thema «Hellköppli» ist erledigt, weil die Zufahrt von der Bürgergemeinde Laupersdorf bekanntlich nicht freigegeben worden ist. Zweitens, das Thema Asylzentrum Gerlafingen ist faktisch vom Tisch, weil eine Planungszone verhängt werden soll, das heisst während mindestens drei Jahren ist eine Nutzungsänderung nicht möglich, weil man eine positive raumplanerische Entwicklung anstossen will und weil auf der anderen Seite weit über 5000 Unterschriften vorliegen, die explizit den Verzicht fordern und demnächst dem Regierungsrat abgegeben werden. Jetzt kann man sich natürlich streiten, ob dies anständig sei oder nicht, was Gerlafingen macht, indem man eine Planungszone verändern will. Fakt ist aber, es geht ganz klar um die Interessen von Gerlafingen. Und es zeigt eigentlich auch die Entschlossenheit Gerlafingens. Im Weiteren hat es vor noch nicht langer Zeit ein Gemeinderanking gegeben, in dem Gerlafingen an zweiter Stelle lag, an zweitletzter Stelle, wohlverstanden. Und wie jetzt durchgesickert ist, wird Gerlafingen auf den letzten Platz abrutschen. Das Schreiben, das ich vorhin erwähnt habe, lässt durchblicken, dass man auf Stufe Regierung jetzt wohl einsehen muss, dass ein Asylzentrum wie «Hellköppli» oder aktuell Gerlafingen-Dorf nicht realisiert werden darf. (*Einwurf des Präsidenten: Ich bitte, zum Geschäft zu reden.*) Es hat einen Zusammenhang. Ich hoffe einfach, dass der zuständige Regierungsrat die Problematik von Gerlafingen erkennt: hoher Ausländeranteil, Sozialhilfebezügler und schlechte Finanzlage. Und wir hoffen, dass der zuständige Regierungsrat, und jetzt komme ich zum Schluss, in naher Zukunft verkünden können, dass man auf Gerlafingen verzichtet.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Ich bitte zum Geschäft über die Asylunterkunft «Hellköppli» zu reden und nicht über Gerlafingen.

*Kuno Tschumi, FDP.* Ich rede für die FDP-Fraktion und nicht für Derendingen oder Gerlafingen. Das Thema ist nicht mehr ganz aktuell, aber man hat mit dem «Hellköppli» tatsächlich eine Chance verpasst, leider, und was daraus geworden ist, haben wir jetzt eben gehört. Trotzdem lohnen sich ein paar grundsätzliche Gedanken zum Thema Kollektivunterkünfte. Darum geht es ja bei dieser Interpellation.

Es gilt zwei Dinge auseinanderzuhalten. Erstens. Der Bund nimmt bekanntlich die Asylsuchenden in Bundeszentren auf, von dort werden sie nach bestimmten Kriterien den Kantonen zugewiesen. Diese bringen die zugeteilten Personen zuerst in Durchgangszentren unter und verteilen sie später auf die Einwohnergemeinden nach einem festgelegten Schlüssel. Dort bleiben sie, bis über ihr Asylgesuch definitiv entschieden worden ist. Zweitens. Nach dem Dubliner Übereinkommen, das für die Schweiz seit 2008 wirksam ist, sind Asylsuchende, die bereits in einem Mitgliedstaat dieses Übereinkommens ein Gesuch gestellt haben, so schnell wie möglich dorthin zurückzubringen, weil sie nur dort ein Gesuch stellen können. Das betrifft ungefähr die Hälfte der Gesuchsteller. Es gilt also zu vermeiden, dass solche Personen auf die Gemeinden verteilt werden. Der Kanton braucht deshalb für diese Personen Kollektivunterkünfte.

Solche Kollektivunterkünfte sind im Moment offenbar nicht in genügender Zahl vorhanden, weil nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone wegen der geringeren Anzahl Asylsuchende in den letzten Jahren ihre Durchgangszentren reduziert haben. Sind aber die Kollektivunterkünfte, wenn die Zahl der Asylsuchende wieder ansteigt, nicht vorhanden, ist der Kanton gezwungen, die Personen auf die Gemeinden zu verteilen. Das ist jedoch vom Ablauf her ungünstig, und es besteht auch immer die Gefahr, dass die Leute Wurzeln schlagen und in diesen Gemeinden sesshaft werden. Dieser Effekt verstärkt sich noch, wenn einerseits die Verfahren zu lange dauern und andererseits gewisse Mitgliedstaats-

ten wie zum Beispiel Italien ihrer Rücknahmepflicht nicht nachkommen oder nicht richtig nachkommen oder wenn Staaten wie Ungarn wegen schlechter Verfahren in die Schlagzeilen geraten.

Es liegt also im Interesse der Gemeinden, untereinander solidarisch zu sein und dem Kanton den Bezug von Kollektivunterkünften zu ermöglichen, und zwar in doppelter Hinsicht. Wenn alle Gemeinden, und damit meine ich wirklich alle, ihrer Aufnahmepflicht nachkommen oder sich zumindest mit einer Gemeinde, die mehr Plätze anbieten kann, in einen Kontingenzhandel einlassen, entlastet dies die Durchgangszentren des Kantons. Damit ist der Kanton auch eher in der Lage, die Dubliner, wie man ihnen sagt, die der Bund im Moment nicht aufnehmen kann, zu übernehmen. Andernfalls kommen sie, wie gesagt, in die Gemeinden, was unsinnig ist, denn sie sollen ja nicht dableiben, sondern so schnell wie möglich wieder ins Erstantragsland zurückgebracht werden. Deshalb ist es wichtig, dass man in den Gemeinden Plätze findet, damit sich die Frage weniger stellt.

Es müssen rasch Lösungen gefunden werden, vor allem auch aus Solidarität denjenigen Gemeinden gegenüber, die ihre Aufnahmepflicht in der Vergangenheit regelmässig erfüllt haben. Ein Beispiel haben wir vorhin gehört. Es ist anzustreben, dass die Hauptlast nicht weiter von Gemeinden getragen werden müssen, die Sitz- oder Leitgemeinden eines Asyl- oder Sozialkreises sind. Gemeinden, die Kollektivunterkünfte übernehmen, werden von der Aufnahmepflicht von Asylsuchenden anderweitig entlastet oder ganz befreit. Deshalb sollte der Kanton seine Bemühungen, für den Bund Kollektivunterkünfte für Rückschaffungen abgewiesener oder Zweitgesuchstellern gemäss Dubliner Übereinkommen bereitzustellen, zum Beispiel durch nicht mehr gebrauchte Armeeunterkünfte, weiter aufrechterhalten und beim Bund auf die Beschleunigung der Verfahren drücken. Hoffnung gibt die Zusicherung aus Bern, dass die Verfahren von Asylsuchenden aus Ländern, die als sicher gelten - ich denke zum Beispiel an östliche EU-Länder - innerhalb von 48 Stunden abgewickelt werden, womit die Schlange dahinter nicht entsteht.

Die Fragen der Interpellation wurden von der Regierung korrekt und zufriedenstellend beantwortet. Zur Frage 2: Es erscheint uns sinnvoll, die Asylsuchenden nicht nur für interne Hausputzarbeiten heranzuziehen, sondern ihnen auch weitere Aufgaben zu übertragen, wie Aufräumen von Wäldern, Putzen öffentlicher Erholungsgebiete, Flussufer usw., die leider von unserer so genannt zivilisierten Gesellschaft unzivilisiert mit Abfall überzogen werden. Einzelne Gemeinden machen dies bereits auf freiwilliger Basis. Solche Beschäftigungen geben den Asylsuchenden eine Struktur im Tagesablauf und nützen gleichzeitig der Allgemeinheit. In diesem Sinn ist die Fraktion FDP. Die Liberalen mit der Antwort der Regierung zufrieden.

*Willy Hafner, CVP.* Die CVP/EVP/glp-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr guten Antworten auf die Interpellationsfragen. In der Zwischenzeit steht das «Hellköpfli», das übrigens auf Berner Boden liegt, nicht mehr zur Diskussion. Der Interpellant, der hier sitzt, Hansjörg Stoll, hätte seine Fragen in Laupersdorf vor über sechs Monaten stellen können. Ich jedenfalls habe mir als Kantonsrat und als Gemeindepräsident von Balsthal die Mühe gemacht, im Vorfeld der Orientierungsversammlung, die unter der Leitung von Landammann Peter Gomm stand, Fragen zu stellen. Diese Fragen wurden mir so beantwortet, dass ich ruhig nach Laupersdorf gehen durfte. Was ich dann dort erlebte, war nicht anständig. Und wenn ich heute höre, dass man die Verantwortung verschieben will, ist dies nicht richtig und darf nicht sein.

Zur Frage 9. Sicher sind die Thaler Gemeinden nicht unter Druck gesetzt worden. Noch bevor das «Hellköpfli» für uns zur Diskussion stand, haben wir eine Zuteilungsliste erhalten. Auf diesen Listen stand, wie viele Personen wir übernehmen müssen. Für Balsthal waren es plus 11. Andere Gemeinden im Thal hatten ebenfalls ein Plus. Als die Diskussion ums «Hellköpfli» aufkam, erhielten die betroffenen Gemeinden Laupersdorf, Matzendorf, Balsthal, aber auch Oensingen, Zusagen, wonach unsere Zuteilungsgrößen nach unten verändert werden. Was in der Zeitung vom 31. Mai 2012 unter dem Titel «Mehr Asylsuchende in Thaler Dörfern statt auf dem Hellköpfli?» stand, stimmte mit den Antworten und Zusicherungen überein, die uns die Regierung bzw. die Verantwortlichen im Kanton Solothurn schon im Vorfeld der ganzen Diskussion gegeben hatten.

Eine persönliche Anmerkung. Ich erwarte von einem Kantonsrat, dass er Verantwortung übernimmt und als anwesender Kantonsrat an einer Informationsversammlung mit der Regierung Lösungen sucht und auch den Anwesenden aufzeigt. Dann muss man nicht die Verantwortung der Bürgergemeinde Laupersdorf übergeben. Ich wiederhole: Wir sind sehr zufrieden mit den Antworten.

*Urs Huber, SP.* Was ich wahrscheinlich noch nie gemacht haben: Ich danke meinem Vorredner ausdrücklich ganz herzlich für sein Votum. Die Interpellation ist Schnee von gestern. Es ist eine politische Episode,



die nachhallt, und zu diesem Echo gehört halt jetzt auch diese Interpellation. Die meisten Fragen betreffen Bundesthemen. Insbesondere sieht man auch den Grund für die akute Problematik: Sie wurde unter anderem von einem früheren, sehr bekannten alt Bundesrat verursacht. Es ist klar, niemand schreit nach einem Asylzentrum in seiner Nähe. Beim Standort «Hellköppli» konnte man aber eigentlich nicht von Nähe reden. Es gibt wohl keine einzige Asylunterkunft, die so weit weg war wie das «Hellköppli». Ich bin dort schon darüber gewandert, ich weiss, wie weit weg. Im Verhältnis zu Standorten wie Gerlafingen war die geplante Asylunterkunft in der Sprache der Finanzwelt schlichtweg ein triple-A-Standort. Ausserhalb der Bevölkerung im Thal oder jener, die man vernommen hat, war auch schwer nachvollziehbar, wieso es einen so grossen, organisierten Widerstand gab. Das «Hellköppli» lag nicht nur sehr weit weg, man hätte mit ihm sogar die Thaler Dörfer von Unterbringungen entlastet. Ein Transport- und Sicherheitskonzept wurde erarbeitet, es wurde sehr viel investiert, wir hörten das auch in der Justizkommission. Herbert Wüthrich, der Ausländeranteil in dieser Gegend ist sehr klein. Für mich war unglaublich, was ich vom SVP-Wortführer zur Frage, was man als Alternative tun sollte, im Fernsehen hörte oder zur Kenntnis nehmen musste. Er sagte wortwörtlich: «Dann muss man sie halt in die Dörfer verteilen.» Die SP möchte all jenen danken, die mit Asylunterbringungen zu tun haben und versuchen, Lösungen zu finden. Jemand in diesem Staat, im Kanton und vor allem in den Gemeinden muss sich auch um Probleme kümmern, die nicht populär sind, bei denen Anfeindungen zur Norm gehören, und das bei einer oft nicht einfachen Kundschaft. Wir haben Mühe mit Regierungsräten, die sich in der Sonntagszeitung und anderen Medien regelmässig als Hardliner geben und sich dafür nicht so gross um Konkretes, beispielsweise um ein Wegrecht für ein Zentrum, kümmern.

*Edgar Kupper, CVP.* Als Präsident der Bürgergemeinde Laupersdorf stand ich beim Projekt Asyldurchgangszentrum «Hellköppli» in der Mitte des politischen Taifuns. Unserer Bürgergemeinde gehört die Fahrstrasse aufs «Hellköppli». Ich erlaube mir aus diesem Grund das folgende Votum, auch wenn die Geschichte schon eine Weile her ist.

Die meisten Fragen der Interpellation wurden an der Infoveranstaltung in Laupersdorf vom 5. März, die Landammann Peter Gomm geleitet hat, ausführlich beantwortet. Man hätte nur hinhören wollen und sollen. Es wäre dort auch möglich gewesen, eine sachliche und lösungsorientierte Diskussion zu führen, wäre die Veranstaltung nicht mutwillig gestört worden durch ein Klima von Angstmacherei, eine tendenziöse und unangekündigte Konsultativabstimmung, von Herumbrüllerei und weiteres. Eine gewisse Gruppierung wollte nicht hinhören, war nicht bereit, eine vorgefasste und einseitige Meinung durch die vorgestellten Fakten zu hinterfragen und allenfalls zu revidieren. Ihr Ziel war einzig, Signalpolitik zu betreiben in Richtung Bern.

Signale nach Bern für möglichst kurze Asylverfahren wollten auch wir Befürworter senden und haben es auch getan. Aber wir wären bereit gewesen, für eine kurzfristige Lösung, die gut ausgehandelt war, Hand zu bieten. Die Vertreter der Bürgergemeinde Laupersdorf, der Einwohnergemeinde Laupersdorf und Matzendorf haben dem Kanton umfassende Forderungen gestellt bezüglich Sicherheit, Transport, Kündigung und Dauer des Vertrags, Entlastung von Übernahmepflichten neuer Asylbewerber in den betroffenen Gemeinden. Die Vorredner haben dies bereits ausführlich erwähnt. Die Forderungen wurden vom Kanton vollumfänglich erfüllt. Wenn in Verhandlungen alle Forderungen erfüllt werden, kann man als seriöse Partnerin nicht anders entscheiden, als dem Vertrag zuzustimmen. Das hat der Bürgerrat getan. Aber einige Räte wollten das Geschäft vor die Gemeindeversammlung bringen. Sie wurden von gewissen Exponenten stark unter Druck gesetzt.

Auch an dieser Gemeindeversammlung blieb die Regierung den Leuten keine Antwort schuldig. Viele Versammlungsteilnehmer gingen aber erneut nicht auf die Fakten ein, und die Privatstrasse wurde von der Versammlung nicht für den befristeten Betrieb der geplanten Asyldurchgangszentrums freigegeben. In meinen Augen und in den Augen vieler Befürworter wurde damit eine gut ausgehandelte Lösung zugunsten des Kantons bachab geschickt, obwohl es sich um einen sehr entlegenen Ort handelte. Ich bin kein schlechter Demokrat und trage und akzeptiere diesen Entscheid. Ich appelliere aber an die rechte Gruppierung, zwischendurch an unsere traditionelle schweizerische und regionale Politikultur zu denken, die geprägt ist, hart um gute Lösungen zu ringen, einander zu respektieren und Kompromisse zu schmieden. Es entspricht überhaupt nicht unserer Politikultur, Angst zu schüren, demokratisch gewählte Vertreter öffentlicher Institutionen willentlich unter Druck zu setzen und Verhinderungspolitik zu betreiben, ohne gleichzeitig in der Sache dringend nötige kurzfristige Lösungen aufzuzeigen. In der Sache «Hellköppli» ist die Gegnerschaft in einer Heftigkeit aufgetreten, man hätte meinen können, die Asylanten würden innerhalb eines Jahres die ganze Jurakette abtragen. Während dem orkanartigen

Politdiskurs der Gegnerschaft hätte ich mir einen Vertreter dieser Gruppierung gewünscht, der für Verhältnismässigkeit, Anstand und Respekt sowie Würde eingestanden wäre. Im Sinn, wie dies unser Kantonsratspräsident in unserem Parlament macht. Danke, Christian!

*Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern.* Ich danke für die Voten. Es ist fast ein bisschen zu viel Lob ausgesprochen worden. Man muss das Resultat sehen: Wir haben noch keine weitere Kollektivunterkunft, und wir sind nach wie vor darauf angewiesen, da die Zentren voll sind. Wir müssen in den nächsten Monaten kantonsseitig eine bis zwei Unterkünfte realisieren. Die Stimmung, die heute in diesem Saal zum Ausdruck gekommen ist, zeigt mir, dass die Mehrheit gewillt ist, zu guten Lösungen Hand zu bieten, statt einfach Nein zu sagen. Auch seitens des Verbands der solothurnischen Einwohnergemeinden ist man bereit, die Politik des Kantons, die mit ihnen abgesprochen ist, mitzutragen. Und diese Absprache lautet, nur Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf die Gemeinden zu verteilen, die letztlich längere Zeit hier bleiben werden. Für diejenigen, die keine Aussicht auf ein Hierbleiben haben, soll versucht werden, eine Rückführung zu organisieren.

Es braucht in diesem Bereich mutige Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten. Denn es ist nicht einfach zu agieren, wenn man weiss, dass es im eigenen Gremium und auch in der Bevölkerung Leute gibt, die das nicht goutieren. Es ist keine Freudenbotschaft, wenn der Kanton einer Gemeinde sagt, er wolle eine Kollektivunterkunft eröffnen. Umso mehr sind wir darauf angewiesen, dass die Spitze der Gemeindebehörde in einem konstruktiven Dialog mitarbeitet und mithilft, die Probleme zu lösen. Wir vom Kanton sind immer bereit, die nötigen flankierenden Massnahmen zu treffen, damit die Akzeptanz erhöht werden kann. Soweit sie Sinn machen, selbstverständlich. Ich danke Kuno Tschumi für den Hinweis, vermehrt Beschäftigungsmassnahmen anzubieten. Wir praktizieren dies schon länger, in Selzach beispielsweise und in der Regiomech. Wir hätten es auch im Thal gemacht und versucht, zusammen mit den dort aktiven Vereinigungen im Natur- und Landschaftsschutz. Das hätte sicher mitgeholfen, die Situation zu beruhigen.

*Christian Imark, SVP, Präsident.* Die beiden Regierungsräte Gassler und Wanner mussten aufgrund nachvollziehbarer Verpflichtungen die Sitzung etwas früher verlassen.

*Hansjörg Stoll, SVP.* Lieber Willy Hafner, ich nehme deine Schelte entgegen. Es gehört auch zu den Spielregeln, dass ein Kantonsrat eine Interpellation eingeben darf. Ich war an beiden Veranstaltungen dabei. Die Stimmung war aufgeheizt, wenn noch weitere Fragen gestellt worden wären: Ob sie hineingepasst hätten, weiss ich nicht. Es war zudem schon spät.

Ich bin von der Antwort der Regierung befriedigt. Das ganze Asylwesen ist aber noch verbesserungswürdig.

---

I 031/2012

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Case Management Berufsbildung**

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2012 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 15. Mai 2012:

1. *Vorstosstext.* Case Management Berufsbildung ist ein Projekt des Bundes, das mittlerweile in 25 Kantonen umgesetzt wird. Es soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erschwerten Bedingungen helfen, im Berufsleben Fuss zu fassen. Die erste Phase des Pilotprojektes lief von 2008 bis 2011, Phase zwei des Bundes soll von 2012 bis 2015 weiterlaufen. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann hat im Kanton Solothurn das Projekt gestartet?
2. Wer wurde mit der Umsetzung der Aufgabe beauftragt?
3. Wurden dafür neue Stellen geschaffen?

4. Welche Anstellungsbedingungen müssen diese Mitarbeiter erfüllen (berufliche Voraussetzungen, Alter, Weiterbildung etc.)?
5. Wurde zwischen erster und zweiter Phase das Vorgehen verändert und angepasst?
6. Wieviel kostet das Projekt den Kanton Solothurn nebst den Beiträgen des Bundes?
7. Es wurden bisher 150 Jugendliche betreut und nur 35 Fälle konnten zum Abschluss gebracht werden. Wie stellt der Regierungsrat sich zu dieser tiefen Abschlussquote?
8. Von den 35 Jugendlichen, deren Problem als abgeschlossen gilt, konnten nur drei einer langfristig nachhaltigen Lösung zugeführt werden, das heisst, sie hatten eine berufliche Anschlusslösung. Sieben wurden der IV zugewiesen (Quelle: Schulblatt 20/2011). Ist diese Erfolgsquote genügend?
9. Mit welchen Massnahmen soll das Projekt in Zukunft optimiert werden?

2. *Begründung.* (Interpellationstext)

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Wann hat im Kanton Solothurn das Projekt gestartet?* Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 (RRB Nr. 2007/1202) haben wir das damalige Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mit der Einrichtung des Case Management Berufsbildung beauftragt.

3.2 *Wer wurde mit der Umsetzung der Aufgabe beauftragt?* Siehe Antwort zu 3.1. Der Abteilungsleiter der Berufs- und Studienberatung hat die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt. Im November 2009 wurde die heutige Leiterin der Fachstelle mit der Umsetzung beauftragt.

3.3 *Wurden dafür neue Stellen geschaffen?* Es wurden drei Stellen geschaffen: auf den 1. November 2009 erfolgte die Anstellung der Projektleiterin/Leiterin Fachstelle (100-Pensum) und auf den 1. April 2010 folgten zwei Case Managerinnen (60 und 80).

3.4 *Welche Anstellungsbedingungen müssen diese Mitarbeiter erfüllen (berufliche Voraussetzungen, Alter, Weiterbildung etc.)?* Die Mitarbeitenden haben einen Hochschulschulabschluss in Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder in einem verwandten Bereich. Möglich ist auch eine tertiäre Ausbildung in Form einer Höheren Fachschule. Ebenso bringen sie mehrere Jahre Berufserfahrung sowie Erfahrung in einer beratenden Tätigkeit und im Umgang mit jungen Menschen mit Mehrfachbelastungen mit.

3.5 *Wurde zwischen erster und zweiter Phase das Vorgehen verändert und angepasst?* Die Fachstelle Case Management Berufsbildung wurde in den letzten Jahren erfolgreich aufgebaut. In den nächsten Jahren wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit optimiert, erweitert und verbindlicher gestaltet. Eine externe Evaluation des Case Management Berufsbildung im Kanton Solothurn wurde bereits in Auftrag gegeben.

3.6 *Wieviel kostet das Projekt den Kanton Solothurn nebst den Beiträgen des Bundes?* Die direkten Kosten des Projekts in den fünf Jahren von 2007 bis 2011 betragen rund 1,1 Mio. Franken, wobei der Bund rund 70 der Kosten übernommen hat.

3.7 *Es wurden bisher 150 Jugendliche betreut und nur 35 Fälle konnten zum Abschluss gebracht werden. Wie stellt der Regierungsrat sich zu dieser tiefen Abschlussquote?* Das Case Management Berufsbildung ist eine strukturierte Begleitmassnahme, die auf Langfristigkeit angelegt ist. Bei der Klientel handelt es sich um Jugendliche mit anhaltenden Problemen und Mehrfachbelastungen. Viele haben zwar das Potenzial für eine Berufslehre, jedoch sind ihre Schwierigkeiten mit dem Finden einer Lehrstelle nicht einfach beseitigt. Krisen können wieder auftreten. Das Case Management dient deshalb als Auffangnetz, von dem nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Berufsbildner und die andern involvierten Akteure profitieren. Für den nachhaltigen Erfolg ist in diesen Fällen oft eine langfristige Begleitung angezeigt. In den zwei Jahren seit dem operativen Start des Case Managements konnten deshalb erst relativ wenige Fälle abgeschlossen werden.

3.8 *Von den 35 Jugendlichen, deren Problem als abgeschlossen gilt, konnten nur drei einer langfristig nachhaltigen Lösung zugeführt werden, das heisst, sie hatten eine berufliche Anschlusslösung. Sieben wurden der IV zugewiesen (Quelle Schulblatt 20/2011). Ist diese Erfolgsquote genügend?* Das Case Management Berufsbildung bewertet seine Ergebnisse nach strengen Kriterien. Als Erfolg gilt, wenn eine Berufslehre erfolgreich abgeschlossen wurde. Drei Jugendliche erfüllen dieses Kriterium. Daneben haben neun Jugendliche mit Unterstützung des Case Management eine Lehrstelle gefunden, aber keine weitere Begleitung mehr gewünscht. Die sieben Jugendlichen, die der IV zugewiesen wurden, haben ebenfalls gute Chancen, eine Berufslehre mit deren Unterstützung zu absolvieren. Bei ihnen übernahm das Case Management eine Triagefunktion und bewirkte somit die Zuweisung an die richtige Stelle. Der Prozentsatz der Jugendlichen mit guter Prognose beträgt so gesehen gut 50. Zudem werden durch die Triagefunktion unnötige Schlaufen im System der sozialen Dienstleistungen vermieden und somit Kos-

ten gespart. Gemessen an der Tatsache, dass die Klientel des Case Management Berufsbildung eine Auswahl mit besonders grossen Schwierigkeiten beim Übergang von der Volksschule zur Berufsbildung ist, handelt es sich um ein relativ gutes Ergebnis.

*3.9 Mit welchen Massnahmen soll das Projekt in Zukunft optimiert werden?* Abgesehen von den unter 3.5 erwähnten Punkten, soll auch die Früherfassung in der Volksschule und damit die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen weiter optimiert werden. Bekanntlich wurde die Berufswahlvorbereitung auf der Sekundarstufe I neu gestaltet und ausgebaut. Hier gilt es, Bedarf und Möglichkeiten einer allfälligen Unterstützung durch das Case Management Berufsbildung rechtzeitig abzuklären.

*Franziska Roth, SP.* Bereits im Votum zur Interpellation Stipendien statt Sozialhilfe habe ich im Namen der SP darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass sich der Kanton in der Armutsbekämpfung stark macht und diese möglichst früh ansetzt. Wenn man bedenkt, dass zwei Drittel der unter 25-Jährigen auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist eine Erfolgsquote von 35 Menschen, denen man dank Case Management helfen konnte - das sind immerhin 23 Prozent - ein gutes Resultat. Das bestätigen auch die Antworten der Regierung zu den Fragen 7 und 8. Dass die Triagefunktion für Aussenstehende nicht immer sichtbar ist, können wir nachvollziehen. Sie ist aber, wenn auch nicht sichtbar, unverzichtbar. Denn so können Doppelspurigkeiten, die Menschen in unnötige Systemschleifen zwingen und zu teuren Sozialkosten führen, vermieden werden. Die SP sieht wie der Regierungsrat den Sinn und die Berechtigung im Instrument Case Management und unterstützt die Weiterarbeit.

*Felix Wettstein, Grüne.* Die Kardinalfrage hinter dieser Interpellation ist die Frage nach dem Leistungsausweis. Ist das bisher Erreichte mager? Wir kommen zum Schluss. Nein, es ist kein magerer Leistungsausweis, wie auch die Antworten zu den Fragen 7 und 8 zeigen. Wenn Case Management professionell wahrgenommen wird, ist es nicht nur eine soziale Einzelhilfe, sondern eine Hilfe zugunsten des Systems und der Systemstabilität. Deshalb profitieren nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene - sie natürlich in erster Linie -, sondern auch alle andern, die mit jungen Menschen zu tun haben, im Berufszusammenhang und je nach dem auch darüber hinaus. Gleichzeitig ist für uns sichtbar, dass Case Management keine Wunderlösung ist in dem Sinn, dass nachher alles für alle gelöst ist. Es ist ein Mosaikstein unter anderen wichtigen Massnahmen. Es braucht einen Mix - ich erinnere an die Diskussion zum vorletzten Traktandum.

*Thomas Eberhard, SVP.* Die Fragen zeigen, dass kritisches Hinterfragen berechtigt ist. Der Bund hat grosses Interesse, dass das Case Management Berufsbildung in den Kantonen nachhaltig verankert wird. Darum soll das Projekt im Rahmen einer Konsolidierungsphase von 2012 bis 2015 mit weiteren 15,5 Mio. Franken unterstützt werden. Dem Kanton sollte genügend Zeit gewährleistet werden, damit er das Case Management Berufsbildung in den kantonalen Strukturen integrieren kann. Denn es wird die Zeit kommen, da sich der Bund aus dem Projekt zurückzieht. Das bedeutet mit anderen Worten früher oder später Mehrkosten für den Kanton. Man muss sich jetzt einfach fragen, ob wir uns das, wenn es so weit ist, das Case management in diesem Umfang finanziell leisten können oder nicht. In der Interpellation wird in Ziffer 3,6 erwähnt, heute würden rund 70 Prozent der Kosten vom Bund übernommen. Diese würden dann wegfallen.

In der Ziffer 3.7 wurde nach der Anzahl der Fällen gefragt. Von 150 Fällen, die betreut wurden, konnten 35 Fälle zum Abschluss gebracht und davon 3 in eine langfristige nachhaltige Lösung überführt werden. Ich frage mich angesichts dieser Zahlen nach dem Nutzen, ob Aufwand und Ertrag bei diesem Projekt tatsächlich stimmen und ob es nicht andere Möglichkeiten gäbe, als das Projekt so weiterzuführen. Wir müssen das im Auge behalten, auch im Hinblick auf die finanzielle Situation des Kantons.

*Verena Meyer, FDP.* Von 2008 bis 2011 hat der Bund das Projekt Case Management Berufsbildung erstmals lanciert und die Kantone mit Startgeldern beim Aufbau einer solchen Stelle unterstützt. Jetzt hat der Bund beschlossen, dass Projekt bis 2015 weiterzuführen. Im Grunde genommen ist es eine gute Sache. Die FDP ist aber mit der praktischen Umsetzung in unserem Kanton überhaupt nicht zufrieden. Die praktische Umsetzung läuft seit rund zwei Jahren und ist im Amt für Berufs- und Studienberatung extra neu aufgebaut worden. Wenn man beim Amt auf die Frage, ob man bei 35 abgeschlossenen Fällen - bei insgesamt 150 Jugendlichen - von einem Erfolg reden könne, lautet die Antwort, es sei halt eine strukturierte Begleitmassnahme, die auf Langfristigkeit ausgerichtet sei. Da ist man einfach nicht ehrlich! Aus Sicht der FDP-Fraktion ist die Quote grottenschlecht. Von 150 Fällen wurden in eineinhalb Jah-

ren 35 abgeschlossen, davon gab es für drei Jugendliche eine nachhaltige Lösung, das heisst sie haben eine Lehre abgeschlossen, sieben Jugendliche sind der IV zugewiesen worden, neun haben eine Anlehre oder eine Lehrstelle gefunden; 16 haben auf eine Betreuung verzichtet. Was ist mit den anderen 115?

Wenn man sagt, das Projekt koste den Kanton wenig, sind wir auch da anderer Meinung. Rund 275'000 Franken pro Jahr oder 1,1 Mio. Franken in vier Jahren sind doch eine rechte Summe. Der Bund zahle ja 70 Prozent, wird argumentiert. Das ist Augenwischerei. Wir zahlen auch dem Bund Steuern. Ob man das Geld dem Bürger aus dem rechten oder dem linken Hosensack zieht, spielt keine Rolle. Im Amt sind Leute mit einem Hochschulabschluss angestellt, die die Praxis der Lehrbetriebe gar nicht kennen. Genau das bräuchte es aber. Die Personen mit einem Hochschulabschluss haben zwar den guten Willen, Schulabgänger zu unterstützen in der Suche nach einer Anschlusslösung, aber keine genügende Vernetzung mit dem Gewerbe und den KMU. Diese Vernetzung ist in den Augen der FDP das A und O. Ich musste beispielsweise einer Case Managerin erklären, was eine Automatikerlehre ist. Da verstehe ich die Welt nicht mehr! Die FDP ist überzeugt, das externe Lehrstellenmarketing beim KGV hat einen sehr viel besseren Draht zu den Betrieben, kann eine viel bessere Erfolgsquote ausweisen und kostet erst noch weniger. Ausgerechnet dieses Lehrstellenmarketing mit Kosten von rund 160'000 Franken gemäss Aussage der Regierung will man jetzt streichen und dafür das interne Case Management retten mit Kosten von 275'000 Franken pro Jahr.

Was passiert, wenn der Bund seine Beiträge streicht? Und wenn nicht, kann man die Beiträge des Bundes nicht auch für das funktionierende Lehrstellenmarketing einsetzen? Wenn man die Antworten genau liest, staunt man ein weiteres Mal. Die Rede ist von der Einführung einer Früherfassung in der Volksschule. Eine weitere Aufblähung der Stellen ist also absehbar. Man reklamiert im Schulblatt Nummer 20/2011, die Freiwilligkeit des Besuchs des Case Management sei eine Schwachstelle.

Warum müssen wir im Kanton Solothurn das Rad immer neu erfinden? Warum nutzen wir nicht die Strukturen, die der Gewerbeverband mit dem Lehrstellenmarketing geschaffen hat? Diese Strukturen sind gut vernetzt und funktionieren gut, man kennt die Betriebe in- und auswendig und weiss, welche Betriebe was anbieten und für welche Fälle sie in Frage kommen. Wir sind mit den Antworten einigermaßen befriedigt, aber überhaupt nicht befriedigt mit der dargelegten Situation beim Case Management Berufsbildung. Wir hoffen, die Regierung habe den Mut, das Steuer herumzureissen und den Sparhebel am richtigen Ort anzusetzen, nämlich intern.

*René Steiner, EVP.* Die Fragen habe ich eigentlich gut, die jetzt verteilten Watschen aber nicht ganz gerechtfertigt gefunden. Die FDP stellt Fragen zum Case Management Berufsbildung. Da vielleicht nicht alle wissen, was das ist, erkläre ich es kurz. Case Management heisst, dass Jugendliche nicht fünf unabhängige Institutionen, also zum Beispiel RAV, notfalls Suchtberatung, IV, Sozialamt, aufsuchen müssen, sondern an einem einzigen Ort beraten werden. Damit gibt es keine Mehrfach-Durchlauferhitze auf den verschiedenen Stellen. Das Case Management ist ein Projekt des Bundes, 25 Kantone haben es umgesetzt.

Die FDP stellt gute Fragen. Auf den ersten Blick können die Zahlen schon etwas ernüchtern; man hat das Gefühl, Aufwand und Ertrag würden nicht ganz übereinstimmen. Allerdings darf man nicht nur auf die drei Fälle blicken, die einer nachhaltigen Lösung zugeführt werden konnten, es haben auch neun Jugendliche eine Lehrstelle gefunden und einige sind, darauf komme ich zurück, am richtigen Ort gelandet.

Die Antwort der Regierung zeigt zwei Dinge. Es ist, realistisch gesehen, keine einfache Klientel. Es sind Jugendliche in zum Teil äusserst schwierigen Situationen, Schulabgänger ohne Anschlusslösung - weshalb sie keine solche haben, hat auch mit ihrer persönlichen Situation zu tun -, Lehrabbrecher und zum Beispiel Sozialhilfeempfänger, die aus Familien kommen, die von der Sozialhilfe abhängen und in denen es wenig Antrieb gibt, überhaupt eine Berufslehre zu beginnen; zum Teil braucht es fast Sanktionen, damit sie überhaupt das Case Management besuchen. Da gibt es keine schnellen Erfolge und auch keine guten Quoten. Wenn die Frage nach den Finanzen gestellt wird, muss man nicht nur fragen, wie viel das Case Management kostet, sondern auch, wie viel es ohne Case Management gekostet hätte. Diese Kosten, Thomas Eberhard, müsste man gegeneinander abwägen.

Die Regierung macht zweitens klar: Case Management ist ein Triageinstrument. Damit landen die Leute von Anfang an am richtigen Ort, auch wenn dies nicht, wie wir es uns wünschen würden, eine Berufslehre ist. Und auch dort wird sowohl dem Jugendlichen und seinem Umfeld als auch unseren Finanzen geholfen.

Die Früherfassung muss man nicht aufblähen, da sie bereits läuft - meine Frau ist Kindergärtnerin und kann bereits gewisse Sachen sehen -, man will sie nur verstärken, und das ist sicher richtig.

Die FDP stellte gute Fragen, die Regierung gab gute Antworten. Nicht richtig finde ich, was Verena Meyer gemacht hat: das Case Management gegen das auszuspielen, was der Gewerbeverband anbietet. Wir brauchen beides.

*Klaus Fischer*, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich bin in Schulfragen mit René Steiner selten so einig gewesen wie eben. René, ich danke dir für deine Aufklärungsarbeit, so brauche ich nicht mehr zu sagen, was Case Management eigentlich ist. Man kann es wirklich nicht ausspielen gegen anderen Vorrichtungen im Kanton, um möglichst alle Jugendlichen in eine Lehre zu bringen oder in einen Beruf. Im Case Management landen schwierige Fälle mit familiären und sozialen Problemen. Deshalb braucht es für die Mitarbeitenden im ABMH eine entsprechende Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, mit psychologischer Ausbildung usw. Auch deshalb kann man es nicht einfach mit anderen Berufen vermischen.

Je nach Fraktion findet man 35 Fälle viel oder wenig. Es sind 35, die man «retten» kann, denen man eine Zukunft öffnen kann. Ich überlasse es jedem selber zu berechnen, ob die rund 250'000 bis 300'000 Franken zu teuer sind für die 35 Leute. Einige Jugendliche tauchen in der Rechnung gar nicht mehr auf, auch wenn sie weiterhin begleitet werden oder die Aussicht haben, die Lehre abzuschliessen. Von mir aus gesehen ist das Case Management, das in allen Kantonen funktioniert, eine gute Sache, und es gehört zu einem Kanton mit einem sozialen Gewissen, das Projekt weiterzuverfolgen. Ob sich der Bund nach 2015 aus der Finanzierung verabschieden wird, wissen wir nicht. Es wird dann an uns zu entscheiden sein, ob das Case Management in unserem Kanton weiterhin nötig sei.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Die Schlussklärung wurde bereits abgegeben. Die Interpellanten sind teilweise befriedigt.

*Christian Imark*, SVP, Präsident. Wir sind am Ende dieser Session in Nunningen und am Ende der Auswärtssessionen. Wir werden uns am 30. Oktober im frisch revidierten Kantonsratssaal wieder treffen. Für mich waren die beiden Auswärtssessionen sehr positive Erfahrungen. Natürlich ist mir die jetzige Session noch etwas mehr am Herz gelegen. Es war eine Session für die Öffentlichkeit; das Zuschauerinteresse war sehr hoch. Wir haben hier einen Anlass und einen Austausch geschaffen zwischen Politik und Bevölkerung, der für unseren Kanton wichtig ist. Unser Kantonsrat hat meines Erachtens einen guten Eindruck gemacht im Schwarzbubenland - das ist nicht selbstverständlich! - und für die Schwarzbüben und Schwarzbüben war es eine grosse Wertschätzung, die wir ihnen damit entgegenbringen konnten. Ich möchte danken. Zunächst den Stimmezählern, die mit dem heutigen Tag im Prinzip arbeitslos werden, weil wir im neuen Saal eine elektronische Abstimmungsanlage haben werden. Wir dürfen den Leuten für ihre durchaus nicht immer leichte Aufgabe danken und dies auch mit einem Applaus untermauern. (*Applaus*) Danken möchte ich dem OK, das die Session auf die Beine gestellt und den ganzen Rahmen organisiert hat; allen Helferinnen und Helfern, den Sponsoren, den Landfrauen für die hervorragende Bewirtung während der vier Tage und natürlich der Gemeinde Nunningen für die grossartige Unterstützung und Mithilfe. Gemeindepräsident Kuno Gasser war während der ganzen vier Tage präsent. Grosse Arbeit wurde auch von Gemeindeverwalter Reto Stebler, und der ganzen Crew von Nunningen geleistet. (*Applaus*)

Ich wünsche allen einen schönen Nachmittag. Bis bald in Solothurn!

Neu eingereichte Vorstösse:

---

I 102/2012

### **Interpellation Irene Froelicher (glp, Lommiswil): Mehr Transparenz und Kostenwahrheit bei den Strompreisen**

Beim nun beschlossenen und von weiten Teilen der Bevölkerung und der Politik getragenen Weg der Energiewende spielen die Transparenz bei den Preisen und die Kostenwahrheit bei den verschiedenen

Energieträgern als Entscheidungsgrundlage oft eine wichtige Rolle. Es sollte deshalb grösstmögliche Transparenz geschaffen werden, um Verzerrungen möglichst zu vermeiden.

Weiterherum bekannt und auf jeder Stromrechnung deklariert ist der Preis für das Stromprodukt, derjenige für das Netzprodukt sowie der Aufpreis für Abgaben wie der KEV.

Nirgends sichtbar sind Abgaben, welche bereits von den Stromproduzenten auf den Preis geschlagen werden, wie z.B. beim Strom aus Kernenergieanlagen. Es ist den wenigsten bekannt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten seit vielen Jahren einen Aufschlag auf dem Strom aus Kernenergieanlagen zahlen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle sowie für den künftigen Rückbau der Atomkraftwerke Rückstellungen getätigt werden. Seit der Einführung und der Festlegung der Höhe dieser Abgabe weiss man aber, auf Grund von bisherigen Erfahrungen, dass dieses Geld niemals ausreichen wird und künftige Generationen dies über Erhöhungen beim Strompreis oder mit Steuergeldern werden bezahlen müssen.

Das Erheben von Lenkungsabgaben und die Subventionierung zur Förderung von erneuerbaren Energien ist umstritten. Oft wird argumentiert, dass dadurch den erneuerbaren Energien ein Vorteil gewährt wird, der nicht marktwirtschaftlich sei.

Die Schaffung einer möglichst grossen Transparenz und Kostenwahrheit bei den Strompreisen ist einerseits wichtig, um fundierte Entscheide für die Zukunft unserer Energieversorgung zu stellen, andererseits aber auch deshalb, weil wir nicht heute ungedeckte Kosten verursachen dürfen, welche kommende Generationen begleichen müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist die Abgabe, welche auf dem durch Atomkraftwerke produzierten Strom den Konsumentinnen und Konsumenten überwältzt wird und in die Entsorgungs- und Stilllegungsfonds fliesst? Werden diese Fonds noch durch andere Mittel gespiesen?
2. Seit wann zahlen die Konsumenten diese Abgabe und wie hoch ist diese heute?
3. Wie hoch ist der Fondsbestand heute und wie ist die Anlagestrategie dieser Fonds?
4. Wie hoch müsste diese Abgabe sein, wenn der Rückbau der heute bestehenden AKW's und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch diese Gelder gemäss dem heutigen Wissensstand gedeckt sein sollte?  
Wer haftet für die Restkosten, wenn der Fondsbestand im Schadenereignis nur ungenügend ist? Haben die Standortkantone hier Verpflichtungen zu übernehmen?
5. Bei welchen Energieträgern gibt es Kosten, welche heute vernachlässigt werden und wir kommenden Generationen übertragen werden und wie würden sich diese auf die Energiepreise auswirken (Versicherungskosten für Risiken, usw.)?
6. Könnte man sich allenfalls überlegen, bei Modulen für Fotovoltaik eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu erheben? Wie hoch müsste diese sein?
7. Fossile Energieträger werden weltweit z.T. massiv subventioniert. Weiss man, wie hoch diese sind und wie stark sich dies auf die Preise auswirkt?
8. Die Kernenergie wurde zu Beginn, auch in der Schweiz, stark durch den Staat unterstützt. In welcher Form geschah dies und ist bekannt, in welcher Grössenordnung diese Förderungen waren und aus welchen Quellen die Gelder stammten?
9. In welcher Grössenordnung wurden in derselben Zeitperiode die erneuerbaren Energien durch den Bund gefördert?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Irene Froelicher, 2. Markus Flury, 3. Markus Knellwolf, Evelyn Borer, Urs Huber, Roger Spichiger, Urs von Lerber, Mathias Stricker, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Michael Ochsenbein, Georg Nussbaumer, Silvia Meister, Theophil Frey, Bernadette Rickenbacher, Fabio Jeger, Sandra Kolly, Rolf Späti, Hans Abt, Barbara Streit-Kofmel, Peter Brotschi (21)

I 103/2012

**Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Sozialkosten quo vadis? Zum ungebremsen Kostenanstieg bei der gesetzlichen Sozialhilfe**

Soeben hat das Amt für Soziales (ASO) den Gemeinden die provisorischen Zahlen der gesetzlichen Sozialhilfe für den Voranschlag 2013 zugestellt. Die Sozialhilfekosten steigen im nächsten Jahr auf 82 Mio. Franken. Seit der Einführung des Sozialgesetzes (SG) per 1. Januar 2009 und der neu geschaffenen Behördenstruktur (Bildung von Sozialregionen), werden sich die Kosten der gesetzlichen Sozialhilfe somit um ein Drittel, d.h. von 62 Mio. (2009) auf 82 Mio. (2013) erhöhen.

Wer soll das bezahlen? Nach Sozialgesetz § 55 Abs. 6 zahlen alle Gemeinden gleich viel, nämlich 318 Franken pro Einwohner über den Lastenausgleich.

Wer verursacht diese höheren Kosten? Aus den Zahlen des Lastenausgleichs der letzten drei Jahre geht klar hervor, dass die kleinen Gemeinden die grossen Städte finanzieren. Die Sozialregion Olten verursacht effektiv doppelt so hohe Sozialhilfekosten (705 Franken pro Einwohner) im Vergleich zu den beiden anderen Städten (Solothurn 378 Franken pro Einwohner und Grenchen 320 Franken pro Einwohner) und über dreimal so hohe Kosten verglichen mit den meisten übrigen Gemeinden.

Trotz hochinteressanten Erkenntnissen aus der sog. «Ecoplan»-Studie (siehe Teilprojekt Nr. 3 des NFA SO – neuer Finanzausgleich Kanton Solothurn), welche unter Berücksichtigung von exogenen Faktoren die sozialkosten pro Region normiert, sind bis heute keine erkennbaren Massnahmen durch die Regierung oder das Amt für Soziales ergriffen worden, um inskünftig das Ausgabenwachstum mit geeigneten Mitteln wirksam zu bremsen (z.B. Anreiz- oder Bonus-/Malussysteme).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Regierung oder das ASO überhaupt interessiert an einer Kostenkontrolle oder Kostenoptimierung bei der gesetzlichen Sozialhilfe?
2. Denkt die Regierung an die Anwendung von SG § 55 Abs. 7, wonach explizit die Möglichkeit besteht, Anreize zur effizienteren und somit kostensenkenden Organisationsführung der Sozialregionen zu schaffen?
3. Weshalb gibt es beim ASO keinen Benchmark zur Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Sozialhilfeleistungen, z.B. nach Buchungscode (Kostenart) pro Sozialregion?
4. Wäre es möglich, dass das ASO gar nicht daran interessiert ist, die Kostenzusammensetzung der Sozialhilfeausgaben in den einzelnen Sozialregionen zu kennen?
5. Wo bleibt die soziale Gerechtigkeit gegenüber allen anderen Gemeinden, wenn einerseits die Stadt Olten mit einer überdurchschnittlichen Steuerkraft von über 5'000 Franken pro Einwohner ein Viertel der gesamten Sozialhilfekosten (18 Mio. Franken) verursacht, auf der anderen Seite aber nur gerade mit 10% im Lastenausgleich unterproportional belastet wird?
6. Wäre es denkbar, den Lastenausgleich mit einem teilweisen «Verursacherprinzip» zu versehen und z.B. die eine Hälfte der verursachten Kosten den jeweiligen Sozialregionen zu belasten, während die andere Hälfte im Lastenausgleich nach Einwohnern verteilt wird?
7. Wie gedenkt die Regierung oder das ASO mit der sog. «Ecoplan-Studie» konkret umzugehen?
8. Gibt es in den einzelnen Sozialdossiers möglicherweise noch einen zu grossen finanziellen «Spielraum», welcher dann jeweils von den einzelnen Sozialregionen und deren zuständigen Sachbearbeitern unterschiedlich ausgenutzt wird?
9. Braucht es klarere, einheitliche Vorgaben, um diesen finanziellen «Spielraum» einzugrenzen und zu vereinheitlichen, damit die Sozialkosten in Zukunft möglichst tief gehalten werden, bzw. wirksam gesenkt werden könnten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Walter Gurtner, 2. Thomas A. Müller, 3. Christian Werner, Thomas Eberhard, Rolf Sommer, Fritz Lehmann, Hansjörg Stoll, Peter Hodel, Marcel Buck, Samuel Marti, Heinz Müller, Enzo Cesotto, Manfred Küng, Albert Studer, Reinhold Dörfliger, Christian Imark (16)



---

A 105/2012

**Auftrag Walter Gurtner (SVP, Däniken): Keine EU-Flaggen an sämtlichen kantonalen Gebäuden**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetzgebung und alle Verordnungen dahingehend so anzupassen, dass keine EU-Flaggen mehr an kantonalen Gebäuden im ganzen Kanton Solothurn gehisst und ausgehängt werden dürfen.

*Begründung:* In den letzten Jahren habe ich mich, meine SVP-KR-Kolleginnen und -Kollegen und viele Solothurner Bürgerinnen und Bürger schon mehrmals geärgert, wenn EU-Flaggen an kantonalen Gebäuden ausgehängt wurden. Besonders geärgert hat es uns, wenn sogar am Sessionstag des Solothurner Kantonsrats am Tagungsort am Solothurner Rathaus eine EU-Flagge gehisst wurde und wir unter dieser durchgehen mussten, um in den Kantonsratssaal zu gelangen. Diesen unhaltbaren Zustand depointierten wir jedes Mal auch unter Protest und mit Unmut in der jeweiligen Kantonsratsdebatte. Diese symbolische Provokation und Manipulation, welche gegen den Willen und die Mehrheit der SO-Bürgerinnen und Bürger geschieht, verstösst insbesondere auch gegen die nationale Souveränität der Schweiz und des Kantons Solothurn. Die breite Mehrheit des Schweizer Stimmvolks, welche jeglichen EU-Beitritt der Eidgenossenschaft ablehnt, wird damit massiv brüskiert.

Auch das Argument, dass die Schweiz ja bekanntlich Mitglied des Europarats sei (leider) und von daher dessen Flagge identisch mit der EU-Flagge sein, kann ich nicht gelten lassen, da die EU-Flagge nun mal alle Institutionen verkörpert und repräsentiert. Dies ist aber punkto Schweiz/EU definitiv nicht der Fall. Daher darf auch die Europarat-Flagge nicht an staatlichen Gebäuden von Behörden gehisst werden. Was mir zudem sehr zu denken gibt, ist auch die Tatsache, dass mit dieser «Europarats-Zugehörigkeits-Flagge» dahingehend bewusst Missbrauch betrieben wird, indem dem Schweizer Volk so stillschweigend die EU-Zugehörigkeit suggeriert wird.

Fazit: Die Europaratsfahne müsste dahin so abgeändert werden, ansonsten ist sie der EU-Fahne gleichzustellen und darf daher auch nicht mehr an kantonalen Gebäuden gehisst werden.

*Unterschriften:* 1. Walter Gurtner, 2. Rolf Sommer, 3. Thomas Eberhard, Marcel Buck, Leonz Walker, Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Hans Rudolf Lutz, Herbert Wüthrich, Beat Ehrsam, Samuel Marti, Manfred Küng, Bruno Oess, Christian Imark (14)

---

A 106/2012

**Auftrag Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): Erarbeitung einer Tourismusstrategie für den Kanton Solothurn**

Der Regierungsrat wird beauftragt, für den Kanton innerhalb eines Jahres eine umfassende, auf einen Zeithorizont von 10 Jahren ausgerichtete Tourismusstrategie zu erarbeiten. In einer solchen Strategie sind

1. die verschiedenen Regionen gestützt auf ihre Potenziale touristisch zu stärken;
2. die diversen Arten des Tourismus wie Geschäftstourismus (zum Beispiel Kongresse und Seminare) oder wie Freizeittourismus, welcher in Tagestourismus und Aufenthalts-Tourismus zu gliedern ist, zu beleuchten;
3. den Studienreisen besondere Aufmerksamkeit zu schenken; sie können das kulturelle Erbe und Schaffen im Kanton Solothurn gezielt weiterverbreiten;
4. nach Anspruchsgruppen (lokale Bevölkerung; in- und ausländische Besucher und Besucherinnen, individuell und pauschal Reisende usw.) differenzierte Vorschläge auszuarbeiten;
5. Ideen zu entwickeln wie das Image des Kantons Solothurn im Allgemeinen und als Tourismuskanton im Speziellen aufgewertet werden kann;

6. zu zeigen, welche Mechanismen und Mittel nötig sind, um den Kanton Solothurn als Tourismuskanton zu stärken und zu zeigen wie der regionale Fokus gesetzt wird sowie
7. darzulegen, welche Rolle der Regierungsrat künftig in der kantonalen Tourismusförderung wahrnehmen will.

Der Regierungsrat soll die Tourismusstrategie in enger Absprache mit den interessierten Kreisen entwickeln (Verein Kanton Solothurn Tourismus, Museumverband Kanton Solothurn, Gastronomie- und Gewerbeverbände sowie regionale Vereinigungen, Veranstalter von kulturellen und Sport-Events etc.). Die Strategie soll nicht nur für Regierung und Verwaltung, sondern auch für die beteiligten und interessierten Kreise in den nächsten Jahren einen verbindlichen Rahmen bilden. Der Regierungsrat hat die Federführung inne.

*Begründung:* Die im Auftrag des «Kanton Solothurn Tourismus» 2010 veröffentlichte Studie von Rütter+Partner: «Die Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Solothurn» liefert eine umfassende Einschätzung der Situation des Tourismus im Kanton Solothurn und seines Potenzials. Die Studie ortet aber auch wichtige Defizite, die dringend zu beheben sind.

Der Tourismus geniesst in unserem Industriekanton weder bei der Bevölkerung noch in der Politik eine hohe Anerkennung. Der Kanton Solothurn hat in der letzten Zeit touristisch wegen der Seilbahn auf den Weissenstein meist negative Schlagzeilen gemacht. Die Attraktion einzelner Orte und Veranstaltungen wird zwar anerkannt, von den Filmtagen in der Barockstadt Solothurn über den Naturpark Thal und das Automatenmuseum in Seewen bis zur Kongressstadt Olten, aber es fehlt die Gesamtschau. Eine Marke «Kanton Solothurn» gibt es nicht. Dabei wird unterschätzt, dass bereits heute der Tourismus in unserem Kanton etwa zu 2900 Vollzeitstellen (2.9% der Beschäftigten) und mit CHF 270 Mio. 2.1% zum kantonalen Bruttoinlandprodukt beiträgt. Die Bedeutung des Tourismus nimmt parallel zur Expansion der Freizeitgesellschaft und zur Globalisierung dieser Branche auch im Kanton Solothurn zu. Dazu kommt, dass unsere direkten Konkurrenten, vergleichbare Mittelland- und Jurakantone wie Aargau, Baselland oder Neuenburg, nicht schlafen.

Der Kanton Solothurn hat viele Stärken im touristischen Bereich: zentrale Lage und gute Erreichbarkeit, naturnahe Erholungsräume und intakte Kulturlandschaften, bekannte kulturelle Veranstaltungen und Sport-Events, Infrastruktur für den Seminartourismus etc. Nach der Einschätzung der Studie Rütter+Partner gibt es aber im Tourismus zu viel Einzelkämpfertum und eine mangelhafte Vernetzung der Angebote. Es fehlt am touristischen Bewusstsein der Bevölkerung und insbesondere an einer Strategie für die Tourismusentwicklung, an der Zusammenarbeit zwischen touristischen Leistungsträgern und an einer schlagkräftigen internen und externen Kommunikation.

Touristisch könnte das Image als Industriekanton genutzt und als USP (einzigartiges Verkaufsargument) aufgebaut werden. Neben interessanten Bauten besitzt der Kanton spannende Sammlungen zur Industriegeschichte, die teilweise wegweisend für die ganze Schweiz war. Dieses Potenzial könnte vor allem für Tagestouristen für Studienreisende genutzt werden. In Zusammenarbeit mit Museen und Industrie sowie Gewerbe sollte ein spannendes Angebotspaket geschnürt werden. Der Kanton könnte so neben dem Tourismus auch seine Produkte besser vermarkten.

Der Tourismusbranche und ihre Potentiale sind wichtig genug, dass sich die Regierung damit befasst und die konzeptionell-strategische Führungsaufgabe übernimmt. Die Umsetzung ist hingegen den privaten Akteuren und Leistungsträgern zu überlassen. Mit ihnen sind klare Ziele zu vereinbaren und die Einhaltung ist zu kontrollieren.

*Unterschriften:* 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Fabio Jeger, 3. Daniel Mackuth, Martin Rötheli, Michael Ochsenbein, Willy Hafner, Susanne Koch Hauser, Hans Abt, Markus Flury, Edgar Kupper, Rolf Späti, Stephan Baschung, Andreas Riss (13)

I 107/2012

### **Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Bekämpfung des Litterings**

Seit 1.1.2010 besteht im Kanton Solothurn die Möglichkeit Personen zu büssen, die Abfall in der Öffentlichkeit liegen lassen (Littering). Nach zwei Jahren Erfahrung bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erfahrungen mit der per 1.1.2010 eingeführten Möglichkeit, Bussen bei Littering auszusprechen?
2. Wie viele Bussen wurden bisher ausgesprochen?
3. Stimmt der Eindruck, dass diese Massnahme nicht sehr viel gebracht hat?
4. Sieht der Regierungsrat weitere Massnahmen zur Reduktion der Abfallproblematik vor?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Yves Derendinger, 3. Andreas Schibli, Reinhold Dörfliger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Marianne Meister, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Wildi, VerenaENZler, Alexander Kohli, Beat Käch, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Heiner Studer, Verena Meyer, Annekäthi Schluop-Bieri, Kuno Tschumi, Markus Grütter, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Hubert Bläsi (25)

---

A 108/2012

#### **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Von der Schule in die Sozialhilfe?**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Sozialgesetz so anzupassen, dass Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren, welche keine Berufsausbildung absolviert und keine familiäre Verpflichtung haben, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

*Begründung:* Es ist immer wieder festzustellen, dass einzelne Jugendliche nicht bereit sind, eine angemessene Berufsausbildung zu absolvieren. Damit droht häufig schon in jungen Jahren ein Abrutschen in die Sozialhilfe. Das Angebot von Berufslehrgängen ist sehr gross und es ist für jeden Jugendlichen zumutbar und möglich, eine ihm angepasste Berufsausbildung zu absolvieren. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Häufig ist es auch so, dass von Seiten Eltern ein guter Einstieg in das Berufsleben nicht mit dem nötigen Nachdruck unterstützt wird. Mit der Verweigerung der Sozialhilfe für Jugendliche und junge Erwachsene werden die Eltern stärker in ihre Verantwortung eingebunden.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Yves Derendinger, 3. Andreas Schibli, Reinhold Dörfliger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Marianne Meister, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Wildi, VerenaENZler, Hubert Bläsi, Alexander Kohli, Beat Käch, Hans Büttiker, Heiner Studer, Christian Thalmann, Verena Meyer, Annekäthi Schluop-Bieri, Kuno Tschumi, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart (24)

---

A 110/2012

#### **Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Qualitätssicherung und Controlling mit Mass**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kosten für Qualitätssicherung und Controlling in den verschiedenen Aufgabenbereichen nach Departement aufzuzeigen und Vorschläge zu machen, in welchen Bereichen Einsparungen möglich sind. Bei Verbundaufgaben sollen auch die Kosten aufgezeigt werden, die bei den Gemeinden anfallen.

*Begründung:* In vielen Bereichen wurden in den letzten Jahren zunehmend kostentreibende Qualitätsstandards definiert. Diese sollen überprüft und auf das Wesentliche reduziert werden. Bei allen staatlichen Aktivitäten soll die Aufgabe im Vordergrund stehen. Mit zu hohen Qualitätsstandards und zuviel Controlling entsteht ein Missverhältnis zwischen Wirkung einer Massnahme und den Vollzugskosten bzw. den Kosten für Qualitätssicherung und Überwachung der Aufgabenausführung.

*Unterschriften:* 1. Peter Brügger, 2. Yves Derendinger, 3. Andreas Schibli, Reinhold Dörfliger, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Remo Ankli, Marianne Meister, Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Wildi, VerenaENZler, Alexander Kohli, Beat Käch, Hans Büttiker, Christian Thalmann, Heiner Studer, Philippe Arnet, Verena Meyer, Annekäthi Schluop-Bieri, Kuno Tschumi, Beat Loosli, Ernst Zingg, Claude Belart, Hubert Bläsi (25)

---

I 111/2012

**Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Feinstaub - Entwicklung der Luftqualität im Kanton Solothurn**

Die Luftqualität und die Lebensqualität sind unmittelbar miteinander verknüpft. Gemeinsam mit den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gibt der Kanton Solothurn einen Jahresbericht zur Luftqualität heraus. Die publizierten Daten zeigen in der Tendenz eine leichte Verbesserung der Luftqualität auf. Am Beispiel des Feinstaubes zeigt sich jedoch, dass Überschreitungen des Tagesgrenzwertes an stark verkehrsexponierten Standorten und in den Stadtzentren regelmässig vorkommen und die Verbesserung der Luftqualität stagniert. Die Kennwerte zum Beispiel der Messstation an der Werkhofstrasse in Solothurn sind bedenklich. Von der hohen Feinstaubkonzentration sind jeweils viele Menschen betroffen und es muss von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit ausgegangen werden. Die Überwachung und die Verbesserung der Luftqualität soll weiterhin höchste Priorität haben und es muss dafür gesorgt werden, dass jegliche Grenzwertüberschreitungen vermieden werden.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche weiteren Massnahmen sind geplant, um die Luftqualität längerfristig signifikant zu verbessern, speziell auch entlang der Verkehrsachsen mit den höchsten Überschreitungen der Grenzwerte?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf eidgenössischer Ebene für eine weitere Reduktion des Benzolgehaltes im Benzin einzusetzen?
  - wenn ja, wie?
  - wenn nein, mit welcher Begründung?
3. Wie nimmt der Kanton die Aufgabe wahr, die Bevölkerung regelmässig zu informieren und auf die Gefahren hinzuweisen?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Barbara Wyss Flück, 2. Daniel Urech, 3. Marguerite Misteli Schmid, Felix Lang, Doris Häfliger, Felix Wettstein, Heinz Glauser, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Mathias Stricker, Michael Ochsenbein, Ruedi Heutschi, Fabian Müller, Trudy Küttel Zimmerli, René Steiner (15)

---

I 112/2012

**Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Vorkehren im Energiebereich**

Der Bundesrat hat festgehalten, dass der Ausstieg aus der Kernenergie nur realisiert werden kann, wenn massiv Energie gespart wird. Je nach Szenario sollen die Strompreise verdoppelt oder verdreifacht werden. Der Benzinpreis soll auf über CHF 5.- je Liter verteuert werden. Ebenso sollen Gas und Öl verteuert werden. Mit diesen Preiserhöhungen soll das Energiesparen erzwungen werden. Preisempfindlich reagieren private Haushalte (z.B. Familien, Rentner, Studierende) und Unternehmen (z.B. Industrie, Dienstleistungs- und Handwerksgerberbe, Landwirtschaftsbetriebe). Demgegenüber sind die kommunalen und kantonalen Verwaltungen weniger preissensitiv, weil sie Teuerungen über Steuer- und Gebührenerhöhungen abwälzen können, was wiederum die Privaten und die Unternehmen verstärkt trifft.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass eine Reduktion des Energieverbrauchs nicht nur Sache der Privaten und der Unternehmen, sondern auch der kommunalen und kantonalen Verwaltungen sein muss?
2. Ist der Regierungsrat darüber informiert, welches Amt und welches Departement samt öffentlich-rechtlicher Annexanstalten wie viel Energie je nach Energieart (Gas, Heizöl, Diesel, Benzin, Holz, Kohle, Strom) und zu welchen Kosten konsumiert?
3. Die Einwohnergemeinde Kriegstetten dokumentiert mit wenig Verwaltungsaufwand ihren effektiven Energieverbrauch nach Energiemenge und Kosten jährlich in einer Energiebilanz und verfügt so über ein Instrument zur Verbrauchssteuerung und zur Dokumentation des Energieverbrauchs. Wäre der Regierungsrat bereit, mit einem ähnlichen Instrument die Entwicklung des Energiekonsums in der kantonalen Verwaltung zu dokumentieren und zu steuern?
4. Hat die Regierung schon konkrete Massnahmen geplant oder getroffen, um den Energieverbrauch der kantonalen Verwaltung in den nächsten zehn Jahren um einen Drittel zu reduzieren und kann die Regierung dokumentieren, wie weit der Energiekonsum von 2011 gegenüber 2010 abgesenkt werden konnte?
5. Welche Massnahmen plant die Regierung, damit die aus einem allfälligen Kernenergieausstieg anfallenden Lasten nicht nur Private und Unternehmen trifft, sondern auch von den kommunalen und kantonalen Verwaltungen getragen werden?
6. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass massive Energiepreiserhöhungen negative Auswirkungen auf jene Rentner haben, die keine oder keine ausreichende 2. Säule und nur eine niedrige AHV-Rente haben? Ist die Vermutung zutreffend, dass es sich dabei insbesondere um Personen handelt, die Ergänzungsleistungen beziehen müssen? Verfügt der Regierungsrat bereits über Schätzungen, wie die erhöhten Preise für Strom, Gas und Öl sich auf die Haushalte von solchen Personen auswirken, ob deswegen die Ergänzungsleistungen zunehmen werden und welche finanzielle Zusatzbelastungen und gesteigerten Verwaltungsaufwendungen auf die Gemeinden zukommen werden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng (1)

---

I 113/2012

### **Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Flughafen Grenchen: Erreichbarkeit und Verkehrssicherheit**

Der Flughafen Grenchen ist mit rund 70'000 Flügen, rund 50'000 Passagieren und rund 2'500 internationalen Flügen der viertwichtigste Flughafen der Schweiz (Quelle: www.bazl.admin.ch; Schweizer Zivilluftfahrt 2011, Sicherheitsbericht). Der Flughafen Grenchen ist für den Wirtschaftsstandort Solothurn und Umgebung und für das Standortmarketing der Region von nicht zu unterschätzender Bedeutung, und zwar nicht nur für die Region Grenchen, sondern aufgrund der guten Verkehrserschliessung über die Autobahnen A1 und A5 auch für die Regionen Bucheggberg/Wasseramt bis nach Olten/Gösgen.

Für den Anschluss an den Flughafen Grenchen ist die Autobahn-Ausfahrt Nr. 30 (Grenchen/Arch) bedeutsam. Während aber die Flughäfen Zürich-Kloten, Genf-Cointrin und Basel-Mulhouse über die jeweiligen Autobahnanschlüsse problemlos erreichbar sind, ist die Erreichbarkeit des Flughafens Solothurn-Grenchen unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit nicht jederzeit problemlos gewährleistet. Praktisch täglich bewirkt der von Arch herkommende und Richtung Grenchen fahrende Regionalverkehr, dass die Autobahnausfahrt A5 Richtung Flughafen Grenchen nicht effizient betrieben werden kann. Das führt zu Rückstaus, die bis auf die Autobahn reichen. Das gefährdet die Verkehrssicherheit. Hier muss Abhilfe geschaffen werden.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass es bei der Autobahn A5 in Fahrtrichtung Biel bei der Ausfahrt Nr. 30 «Grenchen» regelmässig zu Rückstaus kommt, die bis auf die Fahrbahn der Autobahn reichen, und dass dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird?
2. Besteht für den Kanton Solothurn als Werkbetreiber ein Haftungsrisiko aus solchen Rückstaus?
3. Werden polizeiliche Massnahmen getroffen, um die Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf die Staugefahr auf der Autobahn hinzuweisen?
4. Welche Sofortmassnahmen hat die Regierung geplant, um den die Verkehrssicherheit gefährdenden Zustand zu beheben und bis wann kann mit deren Umsetzung gerechnet werden?
5. Welche Massnahmen sind im Hinblick auf die Verlängerung der Piste des Flughafens geplant, um einen hinreichenden und staufreien Verkehrsfluss zwischen der Autobahn A5 und dem Flughafen Grenchen zu gewährleisten?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Manfred Küng (1)

---

A 114/2012

#### **Auftrag Felix Wettstein (Grüne, Olten): Standort Schwerverkehrszentrum**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Alternativen zum bisher vorgesehenen Standort für den Neubau eines Schwerverkehrszentrums zu prüfen. Insbesondere sollen potenzielle Standorte in «Industriebrachen» geprüft werden.

*Begründung:* Bisher ist für das geplante Schwerverkehrszentrum des Bundes in der Felmatt in Oensingen ein Standort vorgesehen, der zwar neben der Autobahn, jedoch im landwirtschaftlich genutzten Gebiet liegt. Zusätzlich zum Bau des Schwerverkehrszentrums sind auch ein Standort der Motorfahrzeugkontrolle, ein Polizeistützpunkt und ein Durchgangsplatz für Fahrende vorgesehen. Benötigt würden knapp sechs Hektaren Land. Der Kauf des Landes ist gemäss Medienberichten vom 1. Juni 2012 bisher nicht zu Stande gekommen, weil der Landwirt und Grundbesitzer nicht zum Verkauf bereit ist.

Die Schwierigkeiten des Landerwerbs könnten Anlass sein, den Standort zu überdenken. Kulturland soll wenn immer möglich erhalten bleiben und nicht weiter geopfert werden: Die Zersiedelung - auch infolge gewerblicher Nutzungen - ist schon sehr weit, vielleicht zu weit fortgeschritten, ganz besonders im Gäu.

Die Regierung hat in jüngster Zeit mehrfach ihre Haltung bekräftigt, dass sie alles daran setzt, die bebauten Flächen nicht weiter ins Landwirtschaftsland hinaus wachsen zu lassen (vgl. Medienmitteilung vom 3. Juli 2012, «Regierungsrat legt Strategie der kantonalen Raumentwicklung fest»; sowie die Ausführungen des zuständigen Regierungsrates in der Kantonsratsdebatte vom 4. September 2012 in Nunningen zum Geschäft A 119/2011 «Raumplanung mit Kulturlanderhaltung»).

Mehrfach hat die Regierung betont, dass es im Kanton Solothurn so genannte Industriebrachen gibt, welche neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Für ein neues Schwerverkehrszentrum wäre ein ehemaliges Industrieareal als möglicher Standort prädestiniert.

*Unterschriften:* 1. Felix Wettstein, 2. Daniel Urech, 3. Barbara Wyss Flück, Felix Lang, Roger Spichiger, Marguerite Misteli Schmid, Doris Häfliger, Irene Froelicher, Markus Flury, Markus Knellwolf (10)

---

K 115/2012

#### **Kleine Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil): Sonderpädagogische Betreuung in den Volksschulen**

In den letzten zwei Jahren hat die Anzahl Kinder, die sonderpädagogische Betreuung brauchen - § 37 des Volksschulgesetzes - und in den Volksschulen integrativ beschult werden, zugenommen. Man müsste

nun davon ausgehen, dass in den letzten zwei Jahren die Anzahl Kinder, die in den Sonderschul-Institutionen unterrichtet werden, zurückgegangen sei.

Ich bitte den Regierungsrat um folgende Antworten:

1. Trifft es zu, dass die Anzahl Kinder in den Sonderschul-Institutionen rückläufig ist?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren in den Sonderschul-Institutionen des Kantons bzw. der angrenzenden Kantone (z.B. Schule für Sehbeeinträchtigte in Zollikofen (BE)) unterrichtet?
4. Wie viele Kinder wurden in den letzten fünf Schuljahren integrativ in der Volksschule unterrichtet (Anzahl Kinder)?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Doris Häfliger (1)

---

A 116/2012

**Auftrag Doris Häfliger (Grüne, Zuchwil): Klimaneutrale Verwaltung analog Kanton Basel-Stadt**

Die Regierung wird beauftragt, auch für den Kanton Solothurn ein Programm für eine klimaneutrale Verwaltung nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt auszuarbeiten.

*Begründung:* Der Kanton Basel-Stadt hat unter dem Titel «klimaneutrale Verwaltung» ein Programm gestartet, welches hohe Vorgaben für die Sanierung des Gebäudebestandes und für Neubauten macht. Unter anderem wurden vom Regierungsrat verbindliche Standards festgelegt, welche deutlich über den gesetzlichen Vorgaben und auch über den Vorgaben der Energiestädte liegen. So wird für Neubauten der Standard Minergie-P oder ein vergleichbar guter Standard verlangt. Bei Sanierungen muss Minergie erreicht werden, wobei bei der Gebäudehülle der Heizwärmebedarf von Neubauten erreicht werden muss. Weiter müssen die Anforderungen der SIA 382/2 und 380/4 eingehalten werden. Bei Lüftungsanlagen, Pumpen und Elektromotoren werden effiziente Geräte vorgeschrieben.

Durch diese verbindlichen Standards erhielt das Thema Energieeffizienz vor allem in Architekturwettbewerben und bei grossen Projekten, auch im Kanton Solothurn, ein zusätzliches Gewicht.

*Unterschriften:* 1. Doris Häfliger, 2. Felix Wettstein, 3. Marguerite Misteli Schmid, Felix Lang, Daniel Urech, Markus Flury, Barbara Wyss Flück, Markus Knellwolf, Irene Froelicher (9)

---

A 117/2012

**Auftrag Anna Rüfli (SP, Solothurn): Massnahmen zur Steigerung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat anhand einer Auslegeordnung zuhanden von Einwohnergemeinden und Privaten Massnahmen zur Steigerung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulbereich aufzuzeigen. In der Auslegeordnung sollen mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen gemacht werden:

- Auswirkungen einer bedarfsgerechten Angebotsverpflichtung
- Auswirkungen eines Ausbaus von Begleit- und Beratungsangeboten
- Auswirkungen des Aufbaus einer zentralen Stelle für die Vermittlung von Betreuungsangeboten, die nebst Aussagen über das Angebot auch Daten zur Nachfrage erheben könnte

- Aussagen betreffend den Versorgungsgrad, d.h. das institutionelle Betreuungsangebot in den Solothurner Gemeinden, und den Finanzierungsgrad, d.h. die Subventionen, die eine Gemeinde (und allenfalls der Kanton) an institutionelle Betreuungsangebote ausrichtet
- Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der Objektfinanzierung durch die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Institutionen (wie z.B. Kindertagesstätten und Tageselternvereine) und der Subjektfinanzierung durch die direkte Ausrichtung von Beiträgen an die Eltern (beispielsweise durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen)
- Aussagen betreffend eine sozialpolitisch angemessene Höhe der Subventionierung
- Aussagen betreffend allfällige Anpassungen der gesetzlichen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

*Begründung:* Die Notwendigkeit, im Kanton Solothurn die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, ist unverändert gross. In der Beantwortung der Interpellation I 072/2011 «Wie viele familienergänzende Betreuungsplätze fehlen im Kanton Solothurn?» führte der Regierungsrat aus, dass Bedarfsanalysen einzelner Einwohnergemeinden, von Kindertagesstätten geführte Wartelisten wie auch beim Amt für soziale Sicherheit laufend eingehende Anfragen von Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, zeigen, dass mehr familienergänzende Betreuungsplätze nötig sind und das Angebot auch hinsichtlich der sozialpolitischen Zielsetzung, für jedes vierte Kind im Kanton Solothurn einen Betreuungsplatz anzubieten, ungenügend ist. Zwar obliegt die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsangeboten nach geltendem Sozialgesetz den Einwohnergemeinden. Doch ist der Kanton für das Bewilligungs- und Aufsichtswesen zuständig und er fördert den Aufbau von familienergänzenden Betreuungsangeboten mit finanziellen Beiträgen aus Fondsmitteln und fachlicher Begleitung und Beratung. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, die Armutsbekämpfung, die frühe Förderung von Kindern, die Verbesserung der sprachlichen Entwicklung sowie der Startchancen beim Schuleintritt ist es naheliegend, dass der Kanton im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit und seiner Beratungsaufgabe anhand einer Auslegeordnung zuhanden von Einwohnergemeinden und Privaten mögliche Massnahmen zur Steigerung des Betreuungsangebots im Vorschulbereich aufzeigt.

*Unterschriften:* 1. Anna Rüefli, 2. Franziska Roth, 3. Trudy Küttel Zimmerli, Urs von Lerber, Urs Huber, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Fränzi Burkhalter, Jean-Pierre Summ, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Mathias Stricker, Walter Schürch, Fabian Müller, Christine Bigolin Ziörjen (15)

---

A 118/2012

**Auftrag Anna Rüefli (SP, Solothurn): Standesinitiative zur Verlängerung der Anstossfinanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen durch den Bund**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative einzureichen, in welcher der Bundesgesetzgeber aufgefordert wird, die in Art. 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vorgesehene Befristung aufzuheben oder die Geltungsdauer des Gesetzes entsprechend zu verlängern und einen weiteren mehrjährigen Verpflichtungskredit zu bewilligen, so dass sich der Bund auch nach dem 31. Januar 2015 an der Anstossfinanzierung von schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in den Kantonen und Gemeinden beteiligen kann.

*Begründung:* Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. In Ausführung des Gesetzes wurde ein befristetes Impulsprogramm ins Leben gerufen, das die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder fördert, damit die Eltern Erwerbsarbeit oder Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Gemäss Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes läuft das Impulsprogramm am 31. Januar 2015 aus. Laut einem Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen vom Februar 2012 («Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach neun Jahren») entsprechen die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung jedoch nach wie vor einem grossen Bedürfnis. Gesamtschweizerisch wurden in den 9 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im



Jahr 2003 1'999 Gesuche bewilligt und allein im letzten Jahr erneut 330 neue Gesuche eingereicht. Der Bund hat damit die Schaffung von rund 35'600 neuen Betreuungsplätzen unterstützt. Laut der vom Bundesamt für Sozialversicherungen geführten Statistik wurden allein im Kanton Solothurn seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes im Jahr 2003 546 neue Plätze geschaffen (250 neue Plätze in Kindertagesstätten und 296 neue Plätze bei der schulergänzenden Kinderbetreuung). Insgesamt wurden den Solothurner Institutionen Finanzhilfen in der Grössenordnung von 2'029'525 Franken ausbezahlt.

Auch der Regierungsrat weist in seiner Beantwortung der Interpellation «Wie viele familienergänzende Betreuungsplätze fehlen im Kanton Solothurn?» (I 072/2011) auf die grosse Bedeutung der Fördergelder des Bundes für die Schaffung neuer familienergänzender Betreuungsplätze im Kanton Solothurn hin. Allein im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter sind rund 282 Plätze der gesamthaft 672 Plätze (Stand Juni 2011), d.h. rund 42% aller Plätze, mit Unterstützung der Bundesgelder entstanden. In der gleichen Beantwortung weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Nachfrage das Angebot an Betreuungsplätzen in allen Bezirken des Kantons Solothurn übertrifft und das Angebot auch in Bezug auf die sozialpolitische Zielsetzung, einen Betreuungsplatz für jedes vierte Kind im Kanton anzubieten, ungenügend sei. Läuft das Impulsprogramm des Bundes anfangs 2015 aus, ohne dass der Kanton oder die Einwohnergemeinden in die Bresche springen, droht dem weiteren Ausbau von Betreuungsangeboten im Kanton Solothurn der Stillstand. Der Regierungsrat, der die quantitative und qualitative Verbesserung von familienergänzender Kinderbetreuung zu den sechs prioritär zu behandelnden Massnahmen des kantonalen Leitbilds und Konzepts Familie und Generationen (RRB 2009/2432) zählt, sollte daher alles Interesse daran haben, dass die Anstossfinanzierung des Bundes auch nach dem 31. Januar 2015 noch zur Verfügung steht.

*Unterschriften:* 1. Anna Rüefli, 2. Franziska Roth, 3. Trudy Küttel Zimmerli, Fränzi Burkhalter, Urs von Lerber, Urs Huber, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Roger Spichiger, Jean-Pierre Summ, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Mathias Stricker, Walter Schürch, Fabian Müller, Christine Bigolin Ziörjen (16)

---

A 119/2012

**Auftrag Andreas Schibli (FDP, Olten): Klare Vorgaben in der Beurteilung der Schüler und Schülerinnen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten in der Volksschule**

Der Regierungsrat wird beauftragt, klare Vorgaben für die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern zu schaffen.

*Begründung:* Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern ist nicht befriedigend gelöst. Der Kanton hat hier keine klaren Vorgaben geschaffen. Die Folge davon ist, dass praktisch jede Oberstufenschule das Raster zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten anders interpretiert und so die Lesbarkeit für Lehrbetriebe fast unmöglich macht. Klare Vorgaben vom Kanton werden diese Lesbarkeit fördern. Der Interpretationsspielraum ist viel zu offen bzw. es ist gar nicht klar, was wie unterschieden werden soll. Beispielweise: Wie kann ein Schüler «in hohem Masse» pünktlich sein? Wie begegnet man einer Lehrperson «in hohem Masse» respektvoll?

*Unterschriften:* 1. Andreas Schibli, 2. Peter Brügger, 3. Rosmarie Heiniger, Peter Hodel, Beat Wildi, Verena Enzler, Alexander Kohli, Yves Derendinger, Beat Käch, Christian Thalman, Heiner Studer, Markus Grütter, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Remo Ankli, Kuno Tschumi, Annekäthi Schluop-Bieri, Claude Belart, Beat Loosli, Mathias Stricker, Ruedi Heutschi, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Thomas A. Müller, Philippe Arnet, Samuel Marti, Thomas Eberhard, Hansjörg Stoll, Rolf Sommer, Doris Häfliger, Franziska Roth (31)

---

I 120/2012

**Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Fusionsabsichten beider Basel - Perspektiven für das Schwarzbubenland**

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Solothurn und Baselland sowie mit den weiteren Kantonen der Nordwestschweiz ist für den Kanton Solothurn als «Kanton der Regionen» von grösster Bedeutung. Immer wieder ergeben sich gemeinsame Interessen und aufgrund der «gut verteilten» Geographie des Kantons Notwendigkeiten zur Kooperation und zu grenzüberschreitendem Austausch, beispielsweise von staatlichen Leistungen im Bildungs- und Polizeibereich. Für viele Menschen, gerade in der Region Basel, sind Kantonsgrenzen zu einer unwirklichen Nebensache geworden, die nur in Ausnahmefällen wahrgenommen wird. Wie bekannt ist, werden momentan in den Kantonen Baselland und Basel-Stadt Unterschriften für eine Fusionsinitiative gesammelt. Die Chancen für eine Wiedervereinigung der Kantone Baselland und Basel-Stadt stehen nicht schlecht. Angesichts dieser Entwicklung stellt sich für das Schwarzbubenland die Frage, ob diese Dynamik genutzt werden könnte, um eine bessere Übereinstimmung zwischen den tatsächlich gelebten und den politischen Strukturen zu erhalten.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen auf die Situation und Stellung der Solothurner Gemeinden des Schwarzbubenlands hat eine Vereinigung der Kantone BL und BS zu einem einzigen Kanton?
2. Sieht der Regierungsrat für die Gemeinden des Schwarzbubenlandes Chancen, die mit einem Mitmachen bei der Fusion der Kantone BL und BS verbunden sein könnten? Wenn ja, welche? Welche Risiken sieht er?
3. Mit welchen Massnahmen könnte sichergestellt werden, dass die Stimmbevölkerung der Solothurner Gemeinden der Bezirke Dorneck und Thierstein eine Möglichkeit erhalten, sich zur Frage der Kantonszugehörigkeit zu äussern?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, die Stimmbevölkerung der Gemeinden konsultativ zu einem allfälligen Kantonswechsel zu befragen?
5. Welche Handlungsmöglichkeiten würde der Regierungsrat sehen, wenn sich eine oder mehrere Gemeinden für einen Kantonswechsel aussprechen würden?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die funktionalen Räume, in welchen Solothurnerinnen und Solothurner leben und arbeiten, in vielen Fällen nicht mit den politischen Strukturen übereinstimmen?
7. Könnte eine bessere Übereinstimmung politischer Strukturen mit den funktionalen Räumen zu einem demokratischeren, handlungsfähigeren kantonalen Staatswesen führen? Falls ja oder teilweise ja: Wie könnte der Regierungsrat in diesem Sinne für einen zukunfts-fähigen Föderalismus aktiv werden?

*Begründung:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. Daniel Urech, 2. Felix Wettstein, 3. Barbara Wyss Flück, Fabian Müller, Doris Häfliger, Marguerite Misteli Schmid, Andreas Riss, Markus Knellwolf, Irene Froelicher, Christian Thalmann, Heiner Studer, Susanne Koch Hauser, Felix Lang, Fabio Jeger, Hans Abt (15)

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr